



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

1. Kantone (26)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (5)

- Die Mitte
- FDP. Die Liberalen
- Grünliberale Partei Schweiz glp
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (3)

- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweiz. Bauernverband (SBV)
- Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

5. Weitere interessierte Kreise (6)

- Centre Patronal (CP)
- Schweizer Tourismus-Verband
- HotellerieSuisse
- Verband für Hotellerie und Restauration GastroSuisse
- Parahotellerie Schweiz
- SwissAccounting

6. Weitere, nicht angeschriebene Teilnehmende (21)

- Chambre Vaudoise du Commerce et de l'Industrie
- Gastro AI
- GastroGraubünden
- GastroUri
- Gastro Kanton Zürich
- GastroNeuchâtel
- GastroSG
- GastroTicino
- GastroBaselland
- GastroBern
- GastroSchwyz
- GastroSolothurn
- Gewerbeverband Basel-Stadt
- Hotel & Gastro Union
- HotellerieSuisse Berner Oberland und Region Bern+ Mittelland
- Seilbahnen Schweiz
- Société des Cafetiers, Restaurateurs et Hôteliers de Genève
- Stadt Bern
- Touring Club Schweiz
- Stadt Lausanne
- Wirteverband Basel Stadt



Elektronisch an vernehmlassungen@estv.admin.ch



Kanton Zürich

Regierungsrat

staatskanzlei@sk.zh.ch

Tel. +41 43 259 20 02

Neumühlequai 10

8090 Zürich

zh.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

5. November 2025 (RRB Nr. 1140/2025)

**Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 13. August 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Verlängerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Aus unserer Sicht ist der Sondersatz für Beherbergungsleistungen eine strukturpolitische Massnahme, die nicht mehr erforderlich ist. Gemäss erläuterndem Bericht verzeichnete die Beherbergungsbranche 2024 Rekordzahlen. Zudem entfallen nur noch etwa 45% der Logiernächte auf ausländische Gäste (Hotellerie und Parahotellerie). Deshalb kann die heutige wirtschaftliche Lage der Branche nicht mehr mit der Ausgangslage bei Einführung des Sondersatzes verglichen werden.

Der Bundeshaushalt weist ab 2027 einen hohen Bereinigungsbedarf auf, weshalb der Bundesrat ein Entlastungspaket vorschlägt. Zahlreiche Massnahmen des Entlastungspakets gehen zulasten der Kantone. Der erläuternde Bericht hält fest, dass die Mindererinnahmen bei einer Fortführung des Sondersatzes anderweitig kompensiert werden müssten. Es ist damit zu rechnen, dass die Kompensationsmassnahmen auch die Kantone treffen können, die ihrerseits Entlastungsmassnahmen in den kantonalen Haushalten durchführen müssten, was wiederum eine Vielzahl von Anspruchsgruppen treffen würde.

Eine Beendigung des Sondersatzes stärkt die Bemühungen zur Vereinheitlichung und zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer. Aus diesen Gründen lehnen wir die Vernehmlassungsvorlage und die Verlängerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen ab. Falls an der Verlängerung festgehalten werden sollte, ist sie zwingend zu befristen.

Wir beantragen daher, auf die Verlängerung des Sondersatzes zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Martin Neukom

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

RRB Nr.: 1032/2025 15. Oktober 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer Stellung nehmen zu können.

Gegenstand der Vernehmlassung ist die Verlängerung des bis Ende 2027 befristeten Sonderatzes bei der Mehrwertsteuer von 3,8 Prozent für Beherbergungsleistungen bis zum 31. Dezember 2035. Mit dieser Änderung soll die Motion 24.3635 Friedli umgesetzt werden.

Der Kanton Bern begrüßt die vorgeschlagene Verlängerung des Sondersatzes bei der Mehrwertsteuer. Der Tourismus und die Beherbergungsbranche sind für die wirtschaftliche Entwicklung, die Beschäftigung und die Attraktivität in grossen Teilen des Kantons Bern von zentraler Bedeutung. Die Verlängerung stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Branche und unterstützt ihre Investitionsfähigkeit. Zudem existiert in den meisten europäischen Ländern ebenfalls eine reduzierte Besteuerung der Beherbergungsleistungen. Entsprechend würde die Aufgabe des Sondersatzes zu einer Benachteiligung der schweizerischen Beherbergungsbranche führen.

Der Regierungsrat unterstützt die Weiterführung der Befristung des Sondersatzes und teilt die Auffassung des Bundesrates, dass diese Sonderbehandlung der Branche regelmässig politisch diskutiert werden muss.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Neuhaus
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail (Word- und PDF-Datei):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 4. November 2025

Protokoll-Nr.: 1207

Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzung des Mehrwertsteuer-Sondersatzes für Beherbergungsleistungen zustimmt.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zum Vernehmlassungsverfahren zum Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Die von National- und Ständerat überwiesene Motion 24.3635 fordert, dass Beherbergungsleistungen über das Jahr 2027 hinaus mit einem Sondersatz von derzeit 3,8 Prozent (statt des regulären Mehrwertsteuersatzes von 8,1 Prozent) besteuert werden. Der Bundesrat schlägt für die Umsetzung der Motion eine weitere befristete Verlängerung vor, da er der Meinung ist, dass eine Subventionierung einer einzelnen Branche regelmäßig politisch diskutiert werden sollte. Daher soll der Sondersatz wie die bestehende Finanzordnung bis Ende 2035 gelten. Dadurch soll künftig eine weitere Fortführung des Sondersatzes zusammen mit der Verlängerung der Befugnis zur Ehrhebung der Mehrwertsteuer als Ganzes diskutiert werden.

Der Kanton Uri ist mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzung der Motion einverstanden. Für den Kanton Uri wie auch für viele andere Berggebiete oder ländliche Räume ist der Tourismussektor wirtschaftlich bedeutend. Mit der Verlängerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen bis 2035 soll der Sektor weiterhin in seiner Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 28. Oktober 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Christian Arnold

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

Regierungsrat des Kantons Schwyz

VERSENDET AM 12. NOV. 2025

kantonschwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 4. November 2025

Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 13. August 2025 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG, SR 641.20) zur Vernehmlassung bis 13. November 2025 unterbreitet.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz kann sich mit dem Vorschlag des Bundesrats, den Sonder-
satz für Beherbergungsleistungen befristet bis 2035 zu verlängern, einverstanden erklären. Der Re-
gierungsrat erachtet indes die Herausforderungen im Bereich der Mehrwertsteuer für mannigfaltig
und hat weiterhin Sympathien für den von der Expertengruppe Aufgaben- und Subventionsüberprü-
fung («Expertengruppe Gaillard», Bericht vom 25. August 2024) vorgeschlagenen Einheitssatz bei
der Mehrwertsteuer. Da vorderhand jedoch das ineffiziente und unübersichtliche System beibehalten
werden soll, erscheint es nicht zielführend, den Teilespekt der Beherbergungsleistungen gesondert
anzugehen. Mit der befristeten Verlängerung verbleibt jedoch die wichtige Möglichkeit einer erneu-
ten Überprüfung im Rahmen der nächsten Finanzordnung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundespräsiden-
tin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann





Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Bundeshaus Ost
3003 Bern

E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5537
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 29. Oktober 2025

Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, *ganzhütte Karin*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz [MWSTG; SR 641.20]) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden als Tourismuskanton mit einer bedeutenden Beherbergungswirtschaft, insbesondere in Engelberg, unterstützt die Vorlage. Der heutige Mehrwertsteuer-Sondersatz von 3,8 Prozent für Hotellerie-Leistungen besteht seit 1996, gestützt auf eine Motion von 1993 des Obwaldner Alt-Ständerats Niklaus Küchler. Der Regierungsrat befürwortet den Vorschlag des Bundesrats, die Geltungsdauer des Sondersatzes bis Ende 2035 zu verlängern. Eine Befristung ist sachlich und systematisch sinnvoll. Sie schafft Klarheit und Planungssicherheit für die betroffenen Betriebe. Die Sonderbehandlung der Branche erscheint als wirtschaftlich erforderlich, um konkurrenzfähige Preise zum umliegenden Ausland offerieren zu können. Eine Besteuerung zum ordentlichen Steuersatz könnte einen Nachfragerückgang nach Hotellerie-Leistungen auslösen und damit zum Verlust von Arbeitsplätzen im Beherbergungsbereich führen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Be-
rücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 16. September 2025

Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 13. August 2025 ersuchen Sie die Kantonsregierungen um eine Stellungnahme zum Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen, insbesondere dazu, ob die Geltungsdauer des Sondersatzes analog zur Befugnis zur Erhebung der Mehrwertsteuer in der geltenden Finanzordnung bis Ende 2035 befristet werden soll. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen wie folgt dazu Stellung.

Der Regierungsrat hat die bundesrätliche Vorlage zur Verlängerung des Mehrwertsteuer-Sondersatzes für Beherbergungsleistungen geprüft. Er unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, die Geltungsdauer des Sondersatzes bis zum Ablauf der aktuellen Finanzordnung – also bis Ende 2035 – zu verlängern. Die Angleichung der Befristung an die Dauer der Finanzordnung erscheint sachlich und systematisch sinnvoll. Sie schafft Klarheit und Planungssicherheit für die betroffenen Betriebe.

Zur Vorlage haben wir keine Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

Glarus, 4. November 2025
Unsere Ref: 2025-202 / SKGEKO.5001

Vernehmlassung i. S. Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Mit der Einführung der Mehrwertsteuer im Jahr 1995 wurde der Tourismussektor durch die neue Abgabe zusätzlich belastet. Als Reaktion darauf beschloss das Parlament im Oktober 1996 einen befristeten Sondersatz von 3.8 % für Beherbergungsleistungen. Ziel war es, die Branche in einer wirtschaftlich schwierigen Phase zu entlasten und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Seither wurde die Geltungsdauer des Sondersatzes sechs Mal verlängert, zuletzt von 2017 bis 2027. Die letzte Verlängerung wurde insbesondere mit der starken Aufwertung des Schweizer Frankens begründet.

2. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen

Der Kanton Glarus anerkennt, dass der Sondersatz in der Vergangenheit einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Tourismussektors geleistet hat. Die damit verbundene Planungssicherheit wurde von der Branche geschätzt und trug zur Preisattraktivität der Schweiz im internationalen Vergleich bei.

Die heutige wirtschaftliche Lage der Beherbergungsbranche, die Rekordzahlen verzeichnet, kann nicht mehr mit der Ausgangslage bei Einführung des Sondersatzes verglichen werden. Aus unserer Sicht sind die strukturellen Herausforderungen und die wirtschaftliche Erforderlichkeit nicht mehr gegeben.

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz entlastet alle Beherbergungsbetriebe gleichermassen und setzt somit keine gezielten Anreize für Investitionen in Innovation, Digitalisierung oder Nachhaltigkeit. Zudem profitieren in erster Linie Beherbergungsbetriebe und ihre Gäste. Weitere tourismusnahe Leistungsträger in der Gastronomie oder im Freizeitbereich unterliegen weiterhin dem Normalsatz. Zudem verfügt der durchschnittliche ausländische Gast über eine

hohe Kaufkraft, sodass die Mehrwertsteuerhöhe kaum ein entscheidendes Buchungskriterium darstellen dürfte. Die geschätzten Mindereinnahmen von rund 300 Mio. Franken pro Jahr sind für den Bund beträchtlich und müssten gemäss Schuldenbremse an anderer Stelle kompensiert werden.

Wir sind der Ansicht, dass die Verlängerung des Mehrwertsteuersatzes für Beherbergungen auf 3,8 % bis 2035 nur einen begrenzten Einfluss auf den Tourismus und die Standortattraktivität des Kantons Glarus hat. Im Jahr 2022 stammten fast 90 % der Übernachtungsgäste aus der Schweiz. Der internationale Preiswettbewerb spielt für den Kanton Glarus somit eine untergeordnete Rolle. Der Glarner Tourismus ist kaum international ausgerichtet. Daher entfaltet der reduzierte Mehrwertsteuersatz keine spürbare Anziehungskraft. Auch besteht kaum ein Einfluss auf die langfristige Planungssicherheit in den Betrieben. Die Wirkung beschränkt sich im Wesentlichen auf eine symbolische Entlastung, die letztlich zu steuerlichen Privilegierung einer Branche führt.

Im Rahmen des Entlastungspakets ist auch das internationale Tourismusmarketing von Kürzungen betroffen. Wir regen daher an, einen Teil der Mehreinnahmen, die durch die Aufhebung des Sondersatzes erzielt würden, gezielt in die internationale Vermarktung der Schweiz zu investieren. Statt einer pauschalen steuerlichen Entlastung würden die Gelder in wirksame Marketingmassnahmen fliessen, die tatsächlich zusätzliche Gäste bringen können. Die Förderung käme nicht nur Beherbergungsbetrieben, sondern dem gesamten Tourismussektor inkl. Gastronomie und Freizeit zugute.

3. Fazit

Die ursprünglichen Gründe für die Einführung des Sondersatzes bestehen heute nicht mehr. Eine weitere Verlängerung käme einer Subventionierung der Beherbergungsbranche gleich und würde die steuerliche Gleichbehandlung anderer Wirtschaftszweige in Frage stellen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat:



Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungen@estv.admin.ch



Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 11. September 2025
FD FDS 6 / 322 / 153787

Vernehmlassung zum Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 hat das Eidgenössische Finanzdepartement das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Angelegenheit eröffnet und zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 13. November 2025 eingeladen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Antrag 1:

Der Sondersatz für Beherbergungsleistungen sei nicht zu verlängern.

Begründung:

Wir teilen die Einschätzung des Bundesrats, dass die Voraussetzung einer «wirtschaftlichen Erforderlichkeit» (Kap. 1, Abschnitt 2 und 3 im erläuternden Bericht) für die Verlängerung des Sondersatzes nicht mehr gegeben ist. Im Kern führt der Sondersatz zu einer steuerlichen Privilegierung einer Branche. Der Bundesrat beantragte deshalb die Ablehnung der entsprechenden Motion (Kap. 1.1. Seite 4). Nebst anderen Faktoren wie das sinkende Verhältnis des Anteils ausländischer Übernachtungen verursacht der Sondersatz für die Beherbergung aufgrund der Kombinationsregelung (Art. 19 Abs. 2 MWSTG) eine Wettbewerbsverzerrung zwischen Hotels mit integrierter Gastronomie und selbständigen Restaurants. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um eine verzerrende Industriepolitik, welche die wirtschaftliche Erforderlichkeit der Anfangszeit auch nicht mehr begründen kann.

Antrag 2:

Die Mehrwertsteuer sei grundsätzlich zu überarbeiten und mittels Abschaffung respektive Reduzierung von Sondersätzen zu entschlacken.

Begründung:

Politische Parteien und insbesondere die Wirtschaft kämpfen seit Jahren gegen die stetig zunehmende Bürokratie. Seit Langem gehört die Umsetzung der Mehrwertsteuer erwiesenermassen zu den grossen Zeitfressern der Unternehmungen. Die Umsetzung ist für KMU kompliziert

und benötigt oft zusätzliche Aufwendungen von spezialisierten Beratungsgesellschaften. Entsprechend kommt immer wieder der Ruf nach Vereinfachung bis hin zu einem Einheitssatz. Es wäre nun eine logische Konsequenz, wenn die Politik einen Schritt in diese Richtung ginge und die Forderungen nach bürokratischer Entlastung, nach Abschaffung von Wettbewerbsverzerrungen sowie auf einen Verzicht auf eine verzerrende, als Ausnahme kaum zu begründende Industriepolitik respektierten würde.

Antrag 3

Eventualiter sei der Sondersatz für Beherbergungsleistungen auf längstens das Jahr 2035 zu befristen.

Begründung:

Sollte der Antrag 1 nicht mehrheitsfähig sein, so sei zumindest die Befristung auf längstens 2035 zu fixieren. Dies böte spätestens dann die Chance, anlässlich der dann gesetzlich ohnehin anstehenden Grundsatzdiskussion über die Verlängerung der Mehrwertsteuer im Generellen, diese stark zu vereinfachen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössische Steuerverwaltung (vernehmlassungen@estv.admin.ch; PDF und Word)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vd@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Geschäftskontrolle)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg
T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral des finances DFF
Madame Karin Keller-Sutter
Présidente de la Confédération
Bundesgasse 3
3003 Berne

Courriel : vernehmllassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 28 octobre 2025

2025-1073

Taux spécial de la TVA pour les prestations de secteur de l'hébergement – Procédure de consultation

Madame la Présidente de la Confédération,

Nous accusons bonne réception de votre courrier du 13 août 2025 et vous en remercions. La consultation sur l'objet susmentionné a retenu toute notre attention.

Le Conseil d'Etat soutient le projet de révision de la loi sur la TVA qui vise à prolonger le taux spécial de 3,8 % de la TVA appliquée aux prestations du secteur de l'hébergement au-delà de fin 2027. Le tourisme représente un pilier important de l'économie fribourgeoise. Fortement dépendant de la demande étrangère, il est confronté au niveau du prix élevé en Suisse ainsi qu'à la cherté du franc. En outre, de nombreux pays européen appliquent également un taux de TVA préférentiel pour le secteur de l'hébergement.

En ce qui concerne l'application du régime spécial, le Conseil d'Etat soutient une prolongation pour une durée indéterminée afin d'assurer la prévisibilité et la sécurité juridique des établissements d'hébergement.

Nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaix-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et l'Union fribourgeoise du tourisme ;
à la Chancellerie d'Etat.

Regierungsrat

*Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch*

Eidgenössische Steuerverwaltung
ESTV
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

10. November 2025

Vernehmlassung zum Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zum Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns nachstehend dazu.

Die Bruttowertschöpfung und die Beschäftigung in der Tourismusbranche haben sich zwar seit der Corona-Pandemie positiv entwickelt, aber der starke Franken, geopolitische Spannungen und volatile Märkte belasten den Schweizer Tourismus und die Beherbergungsbranche wieder zunehmend.

Die Nachfrage bei Geschäfts- und Freizeitreisenden aus Europa und wichtigen Fernmärkten wie den USA steht unter Druck. In diesen unsicheren Zeiten ist die Beherbergung mehr denn je auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen, um planen und investieren zu können. Dazu trägt der reduzierte Steuersatz entscheidend bei.

Anders als bei klassischen Exportsektoren können Dienstleistungen nicht ins Ausland verlagert oder Vorsteuern abgezogen werden. Ein grosser Teil der Vorleistungen wird in Schweizer Franken bezahlt. Dadurch lassen sich Währungsschwankungen kaum ausgleichen. Gleichzeitig ist die Hotellerie stark personalabhängig – bei einem stärkeren Franken kann sie ihre Kosten daher nur sehr eingeschränkt reduzieren. Der Beherbergungssatz ist deshalb ein zielführendes Mittel, um die hohen Kosten in der Schweiz auszugleichen und die Attraktivität als Reisedestination zu sichern. Reduzierte Fördersätze für die Beherbergung gibt es mit Ausnahme von Dänemark in allen europäischen Staaten.

Wir beantragen deshalb die Fortführung des befristeten Mehrwertsteuer-Sondersatzes von 3,8 Prozent für Beherbergungsleistungen bis Ende 2035 im Rahmen der bestehenden Finanzordnung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

Per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 28. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 28. Oktober 2025

Vernehmlassung Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt stimmt der Vorlage zur Verlängerung des Mehrwertsteuer-Sondersatzes für Beherbergungsleistungen bis Ende 2035 zu. Mit der Beibehaltung des Sondersatzes wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Hotellerie gestärkt, wovon auch der Messe- und Kongressstandort Basel profitiert. Der Regierungsrat unterstützt die befristete Verlängerung im Sinne einer Übergangslösung und erwartet eine erneute Evaluation im Rahmen der nächsten Finanzordnung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident


Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Liestal, 28. Oktober 2025
VGD/StaFö/TS

Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zum Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen unsere Stellungnahme abzugeben. Gerne geben wir nachfolgend unsere Rückmeldung.

Der Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3,8 %, der noch bis Ende 2027 gültig ist, soll bis Ende 2035 verlängert werden. Dies geht auf eine vom Parlament überwiesene Motion zurück.

Wir lehnen die erneute Verlängerung des Mehrwertsteuer-Sondersatzes ab.

Wie auch der Bundesrat, sind wir der Auffassung, dass der Sondersatz sachlich nicht mehr gerechtfertigt ist. Das Übernachtungsgewerbe in der Schweiz befindet sich nicht mehr in einer Krisensituation wie Mitte der 1990er-Jahre, sondern konnte in den letzten Jahren neue Rekorde verzeichnen. Zusätzlich befürworten wir grundsätzlich eine Vereinfachung bei der Mehrwertsteuerabrechnung. Das derzeitige System mit drei unterschiedlichen Steuersätzen und komplexen Abgrenzungsfragen führt zu hohen administrativen Aufwänden. Mit der Abschaffung des Sondersatzes für Beherbergungsbetriebe bietet sich nun die Möglichkeit, das System zu verschlanken.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

E. Heer Dietrich

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 4. November 2025

**Vernehmlassung betreffend Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

In der Beurteilung ist zwischen kurzfristigen finanziellen Überlegungen und dem breiten wirtschaftlichen Nutzen abzuwägen. Zwar wird die Tourismusbranche bereits durch öffentliche Mittel unterstützt und verzeichnete zuletzt – abgesehen vom pandemiebedingten Einbruch – insgesamt eine sehr erfreuliche Entwicklung. Dennoch ist die befristete Verlängerung des Sonderatzes in der Gesamtabwägung unseres Erachtens zu unterstützen.

Dem Bund entgehen dadurch zwar jährlich rund 300 Mio. Franken an Steuereinnahmen. Diese Betrachtung ist jedoch statisch. Dynamisch betrachtet ist zu berücksichtigen, dass teurere Beherbergungen zu einer geringeren Nachfrage und damit zu tieferem Konsum in anderen Bereichen – etwa Gastronomie, Freizeit oder Handel – führen könnten, was den gesamtwirtschaftlichen Nutzen schmälern würde.

Die Verlängerung stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere im Grenztourismus, sichert Arbeitsplätze in oft strukturschwachen Regionen und erhöht die regionale Wertschöpfung. Sie trägt der hohen Preissensibilität von Geschäfts- und Privatreisenden Rechnung,

wirkt Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Plattformen entgegen und unterstützt eine nachhaltige Auslastung der Beherbergungsbetriebe über das Jahr hinweg.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



M. Kessler

Der Staatsschreiber:



Bilger

Dr. Stefan Bilger



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
(per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Herisau, 7. November 2025

Eidg. Vernehmlassung; Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 unterbreitet das Eidg. Finanzdepartement den Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen bis zum 13. November 2025 zur Vernehmlassung.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft (DBV) von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das DBV anerkennt, dass der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftszweig und die Beherbergungswirtschaft eine Schlüsselbranche innerhalb des Tourismussektors darstellt. Die heutige wirtschaftliche Lage der Branche kann jedoch nicht mehr mit der Ausgangslage bei Einführung des Sondersatzes verglichen werden. Die Beherbergungsbranche weist Rekordzahlen bei den Logiernächten auf, welche weit davon entfernt sind, als 1996 der Sondersatz für Beherbergungsbetriebe eingeführt wurde.

Das DBV distanziert sich von einer Wirtschafts- und Industriepolitik, welche sich auf einzelne Branchen fokussiert. Zudem vertritt es die Meinung, dass sich eine subventionierte Branchenpolitik negativ auf die Innovationsfähigkeit und Agilität der Unternehmen ausübt.

Weiter sieht das DBV in der aktuell ausgestalteten Mehrwertsteuer-Gesetzgebung einen hohen administrativen Aufwand für die Bearbeitung, sowohl bei den Unternehmen als auch bei der Verwaltung. Ein Sondersatz für bestimmte Branchen und Leistungen führt zwangsläufig zu einem erhöhten Administrationsaufwand und damit verbundenen Kosten. Diesen Aufwand gilt es zu vermeiden oder sogar aufzuheben. Das DBV erachtet die Auswirkungen einer Erhöhung der Mehrwertsteuer für Beherbergungsbetriebe von heute 3,8 % auf den Normalsatz von 8,1 % als gering. Vor dem Hintergrund, dass auch der Normalsatz noch deutlich unter dem Satz der Nachbarländer liegt, ist nicht mit einem spürbaren Rückgang bei den Übernachtungszahlen ausländischer Gäste zu rechnen.

Insgesamt ist das DBV wie der Bundesrat der Ansicht, dass der Sondersatz für Beherbergungsleistungen sachlich nicht mehr gerechtfertigt ist. Im Gegensatz zum Bundesrat soll die gegenwärtig bis Ende 2027

befristete Geltungsdauer des Sondersatzes aber nicht mehr um weitere acht Jahre bis Ende 2035 verlängert werden.

Wir bedanken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dölf Biasotto, Regierungsrat



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 18. September 2025

Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und begrüßt die Vorlage.

Als Tourismuskanton mit einer ausgeprägten Beherbergungswirtschaft befürwortet die Standeskommission die Sondersatzregelung für Beherbergungsleistungen und unterstützt die befristete Verlängerung derselben bis Ende 2035. So erachten wir die Sonderbehandlung dieser Branche als wirtschaftlich erforderlich, um konkurrenzfähige Preise zum umliegenden Ausland offerieren zu können. Eine Besteuerung zum ordentlichen Steuersatz würde unweigerlich einen Nachfragerückgang nach Hotellerieleistungen auslösen und damit zum Verlust von Arbeitsplätzen im Beherbergungsbereich führen. Auch hat der Tourismussektor bereits unter dem starken Franken aufgrund der unberechenbaren Weltwirtschaftslage zu kämpfen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüßen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 9. Oktober 2025

Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen; Vernehmlassungs-antwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 13. August 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird ausgeführt, dass der Bundesrat die Motion 24.3635 Friedli «MWST-Sondersatz. Planungssicherheit für den Tourismus», auf der diese Vorlage basiert, zur Ablehnung empfohlen hatte. Dies u.a., da die heutige wirtschaftliche Lage der Beherbergungsbranche, die Rekordzahlen verzeichnet, nicht mehr mit der Ausgangslage bei der Einführung des Mehrwertsteuer-Sondersatzes verglichen werden könne.

Wir teilen die Auffassung des Bundesrates, dass der Sondersatz für die Beherbergungsleistungen aufgehoben werden sollte. Die Tourismusbranche verzeichnet heute Rekordzahlen und immer häufiger werden sogar Massnahmen gegen den Massentourismus diskutiert. Eine Privilegierung der Beherbergungsbranche bei der Mehrwertsteuer erscheint entsprechend nicht mehr gerechtfertigt. Zumal eine Subventionierung einer Branche bzw. jegliche Art von «Industriepolitik» zu Wettbewerbsverzerrungen führt und deshalb abzulehnen ist. Ein Vergleich mit den europäischen Ländern zeigt, dass auch der Mehrwertsteuer-Normalsatz im Wettbewerb bestehen kann. Die angespannte Finanzlage zeigt ausserdem, dass der Bund nicht einfach auf diese Einnahmen verzichten kann, ohne dass andere einschneidende Sparmassnahmen eingeführt werden müssten.

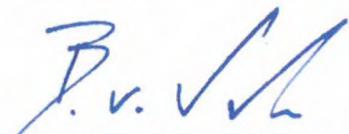
Von einer Weiterführung des Sondersatzes – auch einer bis zum Jahr 2035 befristeten – sollte aus diesen Gründen abgesehen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden



La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

11. November 2025

Mitgeteilt den

11. November 2025

Protokoll Nr.

793/2025

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Versand per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. August 2025 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Regierung unterstützt die vorgeschlagene Fortführung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen von 3,8 Prozent bis Ende 2035. Für den Tourismuskanton Graubünden mit einer hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Beherbergungswirtschaft, einer starken Abhängigkeit von ausländischen Gästen sowie direkten ausländischen Mitbewerbern in nächster Nähe ist die Weiterführung des Mehrwertsteuer-Sondersatzes für Beherbergungsleistungen ausserordentlich bedeutend.

In 26 von 27 EU-Staaten werden heute Beherbergungsleistungen mit einem Sondersatz besteuert. Gerade auch die direkten, nahen Mitbewerber der Bündner Beherbergungsbranche in Österreich (Sondersatz bei 10 Prozent, Normalsatz bei 20 Prozent) und Italien (Sondersatz bei 10 Prozent, Normalsatz bei 22 Prozent) profitieren von deutlich ermässigten Besteuerungssätzen. Der reduzierte Satz in der Schweiz sorgt

in diesem Bereich für gleich lange Spiesse und trägt damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Branche bei. Der Sondersatz kann die Preisunterschiede zwar nicht wettmachen, aber zumindest etwas lindern.

Eine Auflösung des Sondersatzes wäre eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Schweizer resp. Bündner Beherbergungswirtschaft und hätte deutlich negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation in der Branche, zumal die strukturellen Herausforderungen für den Beherbergungssektor weiterhin gross sind.

Der Beherbergungssektor ist strukturell hoch fragmentiert und der weitaus grösste Teil der Anbietenden operiert in einem marginiefen Geschäft. Dies macht die Amortisation von Investitionen herausfordernd. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz leistet einen wesentlichen Beitrag, dass die Amortisations- und damit Investitionsfähigkeit in der Branche verbessert werden kann. Durch die verbesserte Investitionsfähigkeit steigt wiederum die Attraktivität der Angebote, indem die Anreize verbessert werden, in diese nachhaltig zu investieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Marcus Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Eidgenössische Steuerverwaltung
vernehmlassungen@estv.admin.ch

22. Oktober 2025

Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum obengenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Ein Verzicht auf Sondersätze trägt zur Vereinfachung des Steuersystems bei. Zudem weist die Beherbergungsbranche hohe Übernachtungszahlen aus und befindet nicht in einer Krise wie 1996, als der Sondersatz eingeführt wurde. Der Regierungsrat beurteilt eine Weiterführung des Sondersatzes deshalb nicht als zwingend. Sie ist aber vertretbar angesichts des Kostenniveaus und der Wechselkursentwicklung, die die Branche belasten. Zudem wird die Beherbergungsbranche auch in einer Reihe anderer europäischer Länder steuerlich privilegiert. Der Regierungsrat stimmt deshalb einer befristeten Verlängerung des Sondersatzes gemäss Vorschlag des Bundesrats zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundespräsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 28. Oktober 2025

Nr. 564

Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen.

In der vorliegenden Konstellation ist eine sorgfältige Abwägung zwischen der Vereinfachung des Steuersystems und dem verminderten Steueraufkommen einerseits und der wirtschaftlichen Bedeutung der Tourismusbranche andererseits vorzunehmen. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten Lage der Bundesfinanzen wie auch aus ordnungspolitischer Sicht hinsichtlich der Ungleichbehandlung der Branche bei der Mehrwertsteuer. Wir lehnen die Vorlage ab.

Aus unserer Sicht ist die Mehrwertsteuer kein geeignetes ökonomisches Instrument zur gezielten Förderung einzelner Branchen. Die Anwendung von Sondersätzen führt zu einer Ungleichbehandlung und Ineffizienz. Die Tourismusbranche, und mit ihr die Beherbergungswirtschaft, wird bereits umfassend durch öffentliche Mittel unterstützt, beispielsweise durch Schweiz Tourismus, die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit, Innotour oder die Neue Regionalpolitik (NRP). Eine zusätzliche steuerliche Begünstigung ist nicht angezeigt, auch wenn sie bestehend ist. Hinzu kommt, dass die Beherbergungsbranche in den letzten Jahren – mit Ausnahme des pandemiebedingten Einbruchs, dem mit spezifischen Massnahmen begegnet wurde – rekordhohe Volumina verzeichnete. Zwar verteilte sich das Wachstum nicht gleichmäßig, sondern verlagerte sich zunehmend hin zu städtischen Angeboten, dennoch befindet sich die Branche nicht mehr in einer mit den Neunzigerjahren vergleichbaren Lage, in der die mehrwertsteuerliche Privilegierung der Tourismusbranche eingeführt wurde. Das erreichte Wachstum erfolgte trotz anspruchsvoller internationaler Rahmenbedingungen und eines starken Schweizer Frankens, was für die Wettbewerbsfähigkeit der Branche spricht. Zudem gibt es keine Belege dafür, dass der reduzierte Satz in den vergangenen drei Jahrzehnten eine überdurchschnittliche Erneuerungs- oder Investitionsdynamik ausgelöst hat.

2/2

Wahrscheinlicher ist, dass die Massnahme vor allem zu Mitnahmeeffekten und einer Strukturerhaltung beigetragen hat. Damit hat sie ihre ursprüngliche wirtschaftspolitische Rechtfertigung verloren. Zusätzlich wirkt sich eine Erhöhung in unserer Einschätzung wenig preiselastisch aus.

Schliesslich sind finanzpolitische Aspekte zu berücksichtigen. Eine Verlängerung des Sondersatzes würde dem Bund jährlich rund 300 Mio. Franken an Einnahmen entziehen. Angesichts der angespannten Haushaltsslage ist eine Fortführung der Privilegierung einzelner Branchen nicht opportun. Hingegen würde die Aufhebung des Sondersatzes die Mehrwertsteuerabrechnung vereinfachen, was die administrativen Aufwände bei Bund und Kantonen verringern und Administration abbauen würde.

Aus diesen Gründen sind wir der Ansicht, dass der aktuell geltende Sondersatz weder befristet noch unbefristet verlängert werden sollte. Entsprechend beantragen wir, dass per Anfang 2028 für Beherbergungsbetriebe der Normalsatz – analog den übrigen Dienstleistungen – gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber





Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliera federale
Karin Keller-Sutter
Dipartimento federale delle finanze (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica (word e pdf):
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Consultazione - Aliquota speciale IVA per le prestazioni del settore alberghiero

Onorevole Consigliera federale,

abbiamo ricevuto la Sua lettera del 13 agosto 2025 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e La ringraziamo anzitutto per l'opportunità che ci viene data di poterci esprimere.

Il Cantone Ticino accoglie favorevolmente la proposta del Consiglio federale di prorogare l'aliquota speciale IVA del 3,80% per le prestazioni nel settore alberghiero fino alla fine del 2035. Tale misura è ritenuta coerente con l'importanza del turismo per l'economia nazionale e cantonale, e con l'esigenza di garantire una pianificazione finanziaria stabile a un settore caratterizzato da forte stagionalità e da margini operativi limitati. La proroga consente inoltre di allineare la durata dell'agevolazione all'ordinamento finanziario federale, permettendo una rivalutazione della misura in occasione del suo rinnovo.

Il turismo rappresenta per il Cantone Ticino un pilastro economico di primaria importanza, contribuendo in modo significativo al prodotto intorno lordo e all'occupazione, in particolare nelle regioni di montagna e nelle valli periferiche.

La proroga dell'aliquota speciale IVA del 3.80% consente altresì di mantenere condizioni quadro favorevoli alla competitività internazionale delle destinazioni turistiche svizzere, in un momento in cui numerosi paesi europei applicano comunque tassi ridotti alle prestazioni alberghiere. Un eventuale aumento al livello dell'aliquota normale potrebbe generare un aumento dei prezzi dei pernottamenti e ridurre la domanda, con impatti diretti sull'occupazione e sulle economie locali, in particolare nelle regioni turistiche periferiche e di montagna, spesso caratterizzate da un'elevata dipendenza dal turismo e da una struttura imprenditoriale prevalentemente composta da piccole aziende.

RG n. 5241 del 29 ottobre 2025

Il rapporto esplicativo menziona come la componente del turismo proveniente dall'estero sia diminuita rispetto al passato e il turismo interno costituisca ormai la parte più importante dei pernottamenti registrati. Effettivamente, nel 2024, il 61,90% dei pernottamenti alberghieri in Ticino è da attribuire a ospiti residenti in Svizzera. Si tratta della stessa quota del 2019, mentre nel 2009 era pari al 55,3%.

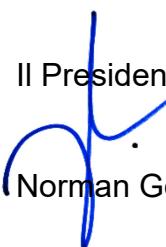
Tuttavia, un incremento dei prezzi legato alla soppressione dell'aliquota speciale potrebbe portare un grave colpo alla domanda interna, che si confronta con la concorrenza di numerose destinazioni estere proposte a tariffe altamente competitive sull'arco di tutto l'anno, mentre in Svizzera e in Ticino molte destinazioni dovranno ancora affrontare nei prossimi anni cambiamenti strutturali importanti per destagionalizzare la loro offerta.

È scarsamente probabile che il settore alberghiero abbassi i propri prezzi in caso di soppressione dell'aliquota ridotta. In termini pratici, significa che il prezzo medio per pernottamento aumenterebbe o, nel migliore dei casi, rimarrebbe invariato ma con un minor margine per l'albergatore.

Per tutti questi motivi, il Cantone Ticino aderisce quindi favorevolmente alla proposta di *avamprogetto* di modifica dell'art. 25 cpv. 4 secondo periodo LIVA del Consiglio federale, che prevede la proroga temporanea dell'aliquota speciale IVA del 3.80% per le prestazioni nel settore alberghiero fino a fine 2035, analogamente alla scadenza dell'ordinamento finanziario della Confederazione (v. *Disposizioni transitorie* art. 196 n. 14 cpv. 1 della Costituzione federale).

Voglia gradire, Onorevole Consigliera federale, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Norman Gobbi

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle contribuzioni (dfe-dc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédérale des
finances (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berne

Réf. : 25_COU_5428

Lausanne, le 5 novembre 2025

Consultation fédérale – Taux spécial de la TVA pour les prestations du secteur de l'hébergement

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de lui avoir soumis l'objet précité pour consultation et a l'honneur de vous adresser sa prise de position.

De manière générale, le Gouvernement vaudois soutient le projet de prolongation limitée du taux spécial de la TVA pour les prestations du secteur de l'hébergement. Il estime en effet que les conditions d'introduction du taux spécial sont toujours réunies. De plus, il tient à souligner l'importance économique particulière du secteur de l'hébergement et des chaînes de valeur qui lui sont liées, notamment pour les régions périphériques et de montagne. Une importance qui justifie un soutien particulier.

Concernant la situation du secteur de l'hébergement, ce dernier recense toujours une moitié de nuitées étrangères. Ce poids significatif de la demande étrangère, particulièrement sensible au prix et aux comparaisons internationales, justifie le maintien d'un taux spécial.

Le taux spécial avait également été introduit en raison de la situation économique du secteur de l'hébergement. À ce propos, le Conseil d'Etat estime qu'une analyse plus approfondie serait nécessaire. En effet, les acteurs de la branche mettent en avant un plus large éventail d'indicateurs pour juger de la situation économique du secteur, notamment en comparaison internationale. Or, ces indicateurs sembleraient nuancer le constat positif dressé par le Conseil fédéral.

La proposition du Conseil fédéral de supprimer le taux spécial pourrait entraîner des conséquences néfastes sur le secteur de l'hébergement et risquerait d'entraîner des pertes économiques à long terme, contrebalançant ainsi le gain à court terme pour les finances fédérales. De plus, les acteurs de la branche n'estiment pas qu'une telle suppression apporterait une simplification significative.

Toutefois, le Conseil d'Etat juge opportun que la prolongation du taux spécial soit limitée dans le temps, celui-ci devant rester lié à des conditions économiques spécifiques ainsi qu'à la forte proportion d'hôtes étrangers. Enfin, un réexamen régulier s'avère donc pertinent afin de pouvoir adapter le taux spécial à la situation du secteur de l'hébergement.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente détermination, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELLIER.



Michel Staffoni

Copies

- tabakprodukte@bag.admin.ch
- Secrétariat général du Département de l'économie, de l'innovation, de l'emploi et du patrimoine (SG-DEIEP)
- Office des affaires extérieures (OAE)



2025.04309

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Madame
Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral des
finances
Bundesgasse 3
3003 Berne



Notre réf. SICT

Date 29 octobre 2025

**Taux spécial de la TVA pour les prestations du secteur de l'hébergement
Procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais a pris connaissance du projet de modification de l'article 25 de la loi régissant la taxe sur la valeur ajoutée soumis à consultation. Il vous remercie de l'opportunité qui lui est offerte de faire valoir son point de vue et vous transmet sa prise de position.

Dans un canton touristique comme le Valais, l'existence de conditions-cadres favorables au secteur de l'hébergement est fondamentale. Le fait est que chaque franc généré par des nuitées crée des chiffres d'affaires supplémentaires dans différents secteurs d'activité comme la restauration, le transport, le commerce de détail mais également auprès de fournisseurs locaux.

En outre, pour la branche de l'hôtellerie, le taux de TVA réduit est d'une importance capitale pour alléger ses coûts et renforcer la compétitivité de ses prix par rapport aux pays voisins.

Au vu de ce qui précède, le Conseil d'Etat est favorable à la prolongation de ce taux spécial. En outre, compte tenu du fait qu'il est en vigueur depuis 1996 et qu'il a été prolongé à six reprises, il soutient pleinement la proposition de la branche de le fixer pour une durée indéterminée. Cela permettra de garantir ainsi une véritable sécurité de planification pour le secteur.

Nous vous remercions par avance de l'attention portée à notre prise de position et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Mathias Reynard

La chancelière


Monique Albrecht



Copie à par courriel à vernehmlassungen@estv.admin.ch



Av. de France 71, CP 670, 1950 Sion
Tél. 027 606 21 00



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Consultation concernant le taux spécial de la TVA pour les prestations du secteur de l'hébergement

Madame la conseillère fédérale,

Votre courrier du 13 août 2025 relatif à l'objet susmentionné nous est bien parvenu et a retenu toute notre attention.

La proposition du Conseil fédéral de prolonger l'application du taux spécial de la TVA pour les prestations du secteur de l'hébergement nous paraît adéquate. Toutefois, la question de pérenniser ce taux peut se poser, afin de soutenir efficacement ce domaine important du secteur du tourisme.

En effet, nous comprenons qu'actuellement le Conseil fédéral ne souhaite pas fixer de manière définitive le taux de TVA applicable au secteur de l'hébergement, vu la situation financière de la Confédération qui nécessite de mener des réflexions sur des mesures de réduction des coûts dans différents domaines, au travers des mesures du programme d'allégement budgétaire.

Par conséquent, le gouvernement neuchâtelois salue la prolongation de ce soutien que la Confédération apporte à ce domaine d'activité, qui plus est au regard du manque à gagner de l'application de ce taux, alors que des efforts sont demandés dans d'autres secteurs.

Enfin, pour le reste, le Conseil d'État n'a pas d'autre remarque à formuler.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 3 novembre 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND



NE

**Le Conseil d'Etat**

4081-2025

Département fédéral des finances
Madame Karine Keller-Sutter
Présidente de la Confédération
Secrétariat général
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : consultation relative au projet de modification de la loi sur la TVA concernant le taux spécial de la TVA pour les prestations du secteur de l'hébergement

Madame la Présidente de la Confédération,

Votre courrier du 13 août 2025 sur la consultation relative au projet de modification de la loi sur la TVA concernant le taux spécial de la TVA pour les prestations du secteur de l'hébergement nous est bien parvenu et son contenu a retenu notre meilleure attention.

Le projet de modification vise le maintien du taux spécial de la TVA pour les prestations du secteur de l'hébergement jusqu'à la fin 2035. Notre Conseil considère que le secteur du tourisme a été profondément touché par la crise sanitaire et que, malgré une hausse continue du nombre de nuitées, il demeure vulnérable. Il souligne également que la concurrence entre les différentes destinations s'est fortement intensifiée et que la sensibilité au prix est très importante dans ce secteur. Enfin, la vigueur du franc pèse négativement sur la compétitivité des acteurs du tourisme en Suisse.

Sur la base de ces considérations, notre Conseil se positionne de la manière suivante :

- Nous sommes en faveur de la prolongation, jusqu'au 31 décembre 2035, du taux spécial de 3,8 % applicable aux prestations du secteur de l'hébergement, actuellement en vigueur jusqu'à fin 2027.

- Nous partageons la position du Conseil fédéral visant à limiter dans le temps le taux spécial, afin qu'un débat puisse avoir lieu, le moment venu, sur l'opportunité de maintenir ou non un tel taux pour un secteur spécifique.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'assurance de notre considération distinguée.

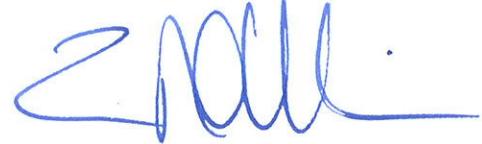
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéloz

Copie à (format word et pdf) : vernehmllassungen@estv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Département fédéral des finances
CH-3003 Berne

Par courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 28 octobre 2025

Taux spécial de la TVA pour les prestations du secteur de l'hébergement : procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien accuse réception de votre courrier du 13 août et vous remercie de lui donner l'occasion de se prononcer sur la prolongation du taux spécial appliqué au secteur de l'hébergement.

La modification légale proposée n'appelle pas de commentaire particulier et le Gouvernement soutient la solution choisie. Il considère qu'il est effectivement pertinent de maintenir un caractère provisoire au taux spécial pour la restauration, même si ce dernier a déjà été prolongé à plusieurs reprises.

En vous remerciant de l'avoir consulté et en vous souhaitant bonne réception de sa prise de position, le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Martial Courtelet
Président



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Par e-mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 10 novembre 2025

Consultation : Taux spécial de la TVA pour les prestations du secteur de l'hébergement

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

L'objet de cette consultation est la prolongation du taux spécial de TVA à 3.8% pour les prestations du secteur de l'hébergement pour 8 ans (jusqu'à 2035).

Position du Centre :

Un nécessaire soutien pour l'hébergement

Le Centre accueille favorablement la prolongation du taux spécial de TVA pour l'hébergement. Celui-ci permet, en effet, de préserver la compétitivité internationale de la Suisse face à des voisins qui appliquent eux aussi des régimes spéciaux de TVA comparables. Pour le Centre, il ne s'agit pas là d'un privilège que l'on accorderait à la branche, mais d'une condition-cadre juste pour une branche qui ne peut être délocalisée et qui emploie beaucoup de personnel.

Le tourisme est un pilier de notre économie, présent dans toutes les régions du pays et faisant vivre de nombreuses PME, souvent familiales. Dans certaines régions, le secteur se révèle même au cœur de l'économie locale, faisant travailler de nombreux commerces, artisans et producteurs et employant de nombreux habitants. Aussi, aux yeux du Centre, supprimer ce taux spécial de TVA pour l'hébergement serait particulièrement malvenu, tant au regard de l'importance de la branche pour notre économie que pour la cohésion nationale. Dans ce contexte, la prolongation du taux spécial est non seulement justifiée, mais aussi nécessaire pour donner de la visibilité et de la sécurité à des milliers de PME qui composent le tissu hôtelier.

Supprimer le taux spécial : un mauvais remède

Par ailleurs, contrairement à ce que le Département des finances fédérales soutient dans son rapport explicatif, Le Centre doute que le taux spécial actuel amoindrit la capacité du secteur à se moderniser. D'une part, les possibilités supposées de numérisation des processus et d'autonomisation dans la branche paraissent assez limitées dans un secteur par essence centré sur l'humain. D'autre part, si le secteur n'a pas attendu les suggestions de la Confédération pour embrasser les possibilités que lui offre le numérique, il convient de relever que l'investissement en matériel, logiciel, cybersécurité ou encore en formation reste un obstacle majeur, notamment pour les plus petites structures. Cela plaide, de fait, plutôt contre la suppression du taux spécial actuel de TVA, car une telle décision aurait pour résultat concret de grever davantage la situation économique de ces établissements et, partant, leur capacité à investir dans la modernisation de leur activité.

Enfin, Le Centre exprime des réserves quant à l'idée que la suppression du taux spécial de TVA puisse représenter un moyen adéquat pour lutter contre le surtourisme, comme l'avance l'administration. En Suisse,

ce phénomène reste, en effet, saisonnier et localisé, et sans commune mesure avec les situations extrêmes que connaissent certaines destinations européennes comme Venise ou Ibiza. Le Centre considère que les mesures adoptées notamment par les acteurs du secteur en Suisse permettent de gérer les pics d'afflux saisonnier de voyageurs de manière adaptée et que, pour le moment, aucune nouvelle mesure ne semble nécessaire à ce sujet.

Un ancrage durable du taux spécial nécessaire

Le Centre en est convaincu : la stabilité des conditions-cadres constitue un facteur décisif pour la planification et pour préserver l'attractivité de la Suisse en tant que destination touristique, dans une branche déjà confrontée à des prix parmi les plus élevés d'Europe. À l'instar des secteurs d'exportation de notre économie, l'hôtellerie suisse doit composer avec la force du franc, renforcée par un contexte international incertain. S'y ajoute une pénurie de personnel qualifié, en partie liée aux reconversions professionnelles intervenues durant la pandémie de Covid-19.

Dans ce contexte, Le Centre considère qu'il est non seulement nécessaire mais aussi pleinement justifié de pérenniser le taux spécial de TVA pour le secteur de l'hébergement. Il ne s'agit plus d'une mesure temporaire, mais d'un instrument structurel essentiel à la compétitivité du tourisme suisse. Le Centre invite dès lors le Conseil fédéral à reconnaître le caractère durable de ces défis et à inscrire de façon permanente ce taux spécial dans la loi.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Le Centre

Sig. Philipp Matthias Bregy
Président Le Centre Suisse

Sig. Blaise Fasel
Secrétaire général Le Centre Suisse

FDP.Die Liberalen, Neuengasse 20, 3011 Bern

Bern, 10. November 2025 / RC
VL_Mwst

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Der derzeit bis Ende 2027 befristete Sondersatz von 3,8 Prozent für Beherbergungsleistungen soll gemäss der überwiesenen Motion 24.3635 Friedli «MWST-Sondersatz. Planungssicherheit für den Tourismus» über dieses Datum hinaus verlängert werden. Der Bundesrat schlägt vor, die Laufzeit des Sondersatzes bis Ende 2035 festzulegen.

Die FDP.Die Liberalen unterstützt die die Vernehmlassungsvorlage, sprich die (befristete) Verlängerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen. Der Sondersatz für Beherbergungsleistungen hat sich als wirksames Instrument erwiesen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Tourismus zu stärken. Angesichts der hohen Standortkosten sowie des starken Frankens bleibt die Branche weiterhin auf stabile Rahmenbedingungen angewiesen. Die Fortführung des Sondersatzes ist zudem ein wichtiges Signal für die zahlreichen KMU im Tourismus- und Gastgewerbe. Sie sorgt für Planungssicherheit und stärkt die Attraktivität des Standorts Schweiz. Auch wenn die Beherbergungswirtschaft aktuell gute Zahlen ausweist, ist sie konjunktur- und wechselkursabhängig. Eine Aufhebung des Sondersatzes würde die Branche unverhältnismässig belasten und ihre Resilienz schwächen.

Aus einer langfristigen Perspektive muss aber nach wie vor ein Einheitssatz das Ziel sein – die FDP hat dies wiederholt gefordert. Zudem weisen wir darauf hin, dass der Sondersatz das Volumengeschäft fördert, das in vielen Regionen als «Overtourism» zunehmend kritisch gesehen wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident



Benjamin Mühlemann
Ständerat

Die Co-Präsidentin



Susanne Vincenz-Stauffacher
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Jonas Projer

Grünlibérale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an:

10. November 2025

Ihr Kontakt: Timohey Nussbaumer, stv. Fraktionssekretär der Bundeshausfraktion, Tel. +41 79 794 37 28, E-Mail:
schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verlängerung des MWST-Sondersatzes für Beherbergungsleistungen Stellung zu nehmen.

Die GLP setzt sich dafür ein, Privilegien zu streichen, die zulasten der Allgemeinheit gehen und keinen volkswirtschaftlichen Nutzen haben. Dazu gehören Sondersätze bei der Mehrwertsteuer für einzelne Branchen, welche den Wettbewerb verzerren und einen höheren Normalsatz zulasten der Allgemeinheit notwendig machen.

Die GLP lehnt deshalb die geplante Verlängerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen weiterhin ab. Der Sondersatz war als befristete Krisenmassnahme gedacht, besteht aber seit bald 30 Jahren. Heute präsentiert sich der Schweizer Tourismus stark und konkurrenzfähig - mit Rekordübernachtungszahlen und hoher internationaler Nachfrage. Eine Steuersubvention ist dafür weder notwendig noch zielführend und mit hohen Mitnahmeeffekten verbunden. Auch angesichts der Herausforderungen für den Bundeshaushalt sind die damit verbundenen jährlichen Steuerausfälle von rund 300 Mio. Franken nicht zu rechtfertigen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

Département fédéral des finances
Madame la Présidente de la
Confédération
Karin Keller-Sutter

Par courrier électronique :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 12 novembre 2025

Taux spécial de la TVA pour les prestations du secteur de l'hébergement

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Madame la Présidente de la Confédération,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse soutient le projet mis en consultation et accueille favorablement la prolongation du taux spécial de 3,8% de taxe sur la valeur ajoutée pour le secteur de l'hébergement jusqu'en 2035. Bien que le tourisme affiche actuellement des signes globalement encourageants, il reste un secteur particulièrement vulnérable et fortement exposé à la concurrence internationale. La prolongation du taux spécial offrira à la branche des perspectives claires, assurera sa compétitivité et garantira le maintien de nombreux emplois.

Le projet du Conseil fédéral vise à mettre en œuvre la motion 24.3635 « Taux spécial de TVA. Donner au tourisme un horizon fiable sur le long terme », déposée par Esther Friedli (UDC/SG) et adoptée par le Conseil des États ainsi que par le Conseil national. Cette motion demande la prolongation du taux spécial de TVA appliqué aux prestations du secteur de l'hébergement au-delà de 2027, et ce jusqu'au 31 décembre 2035. Ce taux préférentiel, fixé à 3,8 % contre un taux normal de 8,1 % en Suisse, a déjà été reconduit à six reprises depuis son introduction en 1996.

Dans le rapport explicatif, le Conseil fédéral indique à juste titre que le nombre de nuitées dans le secteur de l'hôtellerie s'est établi à près de 42,8 millions en 2024, ce qui représente une augmentation de 38% par rapport à 1996. Bien que ces chiffres soient réjouissants pour le secteur concerné et pour l'économie suisse, cela ne signifie en aucun cas qu'une pérennisation future est acquise de façon définitive.

Suisse Tourisme mentionne dans son bilan 2024 que le tourisme international au niveau mondial va continuer de croître et créer une concurrence toujours plus accrue. Mettre fin au taux spécial alors que les prévisions tablent sur un tel scénario aurait donc inévitablement des effets négatifs importants sur les acteurs du tourisme suisse. Par ailleurs, ces-derniers

souffrent déjà de nombreuses incertitudes liées au conflit commercial international, comme le démontrent certaines enquêtes récentes d'HotellerieSuisse.

Le Conseil fédéral semble pourtant peu réceptif à ces faits, comme l'illustre clairement la déclaration figurant à la page 7 du rapport explicatif : « Le Conseil fédéral conclut que le taux spécial pour les prestations du secteur de l'hébergement ne se justifie plus objectivement. » Pour étayer cette position, le gouvernement avance que le manque à gagner lié à l'application du taux préférentiel s'élèverait à environ 300 millions de francs. Ce montant peut paraître important, mais il mérite d'être replacé dans son contexte. Selon la Fédération suisse du tourisme, le secteur représente 186'765 emplois, 46 milliards de francs de recettes totales (2023) et 4'456 hôtels à travers le pays. Face à ces chiffres, la prolongation d'une mesure en vigueur depuis 1996, qui soutient un pilier de notre économie nationale, relève tout simplement du bon sens.

Enfin, la comparaison avec les pays membres de l'UE apparaît peu pertinente. En effet, le tourisme y est soutenu par des mécanismes qui diffèrent de ceux en vigueur en Suisse. De plus, la structure de leurs recettes fiscales présente souvent des caractéristiques différentes de celles de notre pays.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Madame la Présidente de la Confédération, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Le secrétaire général



Marcel Dettling

Conseiller national



Henrique Schneider



Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

www.sp-ps.ch

info@spschweiz.ch
stefan.schuetz@spschweiz.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

13. November 2025

SP-Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung der Bestimmungen zum Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat vernehmlassst die Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) zur Umsetzung der Motion 24.3635, welche eine Fortführung des Mehrwertsteuersondersatzes für Beherbergungsleistungen forderte und von beiden Räten der Bundesversammlung angenommen wurde.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP lehnt es ab, den Mehrwertsteuersondersatz für Beherbergungsleistungen weiterzuführen. Er führt zu unverhältnismässig grossen Mindereinnahmen für das Gemeinwesen, ist sachlich nicht gerechtfertigt, generiert Mitnahmeeffekte und bremst Innovation, führt zu ungerechtfertigten Wettbewerbsnachteilen für viele Gastronomiebetriebe und ist ordnungspolitisch falsch.

2. Inhalt des Erlassentwurfs und Position der SP

Die Motion 24.3635 verlangt eine Fortführung des MWST-Sondersatzes von 3,8 Prozent für Beherbergungsleistungen, das heisst für die «Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks». Der Bundesrat schlägt vor, Art. 25 Abs. 4 MWSTG so anzupassen, dass dieser reduzierte Satz bis am 31. Dezember 2035 gelten würde. Damit entgingen dem Gemeinwesen jährlich Einnahmen von CHF Mio. 300.

Die SP lehnt die Verlängerung aus den folgenden Gründen grundsätzlich ab.

Die Verlängerung ist sachlich nicht gerechtfertigt und unverhältnismässig

Die steuerliche Begünstigung einer einzelnen Wirtschaftsbranche ist aus Sicht der SP allenfalls dann angezeigt, wenn strukturelle Bedingungen grossen Druck auf die Arbeitsplätze in dieser Branche ausüben, die Existenz dieser Branche in der Schweiz dadurch bedroht wird und der Fortbestand dieser Branche für die Schweiz eine strategische Bedeutung hat.

Diese Bedingung ist für die Beherbergungsbranche, das heisst die Hotellerie und Parahotellerie, alles andere als erfüllt. In den Krisenjahren der Hotellerie in den 1990er-Jahren wurde mit dem reduzierten Mehrwertsteuersatz eine befristete Stützungsmassnahme für die Branche eingeführt. Seit 1996 hat die Anzahl Logiernächte allein in der Hotellerie um 38 Prozent zugenommen. Und auch verglichen mit den Vorpandemie-Jahren geht es der Branche sehr gut: Seit 2019 hat die Anzahl Logiernächte um mehr als 8 Prozent zugenommen. Auch die Parahotellerie bewegt sich bezüglich Übernachtungszahlen auf Rekordniveau.

Die Bruttowertschöpfung der Beherbergungsbranche lag 2023 bei knapp CHF Mrd. 21. Anfangs der 2010er-Jahre betrug sie gut CHF Mrd. 14. Und auch die Auslastung der Betriebe hat zugenommen: Die Nettobettenauslastung war 2024 um gut 7 Prozent höher als im Durchschnitt der ersten Hälfte des letzten Jahrzehnts.¹

Kurz: Der Branche geht es blendend und auch die Aussichten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit gut, wie die «Prognosen für den Schweizer Tourismus» von BAK Economics (Mai 2025) aufzeigen.² Sachlich ist die massive steuerliche Begünstigung der Hotellerie und Parahotellerie also nicht begründet und damit ordnungspolitisch falsch: Die Fortführung des Sondersatzes führt zu geschätzten Mindereinnahmen von jährlich CHF Mio. 300 beim Bund. Diese Ausfälle müssten weiterhin anderweitig kompensiert werden: Gegeben das gegenwärtige politische Klima bedeutet das: Dieses Geld würde vor allem bei Investitionen in die Zukunft unseres Landes fehlen. Daraus ergäben sich Kosten, die vor allem die unteren und mittleren Einkommensschichten stemmen müssten.

¹ Bundesamt für Statistik: Wichtige Indikatoren des Tourismus: Entwicklung. (2025)

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/tourismus.assetdetail.36003721.html>

² <https://www.seco.admin.ch/dam/secodam/secodam/dokumente/Standortförderung/Tourismus/Aktuell/bericht.pdf.download.pdf/EconomicsTourismusprognosenOktober2025.pdf>

Die Verlängerung würde Mitnahmeeffekte generieren und Innovation bremsen

Mitnahmeeffekte, in diesem Fall das Abschöpfen der steuerlichen Begünstigung durch die Beherbergungsindustrie, sind umso wahrscheinlicher, je grösser die Nachfrage nach Beherbergungsdienstleistungen ist. Zudem dürfte der Anreiz, in die Qualität dieser Dienstleistungen zu investieren, durch die steuerliche Begünstigung gebremst werden, was sich in der langen Frist nachteilig auf den Sektor auswirken würde. Ein solches Szenario mit der Verlängerung des Sondersteuersatzes willfährig in Kauf zu nehmen, missachtet offensichtlich ökonomische Grundprinzipien – und dies bei einem Preisschild von CHF Mio. 300 zu sehr hohen Kosten. Die SP kann dazu nur Nein sagen.

Die Verlängerung führt zu Wettbewerbsnachteilen für viele Gastronomiebetriebe

Da gemäss Art. 19 Abs. 2 MWSTG (Kombination von Leistungen) auch von Beherbergungsbetrieben erbrachte Leistungen, die nichts mit Übernachtungen zu tun haben – namentlich in der Verpflegung – nur dem Beherbergungs-Mehrwertsteuersatz unterliegen können, führt die Verlängerung des Beherbergungssondersatzes zu ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten von reinen Gastronomiebetrieben. Die SP will diese unfaire Benachteiligung von Restaurants, Bars, etc. verhindern und lehnt deshalb die Verlängerung des Sondersteuersatzes ab.

Die Verlängerung ist ordnungspolitisch falsch

Die Branche argumentiert mit der wirtschaftlichen Notwendigkeit, die «Wettbewerbsfähigkeit» zu stärken, für den reduzierten Steuersatz. Zur Illustration führt sie die internationalen Marktbedingungen ins Feld und behauptet einen «Exportcharakter» der Beherbergungsbranche.

Zwar kennen andere Staaten mit einem bedeutenden Tourismussektor ebenfalls einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen. Im relevantesten Konkurrenzmarkt, den EU-Ländern, ist dieser Satz aber in der Regel höher als der Schweizer Normalsatz. Von einer Notwendigkeit, die steuerlichen Bedingungen an die ausländische Konkurrenz anzupassen, kann also keine Rede sein.

Die bemühte Analogie zwischen Beherbergungsleistungen im Inland und Exportgütern ist unredlich. Einerseits leben 55 Prozent der Konsument:innen von Beherbergungsleistungen in der Schweiz auch in unserem Land. Zudem ist es sachlich falsch, dass Exportgüter keiner Konsumsteuer unterliegen: Nur fällt diese bei tatsächlichen Exportgütern im Exportland und nicht in der Schweiz an. Das Argument, Beherbergungsleistungen analog zu Exportgütern von der Schweizer Konsumsteuer zu befreien, greift also zu kurz.

Aus diesen Gründen ist es falsch, wenn der Gesetzgeber für die Hotellerie und Parahotellerie eine steuerliche Ausnahmeregelung erneut zu verstetigen sucht.

Es ist angesichts der seit Jahren positiv ausfallenden wirtschaftlichen Kennzahlen der Beherbergungsindustrie nicht einsichtig, wieso sie weiter von einem steuerlichen Privileg profitieren soll. Die SP setzt sich für faire Wettbewerbsbedingungen ein und lehnt deshalb die Verlängerung des Sondersatzes bei der Mehrwertsteuer ab.

Wir danken Ihnen, geschätzte Frau Bundespräsidentin, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident



Stefan M. Schütz
Politischer Fachreferent



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

ESTV

3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 26. September 2025
TE / F110 / E1

(avec un résumé en français en fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Verlängerung des MWST-Sondersatzes für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelpersonen.

Die SAB unterstützt die Verlängerung des MWST-Sondersatzes für Beherbergungsleistungen. Die SAB hat sich bereits in der Vergangenheit immer klar für diesen Sondersatz ausgesprochen und hat auch die nun zur Diskussion stehende Verlängerung im Parlament aktiv unterstützt. **Die SAB fordert aber, dass der MWST-Sondersatz unbefristet verlängert wird.**

Die Gründe für den MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen sind bekannt und werden auch in der Motion Friedli (24.3635) sowie der gleichlautenden Motion Bregy (24.3624), welche Auslöser für die vorliegende Vorlage ist, bestens dargelegt. Mit dem Sondersatz wird dem Exportcharakter der Beherbergungsbranche Rechnung getragen, entfallen doch mehr als 50% der Übernachtungen auf Gäste aus dem Ausland. Praktisch alle europäischen Länder kennen einen Sondersatz für Beherbergungsleistungen. Der Sondersatz liegt dabei in vielen Ländern bei weiter unter 50% des Normalsatzes, beispielsweise in Deutschland bei 7% bei einem Normalsatz von 19%. Mit dem Sondersatz werden also für die Beherbergungsbetriebe in der Schweiz gleich lange Spiesse geschaffen wie für die ausländischen Beherbergungsbetriebe. Für die Schweiz ist der Sondersatz besonders bedeutsam, hat die Schweiz doch das Image

einer Hochpreisinsel. Bei einer Aufhebung des Sondersatzes würde der Schweizer Tourismus stark an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen. Die nötigen Preiserhöhungen würden unweigerlich zu einem Rückgang in der touristischen Nachfrage sowohl von ausländischen als auch inländischen Gästen führen. Dies würde wiederum Ausfälle bei den MWST-Erträgen bedeuten.

Wir sind diesbezüglich überrascht über die Formulierungen im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, welche klar aufzeigen, dass seitens des Bundesrates eine Verlängerung des Sondersatzes abgelehnt wird. Dies entspricht nicht dem klaren Willen des Parlamentes, welcher die Motion Friedli mit 37 zu 3 Stimmen (Ständerat) und 119 zu 59 Stimmen (Nationalrat) überaus deutlich angenommen hat. **Wir erwarten, dass der Bundesrat nach durchgeföhrter Vernehmlassung die Ausführungen in der Botschaft ans Parlament entlang der Argumentation der Motionärin redigiert und die positiven Punkte, welche für eine Verlängerung sprechen, deutlich stärker gewichtet.**

Der Tourismus ist gerade in vielen Berggebieten und ländlichen Räumen die Leitbranche schllichthin und somit von existentieller Bedeutung. **Die SAB spricht sich deshalb klar für eine unbefristete Verlängerung des MWST-Sondersatzes aus.** Eine unbefristete Verlängerung würde für die Branche Rechts- und Planungssicherheit schaffen und vermeidet auch den zusätzlichen Aufwand, der für den Bundesrat, die Bundesverwaltung und das Parlament mit einer Verlängerung verbunden ist.

Art. 25, Abs. 4 des MWSTG ist dementsprechend wie folgt zu formulieren (Streichung der zeitlichen Limitierung):

Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027.~~ Als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks, auch wenn dieses separat berechnet wird.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - soutient la prolongation du taux de TVA spécial en faveur des prestations d'hébergement. Le SAB s'est déjà clairement prononcé pour ce taux spécial par le passé, ainsi que pour sa prolongation, dans le cadre des discussions au Parlement. Le SAB demande toutefois que ce taux spécial soit prolongé pour une durée illimitée. Le secteur touristique, dont plus de 50% des nuitées sont réalisées par

des touristes étrangers, doit être considéré comme une branche d'exportation. De plus, le taux de TVA spécial permet au tourisme suisse de mieux faire face à la concurrence étrangère. En Suisse, le tourisme est le secteur économique par excellence, au sein de nombreuses régions de montagnes et rurales. Par conséquent, le SAB se prononce clairement en faveur d'une prolongation illimitée du taux spécial de TVA. Une telle mesure apporterait une sécurité juridique et une sécurité de planification pour les milieux touristiques. Elle éviterait également les charges administratives liées aux prolongations que ce taux entraînerait pour le Conseil fédéral, l'administration fédérale et le Parlement.



Madame la Présidente
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 13 novembre 2025 usam-MH

Réponse à la procédure de consultation : Modification de la loi fédérale régissant la taxe sur la valeur ajoutée

Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir convié le 13 août 2025 l'Union suisse des arts et métiers usam à prendre position quant à l'objet susmentionné. Ci-après vous trouvez notre position ainsi que nos arguments en faveur d'un maintien du taux actuel de TVA pour le secteur de l'hébergement.

I. Contexte

L'Union suisse des arts et métiers usam s'engage traditionnellement en faveur d'un système fiscal simple, transparent et neutre sur le plan concurrentiel. Nous nous opposons, en principe, à l'introduction de nouvelles exceptions ou de taux spéciaux, car celles-ci compliquent le système, génèrent des charges administratives et risquent de fausser la concurrence. La TVA doit être perçue de manière large et à un taux bas, afin de préserver le pouvoir d'achat des consommateurs et de renforcer la compétitivité de toutes les branches, en particulier des PME.

Le taux réduit de 3,8 % pour l'hébergement, introduit en 1996 comme mesure temporaire de soutien au tourisme, a été régulièrement prolongé, dernièrement jusqu'en 2035. Après près de trois décennies d'application, il ne peut plus être considéré comme une simple dérogation, mais bien comme un élément structurel du système fiscal suisse.

II. Appréciation générale

Une abolition brutale du taux réduit de TVA pénaliserait un secteur déjà confronté à des coûts élevés et à une monnaie forte, tout en remettant en cause la stabilité des conditions-cadres pour des milliers de petites et moyennes entreprises hôtelières. La comparaison internationale renforce cette analyse, puisque la quasi-totalité des pays européens appliquent des taux réduits permanents à l'hébergement. Une suppression du taux spécial en Suisse placerait nos établissements dans une position désavantageuse, alors même que plus de la moitié de leur clientèle provient de l'étranger. Dans ce contexte, le taux réduit agit comme un levier de compétitivité essentiel. Les hôtels suisses, qui dépendent à plus de 50 % d'une clientèle internationale, subissent une pression concurrentielle accrue en raison du

franc fort et des coûts élevés en Suisse. Contrairement à d'autres branches exportatrices, ils ne peuvent ni délocaliser leur activité ni bénéficier de régimes fiscaux avantageux à l'étranger. Le taux réduit compense partiellement ces désavantages, en alignant les conditions-cadres suisses sur celles de nos voisins européens, où des taux préférentiels permanents sont la norme.

Le secteur de l'hébergement est particulièrement vulnérable aux crises, comme l'a montré la pandémie, et nécessite une planification à long terme. Les prolongations répétées du taux réduit créent une insécurité juridique et freinent les investissements. Une consécration permanente de ce taux permettrait aux PME hôtelières de se projeter sereinement dans l'avenir, sans craindre un retour brutal au taux normal.

Plutôt qu'une nouvelle prolongation limitée dans le temps, qui perpétuerait l'incertitude pour les investisseurs, l'usam estime qu'une consécration permanente de ce taux serait la solution la plus cohérente. Elle offrirait enfin la sécurité juridique nécessaire aux acteurs du secteur, tout en évitant des débats politiques récurrents sur un sujet désormais ancré dans la réalité économique. Ainsi, nous proposons de supprimer la deuxième phrase de l'article 25, alinéa 4, du projet de loi et de la loi sur la TVA actuellement en vigueur. Cette modification permettrait de consacrer définitivement le taux réduit de 3,8 % pour l'hébergement, offrant ainsi une stabilité durable au secteur tout en simplifiant le cadre légal.

III. Conclusion

L'usam reste bien entendu attachée au principe d'un système fiscal sans exceptions inutiles. Cependant, force est de constater que ce taux réduit, par son ancienneté et son impact, a acquis un caractère permanent de fait. Le maintenir définitivement permettrait d'allier pragmatisme et stabilité, deux valeurs centrales pour les entreprises suisses.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Urs Furrer
Directeur



Mikael Huber
Responsable du dossier

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Suter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Brugg, 30. Oktober 2025

Zuständig: Marion Zufferey
Sekretariat: Jeannette Saurer
Dokument: 251030_SN SBV_MWST-Sondersatz für
Beherbergungsleistungen.pdf

Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 13. August 2025 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Bauernverband (SBV) unterstützt die befristete Verlängerung des Sondersatzes bis 2035. Sie stellt eine pragmatische Lösung dar und ermöglicht gleichzeitig, zukünftige Verlängerungen des Sondersatzes zusammen mit der Einführung des neuen Finanzregimes gesamthaft zu prüfen.

Die Landwirtschaft ist von dieser Vorlage mehrfach betroffen. Zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe bieten para-hotelleristische Angebote wie Übernachtungen auf den Bauernhof und andere Agrotouristische-Dienstleistungen an. Zudem ist die Landwirtschaft eng mit der Hotellerie und der Gastronomie verbunden, die für die Vermarktung und Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Produkten von zentraler Bedeutung sind. Schliesslich hängt die wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum stark vom Tourismus ab, der wiederum durch günstige Rahmenbedingungen im Bereich der Mehrwertsteuer gestützt wird.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass eine erneute Verlängerung des Sondersatzes laut Bericht zu Mindereinnahmen von rund 300 Millionen Franken pro Jahr führen würde. Aufgrund des Mechanismus der Schuldenbremse müssten diese Ausfälle in einem anderen Bereich kompensiert werden. Für den SBV ist dabei zentral, dass die Landwirtschaft von allfälligen Kompensationsmassnahmen nicht betroffen ist.

Schlussbemerkungen

Der SBV erachtet das Projekt grundsätzlich als positiv. Die Verlängerung des Sondersatzes ist sowohl für die Hotellerie als auch für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum von grosser Bedeutung. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Landwirtschaft bei einer allfälligen Kompensation der Mindereinnahmen nicht benachteiligt wird.

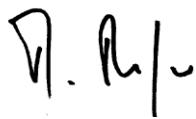
Seite 2|2

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 5. November 2025

Vernehmlassungsantwort zum Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen, zur befristeten Weiterführung des Mehrwertsteuer-Sondersatzes für Beherbergungsleistungen Stellung nehmen zu können.

Gegenwärtig ist der Sondersatz von 3.8 Prozent für die Hotellerie bis Ende 2027 befristet. Das Parlament hat eine Motion überwiesen, den tieferen Satz zu verlängern. Der Bundesrat schlägt vor, den Sondersatz neu bis Ende 2035 zu befristen.

Der Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3.8 Prozent wurde in den 1990er-Jahren befristet eingeführt und seither sechsmal verlängert. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat den Sondersatz bisher mitgetragen. Die Branche musste in diesen Jahren verschiedene negative wirtschaftliche Ereignisse verdauen. Vor allem die markante Aufwertung des Frankens ist ein Nachteil. Dazu kommt, dass fast alle Länder in Europa einen tieferen Satz für die Hotellerie anwenden.

Wirtschaftspolitisch gäbe es jedoch bessere Instrumente. Entscheidend wäre insbesondere eine Geldpolitik, die den unverhältnismässigen Aufwertungstrend des Frankens bricht. Von der Einführung des Euros bis ins Jahr 2009 hat die Schweizerische Nationalbank SNB den Franken mit impliziten Kurszielen gut über den Schwellen von 1.50 bzw. 1.45 Fr./Euro gehalten. Diese gab sie mit einer unbedarften Kommunikation im Jahr 2010 auf. Wichtig wären auch strukturelle Massnahmen bei der Ausbildung von Mitarbeitenden und bei der Innovation. Leider gibt es aus heutiger Sicht wenig Anzeichen dafür, dass sich diese Ausgangslage rasch ändert.

Angesichts dieser Situation stimmt der SGB der befristeten Verlängerung des Sondersatzes bis 2035 zu, unter der Bedingung, dass der Landes-Gesamtarbeitsvertrag strikt eingehalten und weiterentwickelt wird. Erfahrung und Ausbildung muss sich in der Hotellerie besser lohnen. Gute Arbeitsbedingungen und somit motivierte Mitarbeitende sind die Voraussetzung für qualitativ hochstehende Dienstleistungen – ein zentraler Wettbewerbsfaktor des Schweizer Tourismus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Co-Leiter des Sekretariats

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Département fédéral des finances
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Paudex, le 4 novembre 2025

Taux spécial de la TVA pour les prestations du secteur de l'hébergement

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir consultés s'agissant de l'objet cité en titre dont nous avons pris connaissance. Vous trouverez ci-dessous nos remarques et commentaires.

1. Remarques générales

Sur le plan des principes, le Centre Patronal ne s'oppose pas à la prolongation du taux spécial de la TVA pour les prestations du secteur de l'hébergement. La validité limitée à fin 2027 du taux spécial de 3,8% peut, selon nous, être prolongée de huit ans, soit jusqu'au terme de l'actuel régime financier de la Confédération en 2035. En revanche, ancrer de manière pérenne dans notre législation cette mesure (introduite le 1^{er} octobre 1996 en tant que mesure temporaire pour soutenir un secteur alors en sérieuses difficultés) peut difficilement se justifier. En effet on voit mal comment une telle mesure pourrait apparaître comme cohérente alors que le régime financier de la Confédération lui-même, malgré son importance cruciale, jouit d'un caractère limité dans le temps. De plus, le traitement de faveur octroyé à un segment économique particulier mérite un examen régulier quant à son principe et son ampleur pour éviter tout traitement discriminatoire de principe envers d'autres secteurs.

Certes la situation économique actuelle de l'hôtellerie, qui enregistre un nombre record de nuitées, n'est plus comparable à celle qui prévalait lors de l'introduction du taux spécial en 1996. Néanmoins la structure des coûts, la faiblesse des marges et le besoin intense d'investissements qui caractérisent cette activité sont des facteurs durablement handicapants. Du fait de la part élevée des coûts fixes (notamment salariaux) et de la force du franc suisse ainsi que de la concurrence féroce livrée par d'autres pays alpins, le secteur demeure fragile et sous pression alors que tout ajustement à la hausse des politiques tarifaires semble en l'état très aléatoire. Il en va en effet du maintien des parts de marché sur certains segments de l'industrie hôtelière. Ajoutons que le taux réduit est loin d'être une spécificité helvétique puisque l'écrasante majorité des pays européens le connaissent sur les prestations d'hébergement (même si leur taux ordinaires et réduits n'ont rien à voir avec les nôtres en termes absolus). La justification théorique, dans l'UE comme en Suisse, d'un taux de TVA inférieur pour les prestations d'hébergement sur sol national relève du fait qu'elles sont, pour une très large part, consommées par des touristes étrangers. L'hôtellerie pourrait dès lors être assimilée à un produit d'exportation et devrait ainsi, comme tous les autres segments d'activité concernés, être exonérée de TVA dans le «pays de départ» des biens et des services. Toutefois cet argument nous paraît faible pour au moins deux raisons.

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch

La première est que la TVA constitue un impôt de consommation pour les prestations utilisées sur le territoire suisse, or l'hébergement dans un hôtel de ce pays correspond bel et bien à une prestation de services effectivement utilisée et consommée sur territoire suisse au même titre que toute autre prestation de services réalisée à l'intérieur des frontières helvétiques. La seconde relève du fait que, si les exportations sont exonérées d'impôt en Suisse, elles sont soumises à un impôt sur les importations ou sur la consommation dans le pays de destination des biens ou des services. Inversement, les importations, exonérées de TVA dans leurs pays d'origine, sont assujetties à l'impôt sur les importations en Suisse. Les exportations sont donc bel et bien imposées, mais pas en territoire helvétique. Dès lors il est probablement abusif de considérer les prestations du secteur de l'hôtellerie comme assimilables aux exportations sur le plan de la TVA. Les seules justifications possibles pour le maintien du taux réduit sont dès lors la cohérence avec le système adopté par les pays voisins et la structure de coûts de la branche (coûts fixes salariaux importants, activités et approvisionnements difficilement délocalisables). Cela justifie donc selon nous une prolongation temporaire et non pas pérenne de l'imposition réduite.

Le Centre Patronal s'oppose également par principe à l'élargissement dans le secteur de l'hôtellerie de la combinaison de prestations (également appelée «packages» et qui permet de traiter une prestation annexe comme une prestation principale dans la mesure où cette dernière est prépondérante dans la prestation combinée) pour autant que celle-ci représente au moins 55% de la valeur du package. On voit mal comment justifier un tel traitement préférentiel en faveur de l'industrie hôtelière sans discriminer tous les autres secteurs de l'économie pour lesquels le seuil ordinaire de 70% resterait applicable. Si on accédait à cette demande, l'ensemble du secteur pourrait bénéficier d'un avantage concurrentiel totalement injustifié vis-à-vis de segments économiques en concurrence frontale avec l'hôtellerie sur les prestations annexes concernées.

Enfin le Centre Patronal prône une hausse nominale identique du taux de TVA réduit (en faveur de l'hébergement) à celui du taux ordinaire lors d'éventuelles hausses futures du taux ordinaire afin de financer les charges financières de la Confédération liées, notamment, à l'assurance vieillesse et survivants. Il en va ici aussi de l'équité fiscale horizontale vis-à-vis de tous les autres secteurs de l'économie.

2. Remarques spécifiques et points d'attention

Conséquences financières

Le Centre Patronal, attaché par ailleurs à l'équilibre budgétaire de la Confédération, peine à comprendre le fondement des 300 millions de francs prétendument à compenser par la Confédération du fait de la prolongation dans le temps de ce taux réduit pour l'hôtellerie. En effet, ce taux réduit est en force *mutatis mutandis* (notamment en termes de taux) depuis 1996 et on voit mal ce que sa prolongation en l'état changerait pour les finances fédérales qui s'en accommodent depuis près de trente ans. Comme dans la fable, à force de crier «au loup» trop fréquemment, on court le risque de lasser même les forces secourables les plus bienveillantes.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Jean-Blaise Roggen
Jean-Blaise Roggen

Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

11. November 2025

Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer Stellungnahme STV

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Vernehmlassung betreffend der Vorlage «Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer» Stellung nehmen zu dürfen. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportsektors der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für optimale politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

Die Bedeutung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für den Tourismussektor

Mit dem reduzierten Beherbergungssatz wird der Exportcharakter der Hotellerie und des Tourismus berücksichtigt. Mit rund 55 Prozent ausländischen Übernachtungen ist die Hotellerie heute der fünftwichtigste Exportsektor der Schweiz. Anders als bei klassische Exportsektoren können in der Tourismuswirtschaft Dienstleistungen nicht ins Ausland verlagert oder Vorsteuern abgezogen werden. Da die meisten Vorleistungen aus der Region bezogen werden, sind zudem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen besonders stark. Aufgrund hoher Personalkosten und der Frankenstärke sind die Preise verglichen mit dem nahen Ausland hoch. Der durch die Standortgebundenheit generierte Nachteil wird durch den Sondersatz abgedeckt und ist deshalb gerade im internationalen Konkurrenzkampf von grosser Bedeutung.

International gesehen ist es zudem so, dass praktisch alle europäischen Destinationen ebenfalls eine Entlastung der Beherbergung durch reduzierte MWST-Sätze kennen. Der Sondersatz liegt dabei in vielen Ländern bei weiter unter 50 Prozent des Normalsatzes, beispielsweise in Deutschland bei 7 Prozent bei einem Normalsatz von 19 Prozent.

Aufgrund der Beschaffenheit der touristischen Wertschöpfungskette ist der Sondersatz für Beherbergungsdienstleistungen dabei nicht nur für die Hotellerie mit ihren rund 80'000 Arbeitsplätzen von grosser Bedeutung, sondern auch für die Gastronomie, Freizeitangebote, Verkehrsbetriebe und weitere vor- und nach gelagerte Branchen des Tourismussektors.

Aus diesen Gründen begrüßt der STV die Weiterführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Der Satz von 3,8 Prozent ist ein entscheidendes standortpolitisches Instrument, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Tourismus zu sichern. Ohne ihn wären nicht nur die Beherbergungsbetriebe, sondern die gesamte touristische Wertschöpfungskette benachteiligt.

Tatsächliche Planungssicherheit schaffen

Der Sondersatz wird bereits zum siebten Mal verlängert. Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter wies anlässlich der Beratung im Ständerat darauf hin, dass das Parlament «den Mut haben sollte», den Beherbergungssatz unbefristet festzulegen, «anstatt so zu tun, als ob es sich um eine Ausnahme» handle. Dennoch sieht der Vorschlag des Bundesrates eine befristete Verlängerung um sieben Jahre vor.

Investitionen im Tourismus sind jedoch oftmals hoch. Gerade in der Beherbergung und Hotellerie werden Investitionen in langen Zyklen getätigt: Gebäudesanierungen, Energieumstellungen, Digitalisierung der Gästereise oder Personalentwicklung amortisieren sich über viele Jahre. Die Planungssicherheit für den Tourismus, wie dies die vom Parlament angenommene Motion Friedli 24.3635 verlangt hat, ist mit der Vernehmlassungsvorlage jedoch nur bis im Jahr 2035 gegeben. Um eine tatsächliche, langfristige Planungssicherheit zu schaffen, empfiehlt der STV die entsprechenden Anpassungen:

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG (Vernehmlassungsvorlage)

⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3.8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035.~~

Art. 25 Abs. 4 MWSTG (geltendes Recht)

⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3.8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027.~~

Der STV unterstützt die Verlängerung des Sondersteuersatzes für die Beherbergungsleistungen. Um die Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität des Schweizer Tourismussektors langfristig zu gewährleisten, empfiehlt er jedoch eine unbefristete Weiterführung des Beherbergungssatzes. Planungssicherheit ist ein Schlüsselfaktor für Investitionen und Weiterentwicklungen im Tourismussektor.

Freundliche Grüsse



Philipp Niederberger
Direktor



Samuel Huber
Leiter Politik

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 11. November 2025

Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Mehrwertsteuer-Satz für Beherbergungsleistungen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. HotellerieSuisse begrüßt die Weiterführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes bis 2035. Der Satz von 3,8 Prozent ist ein entscheidendes standortpolitisches Instrument, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Tourismus zu sichern. Ohne ihn wären nicht nur die Beherbergungsbetriebe, sondern die gesamte touristische Wertschöpfungskette benachteiligt. Angesichts dieser Bedeutung fordert HotellerieSuisse eine unbefristete Verlängerung: Nur eine dauerhafte Lösung schafft die für Investitionen und Personalplanung nötige Rechtssicherheit in einer strukturell preissensiblen und international exponierten Branche.

Position HotellerieSuisse

- HotellerieSuisse unterstützt die Verlängerung des Mehrwertsteuersatzes für Beherbergungsleistungen.
- HotellerieSuisse fordert eine unbefristete Verlängerung für die Planungs- und Rechtssicherheit für die Beherbergungsbetriebe.

I. Grundsätzliches

Bedeutung des reduzierten MWST-Satzes für den Schweizer Tourismus

Bereits bei der Einführung des MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen im Jahr 1996 hat der Bundesrat betont, dass für bestimmte touristische Dienstleistungen ein reduzierter Satz gerechtfertigt sei, sofern diese in erheblichem Ausmass von ausländischen Gästen konsumiert würden. Der reduzierte Satz stelle keine Privilegierung dar, sondern anerkenne den exportähnlichen Charakter der Branche, hielt der Bundesrat ebenfalls schon damals fest.¹ Mit rund 55 Prozent ausländischen Übernachtungen ist die Hotellerie heute der fünftwichtigste Exportsektor der Schweiz.

Anders als bei klassischen Exportsektoren können in der Tourismuswirtschaft Dienstleistungen nicht ins Ausland verlagert oder Vorsteuern abgezogen werden. Da die meisten Vorleistungen aus der Region bezogen werden, sind zudem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen besonders stark. Als personalintensiver Sektor kann der Tourismus auch nur beschränkt mit Kosteneinsparungen auf eine Frankenauftwertung reagieren. Der Beherbergungssatz ist deshalb ein Mittel, um die hohen Kosten in der Schweiz auszugleichen und die Attraktivität als Reisedestination zu sichern.

Dauerhafte Verankerung für echte Planungssicherheit

Beherbergung und Hotellerie sind Investitionsbranchen mit langen Zyklen: Gebäudesanierungen, Energieumstellungen, Digitalisierung der Gästereise oder Personalentwicklung amortisieren sich über viele Jahre. Eine unbefristete Verankerung des MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen schafft die notwendige Verlässlichkeit, damit Betriebe Investitionen nicht aufschieben oder kleinteilig staffeln müssen. Wiederkehrende Befristungsdebatten schaffen Beschaffungsrisiken für die Unternehmen und die zuliefernden Branchen, verteuern Finanzierungen und schwächen die Bereitschaft, strategische Projekte (z. B. Effizienzsteigerungen, barrierefreie Angebote, Aus- und Weiterbildung) umzusetzen.

Für die öffentliche Hand reduziert eine unbefristete Lösung den wiederkehrenden politischen und administrativen Aufwand; für die Betriebe schafft sie Planungssicherheit bei Budgetierung, Pricing und Vertragsgestaltung mit Reiseveranstaltern.

Preiselastische, international exponierte Nachfrage

Die Übernachtungsnachfrage ist preissensibel und international vergleichend. Ein dauerhaft tieferer MWST-Satz für Beherbergungsleistungen wirkt sich direkt auf den Endpreis aus und hilft, Wechselkursrisiken (starker Franken) abzufedern. Er stärkt die Schweiz im Wettbewerb mit Destinationen, in denen die Beherbergung ebenfalls durch reduzierte MWST-Sätze steuerlich entlastet wird und stützt damit die Auslastung und Wertschöpfung in der gesamten Tourismusbranche.

Praktisch alle Mitgliedstaaten der EU ausser Dänemark wenden reduzierte MWST-Sätze für Beherbergungsleistungen an. Um die europäischen MWST-Sätze zu vergleichen, ist vor allem der relative Satz zwischen dem Normalsatz und dem Beherbergungssatz entscheidend. Zwar ist in der Endpreis-Wahrnehmung des Gastes der absolute Satz auf die Übernachtung massgebend. Der relative Satz misst jedoch die steuerpolitische Abweichung vom allgemeinen Konsumniveau eines Landes und ist damit international vergleichbar. Für die steuerpolitische Einordnung zählt daher dieser relative Satz: Er zeigt, wie stark ein Land die Beherbergung gegenüber seinem eigenen Normalsatz entlastet und ob die Schweiz international anschlussfähig ausgestaltet ist. Im europäischen Raster liegt die Schweiz mit ungefähr halbem Normalsatz im Mittelfeld der differenzierten Beherbergungssätze.

Breite Wertschöpfung, starke Regionen

Die Hotellerie generiert jährlich über zehn Milliarden Franken Umsatz und bietet rund 80'000 Arbeitsplätze: Jeder Logierfranken löst zusätzliche Umsätze in Gastronomie, Transport, Kultur, Sport, Detailhandel und bei lokalen Zulieferern aus. In Berg- und Randregionen bildet die Hotellerie oft das Rückgrat der Beschäftigung und Infrastruktur (ÖV-Taktung, saisonale Angebote, Lehrstellen). Ein stabiler, reduzierter MWST-Satz für Beherbergungsleistungen sichert diese Effekte und erleichtert saisonale Glättung, etwa durch attraktive Nebensaisonpreise. Der reduzierte MWST-Satz stabilisiert laut erläuterndem Bericht die Nachfrage, stützt Auslastung und Investitionsfähigkeit und wirkt damit volkswirtschaftlich positiv mit Spillovers auf Gastronomie, Transport, Kultur und lokale Wertschöpfung.

Obwohl die Beherbergungsbranche in den Jahren 2023 und 2024 einen Rekord an Logiernächten

¹ [Botschaft zu einem Bundesbeschluss über einen Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen vom 16. August 1995](#)

verzeichnete, kann die Kennzahl der Logiernächte nicht als einziger Indikator für den Erfolg herangezogen werden. Wichtigere Zahlen sind die Auslastungen pro Betrieb, der Deckungsbeitrag pro Zimmernacht oder der Gross Operating Profit (GOP). Diese Kennzahlen zeichnen ein weniger optimistisches Bild der Branche, die mit steigenden Kosten und sinkenden Margen kämpft.

Finanzpolitische Auswirkungen überschaubar

Die im erläuternden Bericht genannte Schätzung von rund CHF 300 Mio. Mindereinnahmen ab 2028 ist eine statische Betrachtung. Diese kurzfristigen Mehreinnahmen im Bundesbudget könnten jedoch durch langfristige wirtschaftliche Einbussen mehr als zunichtegemacht werden. Dynamische Effekte, wie zusätzliche Logiernächte, höhere Konsum- und Investitionsaktivität, zusätzliche Steuereinnahmen aus vor- und nachgelagerten Bereichen, werden nicht eingerechnet. Angesichts der regionalpolitischen Bedeutung und der geringen fiskalischen Quote relativ zur gesamten Mehrwertsteuer erscheint die dauerhafte Sicherung eines international üblichen Beherbergungssatzes verhältnismässig.

Praxisnah, digital angeschlossen

Moderne PMS-, ERP- und Kassensysteme bilden mehrere MWST-Sätze sicher und automatisiert ab. Die Weiterführung des spezifischen MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen verursacht im Tagesgeschäft keine nennenswerte Mehrkomplexität; im Gegenteil: klare, dauerhaft gültige Regeln senken Interpretationsaufwand und minimieren Fehlerquellen.

Geplante Vereinfachungen bei Pauschalangeboten/Packages (klarere Abgrenzungen, praxistaugliche Schwellen) wirken zusätzlich entlastend – sowohl für Betriebe als auch für den Vollzug. Für die Unternehmen bedeutet das: weniger manuelle Korrekturen, konsistente Rechnungsstellung, sauberer Datenfluss in Buchhaltung und Reporting. Für die Behörden gibt es ebenfalls Entlastung: weniger Streitfälle, bessere Vergleichbarkeit und effizientere Kontrollen.

II. Antrag und Formulierungsvorschläge

HotellerieSuisse fordert die unbefristete Verlängerung der Regelung in Art. 25 Abs. 4 MWSTG für Beherbergungsleistungen. Dazu soll die Befristung des geltenden Gesetzes auf den 31.12.2027 und des Vernehmlassungsentwurfs auf den 31.12.2035 gestrichen werden.

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG

⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3.8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035.~~

Art. 25 Abs. 4 MWSTG

⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3.8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027.~~

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz wird trotz der Streichung in der Finanzordnung eingebettet und untersteht mit der Verlängerung der Befugnis zur Erhebung der Mehrwertsteuer als Ganzes einer Diskussion im Parlament und danach einer Volksabstimmung.

III. Schlussbemerkung

Das Parlament hat dieses Jahr mit deutlichen Mehrheiten den Ball für die Weiterführung des MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen dem Bundesrat zugespielt. Dies ist bereits das siebte Mal, dass das Parlament einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen befürwortet. Dies mit dem klaren Ziel, Planungssicherheit für die Beherbergungsbetriebe zu schaffen. HotellerieSuisse ersucht den Bundesrat, dieser Zielsetzung gerecht zu werden und die dauerhafte Verankerung zu beantragen.

Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse vertritt als Branchenverband die Interessen der Beherbergungsbetriebe der Schweiz und

bildet gemeinsam mit seinen Mitgliedern und Partnern das Kompetenzzentrum der Branche. Seit 1882 engagiert sich der Verband mit seinen über 3'000 Mitgliedern, darunter mehr als 2'000 Beherbergungsbetriebe, für eine zukunftsorientierte, qualitätsbewusste und nachhaltige Schweizer Beherbergungswirtschaft. Dazu gehört auch der Einsatz für branchen- und arbeitgeberfreundliche Rahmenbedingungen auf politischer Ebene. Als Dachverband von 13 Regionalverbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 70 Mitarbeitende auf der nationalen Geschäftsstelle in Bern.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse



Magdalena Glausen
Leiterin Politik



Christophe Hans
Leiter Public Affairs

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 30. Oktober 2025

Vernehmlassung: MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

GastroSuisse, der grösste Arbeitgeberverband des Schweizer Gastgewerbes mit rund 20 000 Mitgliedern, darunter rund 2500 Hotels, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung:

I. GastroSuisse fordert eine unbefristete Fortsetzung des Beherbergungssatzes

Das Parlament hat entschieden, den Beherbergungssatz über das Jahr 2027 fortzuführen. Der Bundesrat schlägt im Vernehmlassungsentwurf vor, ihn befristet bis 2035 zu verlängern. GastroSuisse forderte eine unbefristete Fortsetzung.

Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der allgemeinen Mehrwertsteuer. Seither hat das Parlament ihn sechsmal verlängert. Die Bundesverfassung erlaubt einen reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen zwischen Normal- und reduziertem Satz.

Bundesrätin Karin Keller-Sutter sagte in der vergangenen Frühlingssession anlässlich der Debatte im Ständerat, dass man «den Mut haben sollte», den Beherbergungssatz festzulegen, «anstatt so zu tun, als ob es sich um eine Ausnahme» handle. Mit dem nun vorgelegten Gesetzesvorschlag verhält sich der Bundesrat aber genau so mutlos.

27 von 28 EU-Staaten wenden einen reduzierten Beherbergungssatz an – alle haben ihn dauerhaft festgelegt. Der Beherbergungssatz verschafft der Schweizer Hotellerie, die mit 55 Prozent ausländischen Gästen Exportcharakter hat, gleich lange Spiesse im Vergleich zur europäischen Konkurrenz und anderen Schweizer Exportbranchen. In der aktuell wirtschaftspolitisch unsicheren Lage braucht die Wirtschaft und insbesondere die Hotellerie dringend Planungssicherheit.

Mit dem bundesrätlichen Vorschlag muss der Beherbergungssatz im Jahr 2035 erneut verlängert werden. Die Argumente blieben 30 Jahre dieselben. Der Beherbergungssatz ist überreif für eine unbefristete Fortsetzung. Die Verfassung und die Motion 24.3635 lassen eine unbefristete Fortführung zu. GastroSuisse fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, im Vernehmlassungsentwurf und im aktuell geltenden Mehrwertsteuer-Gesetz (Stand 31. März 2025) den zweiten Satz in Art. 25 Abs. 4 zu streichen.

II. Stellungnahme zu ausgewählten Elementen

Im Folgenden die wichtigsten Argumente zur Vernehmlassungsvorlage.

1. Eine unbefristete Fortsetzung hilft Politik und Wirtschaft

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz als vorübergehende Massnahme eingeführt wurde, um die Beherbergungsbranche in ihrer damaligen schwierigen Lage zu unterstützen. Und es half: Die Einführung läutete eine Trendwende ein – bis zum Jahr 2000 hatten sich die Logiernächte-Zahlen erholt.

Es dauerte trotzdem 28 Jahre bis der Höchststand von 1990 erreicht wurde. In der Covid-19-Pandemie brachen die Logiernächte um 40 Prozent ein. Der Bund lancierte daraufhin ein Unterstützungsprogramm. Wäre der Beherbergungssatz nicht bereits angewendet worden, hätte das Parlament ihn einführen müssen. Die Hotellerie erholte sich schnell. Nun, in einer Phase, in der die Logiernächte einen neuen Höchststand erreichten, entscheidet das Parlament erneut, den Beherbergungssatz weiterzuführen.

Auch in Zukunft wird es Krisen geben. Der internationale Tourismus ist äusserst störungsanfällig. Das verdeutlichen neben der Covid-19-Pandemie auch Naturkatastrophen wie der Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajökull im Jahr 2010 oder Terroranschläge in den USA und Europa. Zudem stehen viele Schweizer Exportbranchen (inkl. Tourismus) wegen der anhaltenden Frankenstärke unter grossem Wettbewerbsdruck. Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der Mehrwertsteuer. Er sollte von der Politik entsprechend behandelt und nicht als befristete Unterstützungsmassnahme betrachtet werden.

2. Beherbergungssatz hilft Schweizer Hotels im europäischen Wettbewerb

Damit Schweizer Hotels mit Betrieben im günstigeren Ausland mithalten können, sind sie auf den reduzierten Mehrwertsteuersatz angewiesen. [Zürich und Genf sind die teuersten Reisedestinationen der Welt](#). In Deutschland wird auf nächstes Jahr ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf alle gastgewerblichen Leistungen eingeführt.

Im erläuternden Bericht heisst es, dass der Normalsatz der Schweiz tiefer liege als in der Mehrheit der EU-Staaten. Das Argument überzeugt nicht. Der Bundesrat vergisst bei dieser Betrachtungsweise, das höhere Preisniveau miteinzubeziehen. Was zählt, sind die relativen Unterschiede zwischen dem Normalsatz und dem reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen. Die Schweiz hat ein föderalistisches System, in dem viele Aufgaben durch kantonale Steuern finanziert werden – die Steuersysteme lassen sich nur bedingt miteinander vergleichen.

Im Vergleich zu den Nachbarländern liegt der Beherbergungssatz in der Schweiz mit 47 Prozent vom Normalsatz im Durchschnitt. Hierzulande gilt er aber nur für Übernachtung und Frühstück – im Ausland teils für jegliche Speisen. Der Mehrwertsteuersatz in der Schweiz liegt tiefer, dafür sind Waren- und Lohnkosten höher. Unter dem Strich sorgt der Beherbergungssatz dafür, dass die Schweizer Hotellerie gegenüber dem Ausland konkurrenzfähig ist.

Tabelle 1: Alle Schweizer Nachbarstaaten wenden einen Beherbergungssatz an.

Land	Normalsatz	Beherbergungssatz	Anteil am Normalsatz
Deutschland	19%	7%* (ab 2026)	36.8%
Italien	22%	10%*	45.5%
Schweiz	8.1%	3.8%**	46.9 %
Frankreich	20%	10%*	50%
Österreich	20%	10%*	50%

*gilt auch für Essen in der Gastronomie/Beherbergung **gilt nur für Übernachtung und Frühstück Beherbergung

3. Beherbergungssatz kompensiert Standort-Nachteile der Hotellerie

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz eine einzelne Branche subventioniere. Was aber nicht steht, ist, wie andere Exportunternehmen in der Schweiz begünstigt werden. Klein bis mittelgrosse international tätige Unternehmen bezahlen in einigen Kantonen kaum Gewinnsteuern. Zudem fallen auf Exporte dieser Firmen keine Mehrwertsteuer an. Sie können bei Einkäufen, die auf Vorleistungen bezahlte Mehrwertsteuern abziehen.

Weiter können Exportfirmen den Hauptsitz verlegen, während dies für ein Hotel nicht realistisch ist. Es muss dort wirtschaften und Steuern bezahlen, wo der Tourismus ist, und das ist selten ein Steuerparadies. Auch produzieren viele Exportunternehmen im Ausland, um ihre Lohn- und Warenkosten zu senken. Sie profitieren von Skaleneffekten. Der Hotellerie bleibt dies verwehrt. Deshalb ist es folgerichtig, dass sie einem reduzierten Mehrwertsteuersatz untersteht. Zumal nicht die Hotellerie Milliarden-Gewinne schreibt, sondern die exportierenden Pharma-, Chemie- und Maschinenbau-Branche.

III. Die von GastroSuisse geforderten Änderungen

GastroSuisse fordert, dass der zweiten Satz in Artikel 25 Abs. 4 des Vernehmlassungsentwurfs und des geltenden Gesetzes (Stand 31. März 2025) gestrichen wird.

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG

⁴-Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035

Art. 25 Abs. 4 MWSTG

⁴-Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027. [...]

IV. Fazit

GastroSuisse begrüßt die Fortsetzung des Beherbergungssatzes. Der Verband fordert, dass er unbefristet fortgesetzt wird. Die Vorlage soll künftig im politischen Prozess keine anderen Geschäfte blockieren. Schweizer Hoteliers sollen Planungssicherheit erhalten und im europäischen Wettbewerb konkurrenzfähig bleiben.

Freundliche Grüsse



Beat Imhof
Präsident



Severin Hohler
Leiter Politik und Wirtschaft

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

4. November 2025

Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer wurden diverse touristische Organisationen und Verbände, darunter auch Parahotellerie Schweiz, um eine Stellungnahme gebeten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu diesem für uns relevanten Thema zu äussern.

Parahotellerie Schweiz begrüßt die Weiterführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes bis 2035. Der Satz von 3,8 Prozent ist ein entscheidendes standortpolitisches Instrument, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Tourismus zu sichern. Ohne ihn wären nicht nur die Beherbergungsbetriebe, sondern die gesamte touristische Wertschöpfungskette benachteiligt. Angesichts dieser Bedeutung fordert Parahotellerie Schweiz eine unbefristete Verlängerung: Nur eine dauerhafte Lösung schafft die für Investitionen und Personalplanung nötige Rechtssicherheit in einer strukturell preissensiblen und international exponierten Branche.

Position Parahotellerie Schweiz

- Parahotellerie Schweiz unterstützt die Verlängerung des Mehrwertsteuersatzes für Beherbergungsleistungen.
- Parahotellerie Schweiz fordert eine unbefristete Verlängerung für die Planungs- und Rechtssicherheit für die Beherbergungsbetriebe.

I. Grundsätzliches

Bedeutung des reduzierten MWST-Satzes für den Schweizer Tourismus

Bereits bei der Einführung des MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen im Jahr 1996 hat der Bundesrat betont, dass für bestimmte touristische Dienstleistungen ein reduzierter Satz gerechtfertigt sei, sofern diese in erheblichem Ausmass von ausländischen Gästen konsumiert würden. Der reduzierte Satz stelle keine Privilegierung dar, sondern anerkenne den exportähnlichen Charakter der Branche, hielt der Bundesrat ebenfalls schon damals fest.¹ Mit rund 55 Prozent ausländischen Übernachtungen ist die Beherbergung heute der fünftwichtigste Exportsektor der Schweiz.

Anders als bei klassischen Exportsektoren können in der Tourismuswirtschaft Dienstleistungen nicht ins Ausland verlagert oder Vorsteuern abgezogen werden. Da die meisten Vorleistungen aus der Region bezogen werden, sind zudem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen besonders stark. Als personalintensiver Sektor kann der Tourismus auch nur beschränkt mit Kosteneinsparungen auf eine Frankenaufwertung reagieren. Der Beherbergungssatz ist deshalb ein Mittel, um die hohen Kosten in der Schweiz auszugleichen und die Attraktivität als Reisedestination zu sichern.

Dauerhafte Verankerung für echte Planungssicherheit

Die Parahotellerie ist wie die Hotellerie eine Investitionsbranchen mit langen Zyklen: Neue Investitionen, Sanierungen an Gebäuden und Anlagen, Energieumstellungen, Digitalisierung der Gästereise oder Personalentwicklung amortisieren sich über viele Jahre. Eine unbefristete Verankerung des MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen schafft die notwendige Verlässlichkeit, damit Betriebe Investitionen nicht aufschieben oder kleinteilig staffeln müssen. Wiederkehrende Befristungsdebatten schaffen Beschaffungsrisiken für die Unternehmen und die zuliefernden Branchen, verteuern Finanzierungen und schwächen die Bereitschaft, strategische Projekte (z. B. Effizienzsteigerungen, barrierefreie Angebote, Aus- und Weiterbildung) umzusetzen.

Für die öffentliche Hand reduziert eine unbefristete Lösung den wiederkehrenden politischen und administrativen Aufwand; für die Betriebe schafft sie Planungssicherheit bei Budgetierung, Pricing und Vertragsgestaltung mit Reiseveranstaltern.

Preiselastische, international exponierte Nachfrage

Die Übernachtungsnachfrage ist preissensibel und international vergleichend. Ein dauerhaft tieferer MWST-Satz für Beherbergungsleistungen wirkt sich direkt auf den Endpreis aus und hilft, Wechselkursrisiken (starker Franken) abzufedern. Er stärkt die Schweiz im Wettbewerb mit Destinationen, in denen die Beherbergung ebenfalls durch reduzierte MWST-Sätze steuerlich entlastet wird und stützt damit die Auslastung und Wertschöpfung in der gesamten Tourismusbranche.

Praktisch alle Mitgliedstaaten der EU ausser Dänemark wenden reduzierte MWST-Sätze für Beherbergungsleistungen an. Um die europäischen MWST-Sätze zu vergleichen, ist vor allem der relative Satz zwischen dem Normalsatz und dem Beherbergungssatz entscheidend. Zwar ist in der Endpreis-Wahrnehmung des Gastes der absolute Satz auf die Übernachtung massgebend. Der relative Satz misst jedoch die steuerpolitische Abweichung vom allgemeinen Konsumniveau eines Landes und ist damit international vergleichbar. Für die steuerpolitische Einordnung zählt daher dieser relative Satz: Er zeigt, wie stark ein Land die Beherbergung gegenüber seinem eigenen Normalsatz entlastet und ob die Schweiz international angeschlussfähig ausgestaltet ist. Im europäischen Raster liegt die Schweiz mit ungefähr halbem Normalsatz im Mittelfeld der differenzierten Beherbergungssätze.

Breite Wertschöpfung, starke Regionen

Die Parahotellerie erzielt jährlich über 17 Millionen Logiernächte: Jeder Logierfranken löst zusätzliche Umsätze in Gastronomie, Transport, Kultur, Sport, Detailhandel und bei lokalen Zulieferern aus. In Berg-

¹ [Botschaft zu einem Bundesbeschluss über einen Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen vom 16. August 1995](#)

und Randregionen bildet die Beherbergung oft das Rückgrat der Beschäftigung und Infrastruktur (ÖV-Taktung, saisonale Angebote, Lehrstellen). Ein stabiler, reduzierter MWST-Satz für Beherbergungsleistungen sichert diese Effekte und erleichtert saisonale Glättung, etwa durch attraktive Nebensaisonpreise. Der reduzierte MWST-Satz stabilisiert laut erläuterndem Bericht die Nachfrage, stützt Auslastung und Investitionsfähigkeit und wirkt damit volkswirtschaftlich positiv mit Spillovers auf Gastronomie, Transport, Kultur und lokale Wertschöpfung.

Finanzpolitische Auswirkungen überschaubar

Die im erläuternden Bericht genannte Schätzung von rund CHF 300 Mio. Mindereinnahmen ab 2028 ist eine statische Betrachtung. Diese kurzfristigen Mehreinnahmen im Bundesbudget könnten jedoch durch langfristige wirtschaftliche Einbussen mehr als zunichetgemacht werden. Dynamische Effekte, wie zusätzliche Logiernächte, höhere Konsum- und Investitionsaktivität, zusätzliche Steuereinnahmen aus vor- und nachgelagerten Bereichen, werden nicht eingerechnet. Angesichts der regionalpolitischen Bedeutung und der geringen fiskalischen Quote relativ zur gesamten Mehrwertsteuer erscheint die dauerhafte Sicherung eines international üblichen Beherbergungssatzes verhältnismässig.

Praxisnah, digital anschlussfähig

Moderne PMS-, ERP- und Kassensysteme bilden mehrere MWST-Sätze sicher und automatisiert ab. Die Weiterführung des spezifischen MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen verursacht im Tagesgeschäft keine nennenswerte Mehrkomplexität; im Gegenteil: klare, dauerhaft gültige Regeln senken Interpretationsaufwand und minimieren Fehlerquellen.

II. Antrag und Formulierungsvorschläge

Parahotellerie Schweiz fordert die unbefristete Verlängerung der Regelung in Art. 25 Abs. 4 MWSTG für Beherbergungsleistungen. Dazu soll die Befristung des geltenden Gesetzes auf den 31.12.2027 und des Vernehmlassungsentwurfs auf den 31.12.2035 gestrichen werden.

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG

⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3.8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035.~~

Art. 25 Abs. 4 MWSTG

⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3.8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027.~~

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz wird trotz der Streichung in der Finanzordnung eingebettet und untersteht mit der Verlängerung der Befugnis zur Erhebung der Mehrwertsteuer als Ganzes einer Diskussion im Parlament und danach einer Volksabstimmung.

III. Schlussbemerkung

Das Parlament hat dieses Jahr mit deutlichen Mehrheiten den Ball für die Weiterführung des MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen dem Bundesrat zugespielt. Dies ist bereits das siebte Mal, dass das Parlament einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen befürwortet. Dies mit dem klaren Ziel, Planungssicherheit für die Beherbergungsbetriebe zu schaffen. Parahotellerie Schweiz ersucht den Bundesrat, dieser Zielsetzung gerecht zu werden und die dauerhafte Verankerung zu beantragen.



Über Parahotellerie Schweiz

Die Parahotellerie Schweiz ist eine Gesellschaft nach Schweizerischem Recht, die im Januar 2011 von den Gesellschaftern REKA (reka.ch), Interhome (interhome.ch), TCS Camping (tcs.ch/camping), Schweizer Jugendherbergen (youthhostel.ch) und BnB Switzerland (BnB.ch) gegründet wurde. Ziel der Gesellschaft ist die Stärkung der Parahotellerie, des Bekanntheitsgrades sowie eine damit verbundene Steigerung der Logiernächte im Schweizer Tourismus durch qualitätsbewusstes Handeln. Parahotellerie Schweiz vertritt die Interessen einer qualitätsbewussten Parahotellerie in tourismuspolitischen Fragen und fördert diese mit gezielten Partnerschaften und Aktivitäten. Dies umfasst auch eine strategische Partnerschaft mit Schweiz Tourismus. Die 5 Partner der als IG Parahotellerie gegründeten Vereinigung generieren in der Schweiz jährlich rund 5 Millionen Logiernächte.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Parahotellerie Schweiz

Janine Bunte
Präsidentin

SwissAccounting, Talacker 34, CH-8001 Zürich

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern
Mailadresse:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 5. November 2025

**Stellungnahme
Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. August 2025 zur Eröffnung des Vernehmlungsverfahrens. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme unter Einhaltung der Frist bis am 13. November 2025 wahr.

SwissAccounting vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Grundsätzliche Bemerkung

SwissAccounting anerkennt die Bedeutung der Beherbergungsbranche für den Wirtschafts- und Tourismusstandort Schweiz. Eine stabile steuerliche Regelung trägt zur Planungs- und Investitionssicherheit bei. Die Verlängerung des MWST-Sondersatzes für Beherbergungsleistungen bis Ende 2035 entspricht einem klaren politischen Auftrag und bringt kurzfristig Kontinuität für die betroffenen Unternehmen. Aus Sicht der Praxis ist positiv, dass dadurch kein unmittelbarer Anpassungsaufwand für die Betriebe entsteht.

2. Kritische Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge

Trotz der nachvollziehbaren politischen Ausgangslage sieht SwissAccounting die Vorlage kritisch in folgenden Punkten:

• *Steuersystematische Bedenken*

Der Sondersatz wurde 1996 als vorübergehende Massnahme eingeführt. Nach fast 30 Jahren Dauerverlängerung verliert diese Begründung an Überzeugungskraft. Eine branchenspezifische Subvention über das Steuerrecht widerspricht dem Grundsatz der Neutralität und Einfachheit des MWST-Systems.

- **Finanzielle Auswirkungen**
Der Bund verzichtet jährlich auf geschätzte 300 Mio. Franken an Einnahmen. Angesichts der Schuldenbremse müssen diese Ausfälle an anderer Stelle kompensiert werden, was die Gesamtfinanzierungslage verschärft.
- **Verzerrung gegenüber anderen Branchen**
Beherbergungsbetriebe mit integrierter Gastronomie bleiben gegenüber unabhängigen Restaurants bevorteilt. Solche Wettbewerbsverzerrungen sind sachlich schwer zu rechtfertigen und widersprechen dem verfassungsrechtlichen Grundprinzip der Gleichbehandlung sämtlicher steuerpflichtigen Personen. Gleichartige Leistungen sollten auch gleich besteuert werden. Wird die Motion «Mehrwertsteuer-Vereinfachung bei Packages (sog. 55/45-Prozent-Regel)», eingereicht von Ständerat Stefan Engler, auch noch angenommen, vergrössert sich die Ungleichbehandlung zusätzlich. Es ist doch schwer nachvollziehbar, dass gleichartige Leistungen u. U. mit unterschiedlichen Steuersätzen abzurechnen sind.
- **Komplexität und Administration**
Die Beibehaltung des Sondersatzes zwingt Hotellerie- und Parahotellerie-Betriebe weiterhin, mit drei unterschiedlichen Steuersätzen zu arbeiten. Ein Auslaufen des Sondersatzes würde die MWST-Abrechnung vereinfachen und insbesondere KMU nach einer einmaligen Umstellung entlasten.
- **Alternative Massnahmen**
Wenn eine Förderung des Tourismus politisch gewünscht bleibt, sollte dies besser über transparente, direkte Subventionen oder gezielte Standortförderung erfolgen statt über eine Sonderregelung im Steuerrecht.

3. Fazit

SwissAccounting unterstützt das Anliegen, der Tourismus- und Beherbergungsbranche Planungssicherheit zu bieten. Aus steuersystematischer Sicht wäre es jedoch konsequenter, den Sondersatz geordnet auslaufen zu lassen und die Branche mit gezielten, transparenten Förderinstrumenten zu unterstützen. Sollte die politische Entscheidung zugunsten einer Verlängerung fallen, erscheint die vorgeschlagene Befristung bis Ende 2035 sachgerecht. Entscheidend ist, dass im Rahmen der Diskussion zur künftigen Finanzordnung eine umfassende Neubewertung erfolgt.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting



Prof. em. Dr. Dieter Pfaff
Präsident SwissAccounting
emeritierter Professor für Accounting
der Universität Zürich



Susanne Grau
Vizepräsidentin SwissAccounting
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling

Département fédéral des finances
Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller Sutter
Bundesgasse 3
3003 Berne

Via vernehmlassungen@estv.admin.ch

Lausanne, le 13 novembre 2025

Consultation relative au taux spécial pour les prestations du secteur de l'hébergement

Madame la Conseillère fédérale,

Référence faite à la consultation citée en titre, la Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie vous fait part de sa position. Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur cette thématique importante pour l'économie, et plus particulièrement pour le secteur du tourisme.

Le projet soumis à consultation met en œuvre la motion 24.3635 « Taux spécial de TVA. Donner au tourisme un horizon fiable sur le long terme », adoptée par les Chambres fédérales en 2024.

Le texte de la motion demande que la durée de validité du taux de TVA spécial appliqué aux prestations du secteur de l'hébergement (3,8%) soit reconduit au-delà de 2027 et cela de manière indéterminée. Le taux de 3,8% est aujourd'hui valable jusqu'en 2027.

Pour rappel, en 1996, un taux spécial de la TVA fixé à 3,8% avait été introduit comme mesure temporaire pour soutenir le secteur de l'hébergement en difficulté à cette époque. Depuis, ce taux a été prolongé par la Confédération à six reprises, la dernière prolongation allant de 2017 à 2027.

Pour mettre en œuvre la motion, le Conseil fédéral propose une prolongation du 3,8% pour une durée limitée dans l'objectif de débattre régulièrement de la nécessité, ou pas, de poursuivre un subventionnement d'un secteur spécifique.

Le Conseil fédéral estime que la situation économique que connaît l'hôtellerie aujourd'hui est plutôt saine et stable. En effet, ce secteur d'activités enregistre un nombre record de nuitées. La situation actuelle n'est donc plus comparable à celle de 1996. Le Conseil fédéral veut limiter la durée de cet allègement fiscal à fin 2035, tout comme la compétence de percevoir la TVA dans le cadre du régime financier actuel.

Appréciation CVCI

En tant que Chambre de commerce, nous sommes parfaitement conscients de l'importance d'une politique d'hébergement attrayante, et plus largement une offre touristique compétitive, dans le but notamment de contribuer à une économie florissante. Nous le savons d'autant plus que ce secteur a des conséquences directes sur le commerce au sens large.

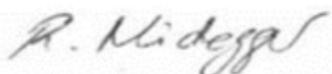
Dans le cadre de cette consultation, la CVCI salue la proposition du Conseil fédéral de prolonger ce taux spécial de 3,8% pour une durée limitée, à savoir jusqu'en 2035. Bien que le taux spécial ait déjà été prolongé six fois depuis son introduction, cela ne plaide pas pour une prolongation

automatique illimitée. **Nous partageons l'avis du Conseil fédéral qu'en tant que mesure de politique structurelle visant à promouvoir une branche précise, le taux spécial devrait faire l'objet de discussions régulières sur le plan politique**, notamment en raison des diminutions de recettes estimées à environ 300 millions de francs que cet allègement fiscal engendre.

Par conséquent, le taux spécial devrait s'appliquer jusqu'à fin 2035, tout comme la compétence de percevoir la TVA. Les coûts et les avantages d'un taux spécial pour les prestations du secteur de l'hébergement pourraient ainsi être réexaminés dans le cadre du futur régime financier.

En vous remerciant de l'attention portée à ces considérations, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos salutations distinguées.

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie



Romaine Nidegger
Responsable de la politique



Oriane Engel
Responsable politique

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesrates betreffend Verlängerung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Gastro AI bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Den Entwurf zur Verlängerung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für Beherbergungsleistungen bis 2035 nehmen wir mit Interesse zur Kenntnis.

Stellungnahme:

Wir befürworten die Weiterführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes, sprechen uns jedoch ausdrücklich **für eine unbefristete Lösung** statt einer zeitlich begrenzten Verlängerung aus.

- **Bewährtes Instrument:** Der reduzierte Satz für Beherbergungsleistungen hat sich seit seiner Einführung im Jahr 1996 als wirksames Mittel zur Stärkung der Schweizer Hotellerie erwiesen.
- **Planungs- und Investitionssicherheit:** Die bisherige Praxis der wiederkehrenden, befristeten Verlängerungen führt zu Unsicherheit. Eine unbefristete Festschreibung im Mehrwertsteuergesetz würde der Branche die dringend benötigte Stabilität und Verlässlichkeit geben.
- **Standortpolitik:** Ein permanenter reduzierter Satz würde nicht nur die Hotellerie stärken, sondern auch die Attraktivität der Schweiz als Tourismus- und Wirtschaftsstandort langfristig sichern. Das ständige politische Tauziehen um Verlängerungen ist hingegen weder effizient noch im Sinne einer vorausschauenden Standortförderung.
- Wir empfehlen, den reduzierten Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen dauerhaft im Gesetz zu verankern, um der Branche langfristige Sicherheit zu geben und die Attraktivität des Schweizer Tourismusstandorts zu stärken.

Wir stehen für Rückfragen oder weiterführende Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Gastro AI

Präsident Paddy Schai und Vorstand

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Chur, 7. Oktober 2025

Vernehmlassung: MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

GastroGraubünden, mit 1'000 Mitgliedern der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband des Kantons Graubünden, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung:

I. GastroGraubünden fordert eine unbefristete Fortsetzung des Beherbergungssatzes

Das Parlament hat entschieden, den Beherbergungssatz über das Jahr 2027 fortzuführen. Der Bundesrat schlägt im Vernehmlassungsentwurf vor, ihn befristet bis 2035 zu verlängern. GastroGraubünden forderte eine unbefristete Fortsetzung.

Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der allgemeinen Mehrwertsteuer. Seither hat das Parlament ihn sechsmal verlängert. Die Bundesverfassung erlaubt einen reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen zwischen Normal- und reduziertem Satz.

Bundesrätin Karin Keller-Sutter sagte in der vergangenen Frühlingssession anlässlich der Debatte im Ständerat, dass man «den Mut haben sollte», den Beherbergungssatz festzulegen, «anstatt so zu tun, als ob es sich um eine Ausnahme» handle. Mit dem nun vorgelegten Gesetzesvorschlag verhält sich der Bundesrat aber genau so mutlos.

27 von 28 EU-Staaten wenden einen reduzierten Beherbergungssatz an – alle haben ihn dauerhaft festgelegt. Der Beherbergungssatz verschafft der Schweizer Hotellerie, die mit 55 Prozent ausländischen Gästen Exportcharakter hat, gleich lange Spiesse im Vergleich zur europäischen Konkurrenz und anderen Schweizer Exportbranchen. In der aktuell wirtschaftspolitisch unsicheren Lage braucht die Wirtschaft und insbesondere die Hotellerie dringend Planungssicherheit.

Mit dem bundesrätlichen Vorschlag muss der Beherbergungssatz im Jahr 2035 erneut verlängert werden. Die Argumente blieben 30 Jahre dieselben. Der Beherbergungssatz ist überreif für eine unbefristete Fortsetzung. Die Verfassung und die Motion 24.3635 lassen eine unbefristete Fortführung zu. GastroGraubünden fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, im Vernehmlassungsentwurf und im aktuell geltenden Mehrwertsteuer-Gesetz (Stand 31. März 2025) den zweiten Satz in Art. 25 Abs. 4 zu streichen.

I. Stellungnahme zu ausgewählten Elementen

Im Folgenden die wichtigsten Argumente zur Vernehmlassungsvorlage.

1. Eine unbefristete Fortsetzung hilft Politik und Wirtschaft

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz als vorübergehende Massnahme eingeführt wurde, um die Beherbergungsbranche in ihrer damaligen schwierigen Lage zu unterstützen. Und es half: Die Einführung läutete eine Trendwende ein – bis zum Jahr 2000 hatten sich die Logiernächte-Zahlen erholt.

Es dauerte trotzdem 28 Jahre bis der Höchststand von 1990 erreicht wurde. In der Covid-19-Pandemie brachen die Logiernächte um 40 Prozent ein. Der Bund lancierte daraufhin ein Unterstützungsprogramm. Wäre der Beherbergungssatz nicht bereits angewendet worden, hätte das Parlament ihn einführen müssen. Die Hotellerie erholte sich schnell. Nun, in einer Phase, in der die Logiernächte einen neuen Höchststand erreichten, entscheidet das Parlament erneut, den Beherbergungssatz weiterzuführen.

Auch in Zukunft wird es Krisen geben. Der internationale Tourismus ist äusserst störungsanfällig. Das verdeutlichen neben der Covid-19-Pandemie auch Naturkatastrophen wie der Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajökull im Jahr 2010 oder Terroranschläge in den USA und Europa. Zudem stehen viele Schweizer Exportbranchen (inkl. Tourismus) wegen der anhaltenden Frankenstärke unter grossem Wettbewerbsdruck. Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der Mehrwertsteuer. Er sollte von der Politik entsprechend behandelt und nicht als befristete Unterstützungsmaßnahme betrachtet werden.

2. Beherbergungssatz hilft Schweizer Hotels im europäischen Wettbewerb

Damit Schweizer Hotels mit Betrieben im günstigeren Ausland mithalten können, sind sie auf den reduzierten Mehrwertsteuersatz angewiesen. [Zürich und Genf sind die teuersten Reisedestinationen der Welt](#). In Deutschland wird auf nächstes Jahr ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf alle gastgewerblichen Leistungen eingeführt.

Im erläuternden Bericht heisst es, dass der Normalsatz der Schweiz tiefer liege als in der Mehrheit der EU-Staaten. Das Argument überzeugt nicht. Der Bundesrat vergisst bei dieser Betrachtungsweise, das höhere Preisniveau miteinzubeziehen. Was zählt, sind die relativen Unterschiede zwischen dem Normalsatz und dem reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen. Die Schweiz hat ein föderalistisches System, in dem viele Aufgaben durch kantonale Steuern finanziert werden – die Steuersysteme lassen sich nur bedingt miteinander vergleichen.

Im Vergleich zu den Nachbarländern liegt der Beherbergungssatz in der Schweiz mit 47 Prozent vom Normalsatz im Durchschnitt. Hierzulande gilt er aber nur für Übernachtung und Frühstück – im Ausland teils für jegliche Speisen. Der Mehrwertsteuersatz in der Schweiz liegt tiefer, dafür sind Waren- und Lohnkosten höher. Unter dem Strich sorgt der Beherbergungssatz dafür, dass die Schweizer Hotellerie gegenüber dem Ausland konkurrenzfähig ist.

Tabelle 1: Alle Schweizer Nachbarstaaten wenden einen Beherbergungssatz an.

Land	Normalsatz	Beherbergungssatz	Anteil am Normalsatz
Deutschland	19%	7%* (*ab 2026)	36.8%
Italien	22%	10%*	45.5%
Schweiz	8.1%	3.8%**	46.9 %
Frankreich	20%	10%*	50%
Österreich	20%	10%*	50%

*gilt auch für Essen in der Gastronomie/Beherbergung **gilt nur für Übernachtung und Frühstück Beherbergung

3. Beherbergungssatz kompensiert Standort-Nachteile der Hotellerie

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz eine einzelne Branche subventioniere. Was aber nicht steht, ist, wie andere Exportunternehmen in der Schweiz begünstigt werden. Klein bis mittelgrosse international tätige Unternehmen bezahlen in einigen Kantonen kaum Gewinnsteuern. Zudem fallen auf Exporte dieser Firmen keine Mehrwertsteuer an. Sie können bei Einkäufen, die auf Vorleistungen bezahlte Mehrwertsteuern abziehen.

Weiter können Exportfirmen den Hauptsitz verlegen, während dies für ein Hotel nicht realistisch ist. Es muss dort wirtschaften und Steuern bezahlen, wo der Tourismus ist, und das ist selten ein Steuerparadies. Auch produzieren viele Exportunternehmen im Ausland, um ihre Lohn- und Warenkosten zu senken. Sie profitieren von Skaleneffekten. Der Hotellerie bleibt dies verwehrt. Deshalb ist es folgerichtig, dass sie einem reduzierten Mehrwertsteuersatz untersteht. Zumal nicht die Hotellerie Milliarden-Gewinne schreibt, sondern die exportierenden Pharma-, Chemie- und Maschinenbau-Branche.

III. Die von GastroGraubünden geforderten Änderungen

GastroGraubünden fordert, dass der zweiten Satz in Artikel 25 Abs. 4 des Vernehmllassungsentwurfs und des geltenden Gesetzes (Stand 31. März 2025) gestrichen wird.

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG

⁴-Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035

Art. 25 Abs. 4 MWSTG

⁴-Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027. [...]

IV. Fazit

GastroGraubünden begrüßt die Fortsetzung des Beherbergungssatzes. Der Verband fordert, dass er unbefristet fortgesetzt wird. Die Vorlage soll künftig im politischen Prozess keine anderen Geschäfte blockieren. Schweizer Hoteliers sollen Planungssicherheit erhalten und im europäischen Wettbewerb konkurrenzfähig bleiben.

Freundliche Grüsse



Franz Sepp Caluori
Präsident



Marc Tischhauser
Geschäftsführer

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Attinghausen, 2. Oktober 2025

Vernehmlassung: MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroUri mit seinen rund 140 Mitgliedern nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung:

I. GastroUri fordert eine unbefristete Fortsetzung des Beherbergungssatzes

Das Parlament hat entschieden, den Beherbergungssatz über das Jahr 2027 fortzuführen. Der Bundesrat schlägt im Vernehmlassungsentwurf vor, ihn befristet bis 2035 zu verlängern. GastroUri forderte eine unbefristete Fortsetzung.

Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der allgemeinen Mehrwertsteuer. Seither hat das Parlament ihn sechsmal verlängert. Die Bundesverfassung erlaubt einen reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen zwischen Normal- und reduziertem Satz.

Bundesrätin Karin Keller-Sutter sagte in der vergangenen Frühlingssession anlässlich der Debatte im Ständerat, dass man «den Mut haben sollte», den Beherbergungssatz festzulegen, «anstatt so zu tun, als ob es sich um eine Ausnahme» handle. Mit dem nun vorgelegten Gesetzesvorschlag verhält sich der Bundesrat aber genauso mutlos.

27 von 28 EU-Staaten wenden einen reduzierten Beherbergungssatz an – alle haben ihn dauerhaft festgelegt. Der Beherbergungssatz verschafft der Schweizer Hotellerie, die mit 55 Prozent ausländischen Gästen Exportcharakter hat, gleich lange Spiesse im Vergleich zur europäischen Konkurrenz und anderen Schweizer Exportbranchen. In der aktuell wirtschaftspolitisch unsicheren Lage braucht die Wirtschaft und insbesondere die Hotellerie dringend Planungssicherheit.

Mit dem bundesrätlichen Vorschlag muss der Beherbergungssatz im Jahr 2035 erneut verlängert werden. Die Argumente blieben 30 Jahre dieselben. Der Beherbergungssatz ist überreif für eine unbefristete Fortsetzung. Die Verfassung und die Motion 24.3635 lassen eine unbefristete Fortführung zu. GastroUri fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, im Vernehmlassungsentwurf und im aktuell geltenden Mehrwertsteuer-Gesetz (Stand 31. März 2025) den zweiten Satz in Art. 25 Abs. 4 zu streichen.

II. Stellungnahme zu ausgewählten Elementen

Im Folgenden die wichtigsten Argumente zur Vernehmlassungsvorlage.

1. *Eine unbefristete Fortsetzung hilft Politik und Wirtschaft*

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz als vorübergehende Massnahme eingeführt wurde, um die Beherbergungsbranche in ihrer damaligen schwierigen Lage zu unterstützen. Und es half: Die Einführung läutete eine Trendwende ein – bis zum Jahr 2000 hatten sich die Logiernächte-Zahlen erholt.

Es dauerte trotzdem 28 Jahre bis der Höchststand von 1990 erreicht wurde. In der Covid-19-Pandemie brachen die Logiernächte um 40 Prozent ein. Der Bund lancierte daraufhin ein Unterstützungsprogramm. Wäre der Beherbergungssatz nicht bereits angewendet worden, hätte das Parlament ihn einführen müssen. Die Hotellerie erholte sich schnell. Nun, in einer Phase, in der die Logiernächte einen neuen Höchststand erreichten, entscheidet das Parlament erneut, den Beherbergungssatz weiterzuführen.

Auch in Zukunft wird es Krisen geben. Der internationale Tourismus ist äusserst störungsanfällig. Das verdeutlichen neben der Covid-19-Pandemie auch Naturkatastrophen wie der Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajökull im Jahr 2010 oder Terroranschläge in den USA und Europa. Zudem stehen viele Schweizer Exportbranchen (inkl. Tourismus) wegen der anhaltenden Frankenstärke unter grossem Wettbewerbsdruck. Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der Mehrwertsteuer. Er sollte von der Politik entsprechend behandelt und nicht als befristete Unterstützungsmassnahme betrachtet werden.

2. Beherbergungssatz hilft Urner Hotels

Damit Urner Hotels mit Betrieben im günstigeren Ausland mithalten können, sind sie auf den reduzierten Mehrwertsteuersatz angewiesen.

Im erläuternden Bericht heisst es, dass der Normalsatz der Schweiz tiefer liege als in der Mehrheit der EU-Staaten. Das Argument überzeugt nicht. Der Bundesrat vergisst bei dieser Betrachtungsweise, das höhere Preisniveau miteinzubeziehen. Was zählt, sind die relativen Unterschiede zwischen dem Normalsatz und dem reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen. Die Schweiz hat ein föderalistisches System, in dem viele Aufgaben durch kantonale Steuern finanziert werden – die Steuersysteme lassen sich nur bedingt miteinander vergleichen.

Im Vergleich zu den Nachbarländern liegt der Beherbergungssatz in der Schweiz mit 47 Prozent vom Normalsatz im Durchschnitt. Hierzulande gilt er aber nur für Übernachtung und Frühstück – im Ausland teils für jegliche Speisen. Der Mehrwertsteuersatz in der Schweiz liegt tiefer, dafür sind Waren- und Lohnkosten höher. Unter dem Strich sorgt der Beherbergungssatz dafür, dass die Schweizer Hotellerie gegenüber dem Ausland konkurrenzfähig ist.

Tabelle 1: Alle Schweizer Nachbarstaaten wenden einen Beherbergungssatz an.

Land	Normalsatz	Beherbergungssatz	Anteil am Normalsatz
Deutschland	19%	7%* (*ab 2026)	36.8%
Italien	22%	10%*	45.5%
Schweiz	8.1%	3.8%**	46.9 %
Frankreich	20%	10%*	50%
Österreich	20%	10%*	50%

*gilt auch für Essen in der Gastronomie/Beherbergung **gilt nur für Übernachtung und Frühstück Beherbergung

3. Beherbergungssatz kompensiert Standort-Nachteile der Hotellerie

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz eine einzelne Branche subventioniere. Was aber nicht steht, ist, wie andere Exportunternehmen in der Schweiz begünstigt werden. Klein bis mittelgrosse international tätige Unternehmen bezahlen in einigen Kantonen kaum Gewinnsteuern. Zudem fallen auf Exporte dieser Firmen keine Mehrwertsteuer an. Sie können bei Einkäufen, die auf Vorleistungen bezahlte Mehrwertsteuern abziehen.

Weiter können Exportfirmen den Hauptsitz verlegen, während dies für ein Hotel nicht realistisch ist. Es muss dort wirtschaften und Steuern bezahlen, wo der Tourismus ist, und das ist selten ein Steuerparadies. Auch produzieren viele Exportunternehmen im Ausland, um ihre Lohn- und Warenkosten zu senken. Sie profitieren von Skaleneffekten. Der Hotellerie bleibt dies verwehrt. Deshalb ist es folgerichtig, dass sie einem reduzierten Mehrwertsteuersatz untersteht. Zumal nicht die Hotellerie Milliarden-Gewinne schreibt, sondern die exportierenden Pharma-, Chemie- und Maschinenbau-Branche.

III. Die von GastroUri geforderten Änderungen

GastroUri fordert, dass der zweite Satz in Artikel 25 Abs. 4 des Vernehmlassungsentwurfs und des geltenden Gesetzes (Stand 31. März 2025) gestrichen wird.

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG

⁴-Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035

Art. 25 Abs. 4 MWSTG

⁴-Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027. [...]

IV. Fazit

GastroUri begrüßt die Fortsetzung des Beherbergungssatzes. Der Verband fordert, dass er unbefristet fortgesetzt wird. Die Vorlage soll künftig im politischen Prozess keine anderen Geschäfte blockieren. Schweizer Hoteliers sollen Planungssicherheit erhalten und im europäischen Wettbewerb konkurrenzfähig bleiben.

Freundliche Grüsse

Joe Herger
Präsident GastroUri



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 19. September 2025

Vernehmlassung: MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gastro Kanton Zürich, der grösste kantonale Arbeitgeberverband des Schweizer Gastgewerbes mit rund 2'500 Mitgliedern, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung:

I. Gastro Kanton Zürich fordert eine unbefristete Fortsetzung des Beherbergungssatzes

Das Parlament hat entschieden, den Beherbergungssatz über das Jahr 2027 fortzuführen. Der Bundesrat schlägt im Vernehmlassungsentwurf vor, ihn befristet bis 2035 zu verlängern. Gastro Kanton Zürich fordert eine unbefristete Fortsetzung.

Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der allgemeinen Mehrwertsteuer. Seither hat das Parlament ihn sechsmal verlängert. Die Bundesverfassung erlaubt einen reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen zwischen Normal- und reduziertem Satz.

Bundesrätin Karin Keller-Sutter sagte in der vergangenen Frühlingsession anlässlich der Debatte im Ständerat, dass man «den Mut haben sollte», den Beherbergungssatz festzulegen, «anstatt so zu tun, als ob es sich um eine Ausnahme» handle. Mit dem nun vorgelegten Gesetzesvorschlag verhält sich der Bundesrat aber genau so mutlos.

27 von 28 EU-Staaten wenden einen reduzierten Beherbergungssatz an – alle haben ihn dauerhaft festgelegt. Der Beherbergungssatz verschafft der Schweizer Hotellerie, die mit 55 Prozent ausländischen Gästen Exportcharakter hat, gleich lange Spiesse im Vergleich zur europäischen Konkurrenz und anderen Schweizer Exportbranchen. In der aktuell wirtschaftspolitisch unsicheren Lage braucht die Wirtschaft und insbesondere die Hotellerie dringend Planungssicherheit.

Mit dem bundesrätlichen Vorschlag muss der Beherbergungssatz im Jahr 2035 erneut verlängert werden. Die Argumente blieben 30 Jahre dieselben. Der Beherbergungssatz ist überreif für eine unbefristete Fortsetzung. Die Verfassung und die Motion 24.3635 lassen eine unbefristete Fortführung zu. Gastro Kanton Zürich fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, im Vernehmlassungsentwurf und im aktuell geltenden Mehrwertsteuer-Gesetz (Stand 31. März 2025) den zweiten Satz in Art. 25 Abs. 4 zu streichen.

II. Stellungnahme zu ausgewählten Elementen

Im Folgenden die wichtigsten Argumente zur Vernehmlassungsvorlage.

1. Eine unbefristete Fortsetzung hilft Politik und Wirtschaft

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz als vorübergehende Massnahme eingeführt wurde, um die Beherbergungsbranche in ihrer damaligen schwierigen Lage zu unterstützen. Und es half: Die Einführung läutete eine Trendwende ein – bis zum Jahr 2000 hatten sich die Logiernächte-Zahlen erholt.

Es dauerte trotzdem 28 Jahre bis der Höchststand von 1990 erreicht wurde. In der Covid-19-Pandemie brachen die Logiernächte um 40 Prozent ein. Der Bund lancierte daraufhin ein Unterstützungsprogramm. Wäre der Beherbergungssatz nicht bereits angewendet worden, hätte das Parlament ihn einführen müssen. Die Hotellerie erholte sich schnell. Nun, in einer Phase, in der die Logiernächte einen neuen Höchststand erreichten, entscheidet das Parlament erneut, den Beherbergungssatz weiterzuführen.

Auch in Zukunft wird es Krisen geben. Der internationale Tourismus ist äusserst störungsfällig. Das verdeutlichen neben der Covid-19-Pandemie auch Naturkatastrophen wie der Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajökull im Jahr 2010 oder Terroranschläge in den USA und Europa. Zudem stehen viele Schweizer Exportbranchen (inkl. Tourismus) wegen der anhaltenden Frankenstärke unter grossem Wettbewerbsdruck. Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der Mehrwertsteuer. Er sollte von der Politik entsprechend behandelt und nicht als befristete Unterstützungsmassnahme betrachtet werden.

2. Beherbergungssatz hilft Schweizer Hotels im europäischen Wettbewerb

Damit Schweizer Hotels mit Betrieben im günstigeren Ausland mithalten können, sind sie auf den reduzierten Mehrwertsteuersatz angewiesen. Zürich und Genf sind die teuersten Reisedestinationen der Welt. In Deutschland wird auf nächstes Jahr ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf alle gastgewerblichen Leistungen eingeführt.

Im erläuternden Bericht heisst es, dass der Normalsatz der Schweiz tiefer liege als in der Mehrheit der EU-Staaten. Das Argument überzeugt nicht. Der Bundesrat vergisst bei dieser Betrachtungsweise, das höhere Preisniveau miteinzubeziehen. Was zählt, sind die relativen Unterschiede zwischen dem Normalsatz und dem reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen. Die Schweiz hat ein föderalistisches System, in dem viele Aufgaben durch kantonale Steuern finanziert werden – die Steuersysteme lassen sich nur bedingt miteinander vergleichen.

Im Vergleich zu den Nachbarländern liegt der Beherbergungssatz in der Schweiz mit 47 Prozent vom Normalsatz im Durchschnitt. Hierzulande gilt er aber nur für Übernachtung und Frühstück – im Ausland teils für jegliche Speisen. Der Mehrwertsteuersatz in der Schweiz liegt tiefer, dafür sind Waren- und Lohnkosten höher. Unter dem Strich sorgt der Beherbergungssatz dafür, dass die Schweizer Hotellerie gegenüber dem Ausland konkurrenzfähig ist.

Tabelle 1: Alle Schweizer Nachbarstaaten wenden einen Beherbergungssatz an.

Land	Normalsatz	Beherbergungssatz	Anteil am Normalsatz
Deutschland	19%	7%* (*ab 2026)	36.8%
Italien	22%	10%*	45.5%
Schweiz	8.1%	3.8%**	46.9 %
Frankreich	20%	10%*	50%
Österreich	20%	10%*	50%

*gilt auch für Essen in der Gastronomie/Beherbergung **gilt nur für Übernachtung und Frühstück Beherbergung

3. Beherbergungssatz kompensiert Standort-Nachteile der Hotellerie

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz eine einzelne Branche subventioniere. Was aber nicht steht, ist, wie andere Exportunternehmen in der Schweiz begünstigt werden. Klein bis mittelgrosse international tätige Unternehmen bezahlen in einigen Kantonen kaum Gewinnsteuern. Zudem fallen auf Exporte dieser Firmen keine Mehrwertsteuer an. Sie können bei Einkäufen die auf Vorleistungen bezahlte Mehrwertsteuern abziehen.

Weiter können Exportfirmen den Hauptsitz verlegen, während dies für ein Hotel nicht realistisch ist. Es muss dort wirtschaften und Steuern bezahlen, wo der Tourismus ist, und das ist selten ein Steuerparadies. Auch produzieren viele Exportunternehmen im Ausland, um ihre Lohn- und Warenkosten zu senken. Sie profitieren von Skaleneffekten. Der Hotellerie bleibt dies verwehrt. Deshalb ist es folgerichtig, dass sie einem reduzierten Mehrwertsteuersatz untersteht. Zumal nicht die Hotellerie Milliarden-Gewinne schreibt, sondern die exportierenden Pharma-, Chemie- und Maschinenbau-Branche.

III. Die von Gastro Kanton Zürich geforderten Änderungen

Gastro Kanton Zürich fordert, dass der zweiten Satz in Artikel 25 Abs. 4 des Vernehmlasungsentwurfs und des geltenden Gesetzes (Stand 31. März 2025) gestrichen wird.

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG

⁴-Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035

Art. 25 Abs. 4 MWSTG

⁴-Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027. [...]

IV. Fazit

Gastro Kanton Zürich begrüßt die Fortsetzung des Beherbergungssatzes. Der Kantonalverband fordert, dass er unbefristet fortgesetzt wird. Die Vorlage soll künftig im politischen Prozess keine anderen Geschäfte blockieren. Schweizer Hoteliers sollen Planungssicherheit erhalten und im europäischen Wettbewerb konkurrenzfähig bleiben.

Freundliche Grüsse



Urs Pfäffli
Präsident



Daniel Villiger
Geschäftsleiter

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par e-mail à l'adresse:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zurich, le 19 septembre 2025

Consultation sur le taux de TVA spécial applicable au secteur de l'hébergement

Madame, Monsieur,

GastroSuisse, la plus grande association patronale de l'hôtellerie-restauration suisse avec quelque 20 000 adhérents, prend position comme suit dans la procédure de consultation susmentionnée :

I. GastroSuisse demande le maintien illimité du taux de TVA appliqué à l'hébergement

Le Parlement a décidé que le taux appliqué à l'hébergement serait maintenu après 2027. Le Conseil fédéral propose de le prolonger jusqu'en 2035 dans son projet mis en consultation. GastroSuisse demande quant à elle une prolongation illimitée.

Le taux de l'hébergement a été appliqué pour la première fois en 1996, un an après l'introduction de la TVA générale. Depuis, le Parlement l'a prolongé six fois. La Constitution fédérale autorise un taux préférentiel compris entre le taux normal et le taux réduit pour les prestations d'hébergement.

Lors du débat au Conseil des États de la session de printemps, la conseillère fédérale Karin Keller-Sutter a déclaré qu'il fallait « avoir le courage » de fixer le taux applicable à l'hébergement «au lieu de faire comme s'il s'agissait d'une exception ». Mais avec la proposition de loi qui vient d'être présentée, le Conseil fédéral manque précisément de courage.

27 des 28 États membres de l'UE appliquent un taux réduit à l'hébergement, et tous l'ont fixé de manière permanente. Le taux appliqué à l'hébergement permet à l'hôtellerie suisse (qui accueille 55% de clients étrangers et a donc un caractère « d'exportation ») de bénéficier des mêmes conditions que ses concurrents européens et les autres secteurs d'exportation suisses. Dans un contexte économique aussi instable qu'incertain, l'économie (et notamment l'hôtellerie) a un besoin urgent de sécurité pour planifier l'avenir.

Selon la proposition du Conseil fédéral, le taux de TVA sur l'hébergement devra être à nouveau prolongé en 2035. Les arguments sont les mêmes depuis 30 ans.

Il est grand temps de prolonger le taux appliqué à l'hébergement de manière permanente. La Constitution et la motion 24.3635 permettent une prolongation illimitée. GastroSuisse demande donc au Conseil fédéral de supprimer la deuxième phrase de l'art. 25 al. 4 du projet mis en consultation et dans la loi sur la TVA actuellement en vigueur (état au 31 mars 2025).

II. Prise de position sur des points sélectionnés

Ci-après, les principaux arguments concernant le projet mis en consultation.

1. *Une prolongation illimitée soutient la politique et l'économie*

Le rapport explicatif indique que la TVA appliquée à l'hébergement a été introduite à titre de mesure temporaire, afin de soutenir le secteur de l'hébergement qui se trouvait alors dans une situation difficile. Et cela a été bénéfique ! Cette introduction a marqué un tournant. En 2000, le nombre de nuitées avait repris à la hausse.

Il aura toutefois fallu attendre 28 ans pour renouer avec le niveau record de 1990. Durant la pandémie de Covid-19, le nombre de nuitées a chuté de 40%. La Confédération a alors lancé un programme de soutien. Si le taux préférentiel sur l'hébergement n'avait pas déjà été appliqué, le Parlement aurait forcément dû l'introduire. L'hôtellerie s'est rapidement redressée. Aujourd'hui, les nuitées atteignent un nouveau record, et le Parlement décide à nouveau de maintenir le taux appliqué à l'hébergement.

Il y aura encore des crises à l'avenir. Et le tourisme international est extrêmement vulnérable aux perturbations. On a pu le constater durant la pandémie, mais aussi lors de catastrophes naturelles telles que l'éruption du volcan Eyjafjallajökull en 2010 ou les attentats terroristes aux États-Unis et en Europe. En outre, de nombreux secteurs d'exportation suisses (y compris le tourisme) sont soumis à une forte pression concurrentielle en raison de la force persistante du franc suisse. Le taux préférentiel appliqué à l'hébergement est en vigueur depuis 1996, un an après l'introduction de la taxe sur la valeur ajoutée. Il devrait donc être abordé en conséquence par les responsables politiques et ne plus être considéré comme une simple mesure de soutien temporaire.

2. *Le taux préférentiel aide les hôtels suisses à faire face à la concurrence européenne*

Les hôtels suisses sont dépendants d'un taux de TVA réduit pour pouvoir rivaliser avec les établissements situés dans des pays étrangers moins chers. [Zurich et Genève font partie des destinations les plus chères du monde](#). En Allemagne, un taux de TVA préférentiel sera introduit l'année prochaine pour tous les services liés à l'hôtellerie-restauration.

Le rapport explicatif indique que le taux normal en Suisse est inférieur à celui de la plupart des États membres de l'UE. Mais cet argument n'est pas convaincant. Le Conseil fédéral oublie ici de tenir compte du niveau de prix beaucoup plus élevé en Suisse. Ce sont les différences relatives entre le taux normal et le taux réduit qui doivent être prises en compte pour les prestations d'hébergement. La Suisse dispose d'un système fédéraliste dans lequel de nombreuses tâches sont financées par des impôts cantonaux. Les systèmes fiscaux ne sont donc pas vraiment comparables entre eux.

Par rapport aux pays voisins, le taux applicable à l'hébergement en Suisse s'élève à 47% du taux normal. Il se situe ainsi dans la moyenne. Dans notre pays, il ne s'applique toutefois qu'à la nuitée et au petit-déjeuner, alors qu'à l'étranger, il s'applique parfois à tous les repas. Le taux de TVA en Suisse est certes plus bas, mais les coûts des marchandises et des salaires sont bien plus élevés. Finalement, le taux appliqué à l'hébergement permet à l'hôtellerie suisse d'être compétitive par rapport à l'étranger.

Tableau 1 *Tous les pays voisins de la Suisse appliquent un taux de TVA spécial à l'hébergement*

Pays	Taux normal	Taux hébergement	Part du taux normal
Allemagne	19%	7%* (*à partir de 2026)	36,8%
Italie	22%	10%*	45,5%
Suisse	8,1%	3,8%**	46,9%
France	20%	10%*	50%
Autriche	20%	10%*	50%

*s'applique également aux repas dans la restauration/l'hôtellerie **s'applique uniquement à l'hôtellerie avec petit-déjeuner

3. Le taux appliqué à l'hébergement compense le désavantage de l'emplacement

Le rapport explicatif indique que le taux de l'hébergement subventionne un seul secteur. Mais il ne mentionne pas les avantages dont bénéficient d'autres entreprises exportatrices en Suisse. Dans certains cantons, les petites et moyennes entreprises actives au niveau international ne paient pratiquement pas d'impôts sur les bénéfices. De plus, les exportations de ces entreprises ne sont pas soumises à la taxe sur la valeur ajoutée. Lors de leurs acquisitions, elles peuvent déduire la TVA payée sur les intrants.

De plus, les entreprises exportatrices peuvent délocaliser leur siège social, ce qui n'est évidemment pas réaliste pour un hôtel. Celui-ci doit exercer son activité et payer ses impôts là où se trouve le tourisme, et il s'agit rarement d'un paradis fiscal. De nombreuses entreprises exportatrices produisent également à l'étranger afin de réduire les coûts salariaux et des marchandises. Elles profitent d'économies d'échelle. Ce n'est nullement le cas pour l'hôtellerie. Il est donc logique qu'elle bénéficie d'un taux de TVA réduit. Ceci d'autant plus que ce ne sont pas les hôtels qui engrangent des milliards de bénéfices, mais les secteurs exportateurs de la pharmacie, de la chimie ou du génie mécanique.

III. Modifications demandées par GastroSuisse

GastroSuisse demande que la deuxième phrase de l'article 25 alinéa 4 du projet mis en consultation et de la loi en vigueur (état au 31 mars 2025) soit supprimée.

Art. 25 al. 4 PC LTVA

⁴-Le taux de TVA appliqué à l'hébergement est fixé à 3,8% (taux spécial). Le taux spécial est appliqué jusqu'au 31 décembre 2035.

Art. 25 al. 4 LTVA

⁴-Le taux de TVA appliqué à l'hébergement est fixé à 3,8% (taux spécial). 4 Le taux spécial est appliqué jusqu'au 31 décembre 2020 ou, pour autant que le délai prévu à l'art. 196, ch. 14, al. 1, de la Constitution, soit prolongé, jusqu'au 31 décembre 2027 au plus tard. [...]

IV. Conclusion

GastroSuisse salue la prolongation du taux de TVA réduit appliqué à l'hébergement. Elle demande toutefois qu'il soit prolongé de manière permanente. À l'avenir, le projet ne doit pas bloquer d'autres dossiers dans le processus politique. Les hôteliers suisses doivent pouvoir bénéficier d'une sécurité de planification et rester compétitifs au niveau européen.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

David Maye
Président



Karen Allemann-Yerly
Directrice



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

St.Gallen, 22. September 2025

Vernehmlassung: MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

GastroSuisse, der grösste Arbeitgeberverband des Schweizer Gastgewerbes mit rund 20 000 Mitgliedern, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung:

I. GastroSuisse fordert eine unbefristete Fortsetzung des Beherbergungssatzes

Das Parlament hat entschieden, den Beherbergungssatz über das Jahr 2027 fortzuführen. Der Bundesrat schlägt im Vernehmlassungsentwurf vor, ihn befristet bis 2035 zu verlängern. GastroSuisse forderte eine unbefristete Fortsetzung.

Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der allgemeinen Mehrwertsteuer. Seither hat das Parlament ihn sechsmal verlängert. Die Bundesverfassung erlaubt einen reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen zwischen Normal- und reduziertem Satz.

Bundesrätin Karin Keller-Sutter sagte in der vergangenen Frühlingssession anlässlich der Debatte im Ständerat, dass man «den Mut haben sollte», den Beherbergungssatz festzulegen, «anstatt so zu tun, als ob es sich um eine Ausnahme» handle. Mit dem nun vorgelegten Gesetzesvorschlag verhält sich der Bundesrat aber genau so mutlos.

27 von 28 EU-Staaten wenden einen reduzierten Beherbergungssatz an – alle haben ihn dauerhaft festgelegt. Der Beherbergungssatz verschafft der Schweizer Hotellerie, die mit 55 Prozent ausländischen Gästen Exportcharakter hat, gleich lange Spiesse im Vergleich zur europäischen Konkurrenz und anderen Schweizer Exportbranchen. In der aktuell wirtschaftspolitisch unsicheren Lage braucht die Wirtschaft und insbesondere die Hotellerie dringend Planungssicherheit.

Mit dem bundesrätlichen Vorschlag muss der Beherbergungssatz im Jahr 2035 erneut verlängert werden. Die Argumente blieben 30 Jahre dieselben. Der Beherbergungssatz ist überreif für eine unbefristete Fortsetzung. Die Verfassung und die Motion 24.3635 lassen eine unbefristete Fortführung zu. GastroSuisse fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, im Vernehmlassungsentwurf und im aktuell geltenden Mehrwertsteuer-Gesetz (Stand 31. März 2025) den zweiten Satz in Art. 25 Abs. 4 zu streichen.

II. Stellungnahme zu ausgewählten Elementen

Im Folgenden die wichtigsten Argumente zur Vernehmlassungsvorlage.

1. Eine unbefristete Fortsetzung hilft Politik und Wirtschaft

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz als vorübergehende Massnahme eingeführt wurde, um die Beherbergungsbranche in ihrer damaligen schwierigen Lage zu unterstützen. Und es half: Die Einführung läutete eine Trendwende ein – bis zum Jahr 2000 hatten sich die Logiernächte-Zahlen erholt.

Es dauerte trotzdem 28 Jahre bis der Höchststand von 1990 erreicht wurde. In der Covid-19-Pandemie brachen die Logiernächte um 40 Prozent ein. Der Bund lancierte daraufhin ein Unterstützungsprogramm. Wäre der Beherbergungssatz nicht bereits angewendet worden, hätte das Parlament ihn einführen müssen. Die Hotellerie erholte sich schnell. Nun, in einer Phase, in der die Logiernächte einen neuen Höchststand erreichten, entscheidet das Parlament erneut, den Beherbergungssatz weiterzuführen.

Auch in Zukunft wird es Krisen geben. Der internationale Tourismus ist äusserst störungsanfällig. Das verdeutlichen neben der Covid-19-Pandemie auch Naturkatastrophen wie der Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajökull im Jahr 2010 oder Terroranschläge in den USA und Europa. Zudem stehen viele Schweizer Exportbranchen (inkl. Tourismus) wegen der anhaltenden Frankenstärke unter grossem Wettbewerbsdruck. Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der Mehrwertsteuer. Er sollte von der Politik entsprechend behandelt und nicht als befristete Unterstützungsmaßnahme betrachtet werden.

2. Beherbergungssatz hilft Schweizer Hotels im europäischen Wettbewerb

Damit Schweizer Hotels mit Betrieben im günstigeren Ausland mithalten können, sind sie auf den reduzierten Mehrwertsteuersatz angewiesen. Zürich und Genf sind die teuersten Reisedestinationen der Welt. In Deutschland wird auf nächstes Jahr ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf alle gastgewerblichen Leistungen eingeführt.

Im erläuternden Bericht heisst es, dass der Normalsatz der Schweiz tiefer liege als in der Mehrheit der EU-Staaten. Das Argument überzeugt nicht. Der Bundesrat vergisst bei dieser Betrachtungsweise, das höhere Preisniveau miteinzubeziehen. Was zählt, sind die relativen Unterschiede zwischen dem Normalsatz und dem reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen. Die Schweiz hat ein föderalistisches System, in dem viele Aufgaben durch kantonale Steuern finanziert werden – die Steuersysteme lassen sich nur bedingt miteinander vergleichen.

Im Vergleich zu den Nachbarländern liegt der Beherbergungssatz in der Schweiz mit 47 Prozent vom Normalsatz im Durchschnitt. Hierzulande gilt er aber nur für Übernachtung und Frühstück – im Ausland teils für jegliche Speisen. Der Mehrwertsteuersatz in der Schweiz

tiefer, dafür sind Waren- und Lohnkosten höher. Unter dem Strich sorgt der Beherbergungssatz dafür, dass die Schweizer Hotellerie gegenüber dem Ausland konkurrenzfähig ist.

Tabelle 1: Alle Schweizer Nachbarstaaten wenden einen Beherbergungssatz an.

Land	Normalsatz	Beherbergungssatz	Anteil am Normalsatz
Deutschland	19%	7%* (*ab 2026)	36.8%
Italien	22%	10%*	45.5%
Schweiz	8.1%	3.8%**	46.9 %
Frankreich	20%	10%*	50%
Österreich	20%	10%*	50%

*gilt auch für Essen in der Gastronomie/Beherbergung **gilt nur für Übernachtung und Frühstück Beherbergung

3. Beherbergungssatz kompensiert Standort-Nachteile der Hotellerie

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz eine einzelne Branche subventioniere. Was aber nicht steht, ist, wie andere Exportunternehmen in der Schweiz begünstigt werden. Klein bis mittelgrosse international tätige Unternehmen bezahlen in einigen Kantonen kaum Gewinnsteuern. Zudem fallen auf Exporte dieser Firmen keine Mehrwertsteuer an. Sie können bei Einkäufen, die auf Vorleistungen bezahlte Mehrwertsteuern abziehen.

Weiter können Exportfirmen den Hauptsitz verlegen, während dies für ein Hotel nicht realistisch ist. Es muss dort wirtschaften und Steuern bezahlen, wo der Tourismus ist, und das ist selten ein Steuerparadies. Auch produzieren viele Exportunternehmen im Ausland, um ihre Lohn- und Warenkosten zu senken. Sie profitieren von Skaleneffekten. Der Hotellerie bleibt dies verwehrt. Deshalb ist es folgerichtig, dass sie einem reduzierten Mehrwertsteuersatz untersteht. Zumal nicht die Hotellerie Milliarden-Gewinne schreibt, sondern die exportierenden Pharma-, Chemie- und Maschinenbau-Branche.

III. Die von GastroSuisse geforderten Änderungen

GastroSuisse fordert, dass der zweiten Satz in Artikel 25 Abs. 4 des Vernehmlassungsentwurfs und des geltenden Gesetzes (Stand 31. März 2025) gestrichen wird.

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG

⁴-Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035

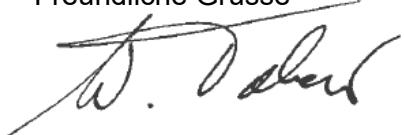
Art. 25 Abs. 4 MWSTG

⁴-Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027. [...]

IV. Fazit

GastroSuisse begrüßt die Fortsetzung des Beherbergungssatzes. Der Verband fordert, dass er unbefristet fortgesetzt wird. Die Vorlage soll künftig im politischen Prozess keine anderen Geschäfte blockieren. Schweizer Hoteliers sollen Planungssicherheit erhalten und im europäischen Wettbewerb konkurrenzfähig bleiben.

Freundliche Grüsse



Walter Tobler
Präsident



Irene Baumann
Vizepräsidentin

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par e-mail à l'adresse:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Lugano le 22 septembre 2025

Madame ,Messieurs,

Le conseil d'administration de GastroTicino partage, fait sienne et soutient la prise de position ci-dessous de **GastroSuisse**.

Nous espérons que le taux préférentiel TVA deviendra permanent afin de soutenir le secteur touristique suisse.

Dans l'attente d'une issue favorable, nous vous prions d'agréer, Messieurs, l'expression de nos salutations distinguées.

GastroTicino

Président , Massimo Suter

Directeur, Gabriele Beltrami

Zurich, le 29 août 2025

Consultation sur le taux de TVA spécial applicable au secteur de l'hébergement

Madame, Monsieur,

GastroSuisse, la plus grande association patronale de l'hôtellerie-restauration suisse avec quelque 20 000 adhérents, prend position comme suit dans la procédure de consultation susmentionnée:

I. GastroSuisse demande le maintien illimité du taux de TVA appliqué à l'hébergement

Le Parlement a décidé que le taux appliqué à l'hébergement serait maintenu après 2027. Le Conseil fédéral propose de le prolonger jusqu'en 2035 dans son projet mis en consultation. GastroSuisse demande quant à elle une prolongation illimitée.

Le taux de l'hébergement a été appliqué pour la première fois en 1996, un an après l'introduction de la TVA générale. Depuis, le Parlement l'a prolongé six fois. La Constitution fédérale autorise un taux préférentiel compris entre le taux normal et le taux réduit pour les prestations d'hébergement.

Lors du débat au Conseil des États de la session de printemps, la conseillère fédérale Karin Keller-Sutter a déclaré qu'il fallait «avoir le courage» de fixer le taux applicable à l'hébergement «au lieu de faire comme s'il s'agissait d'une exception». Mais avec la proposition de loi qui vient d'être présentée, le Conseil fédéral manque précisément de courage.

27 des 28 États membres de l'UE appliquent un taux réduit à l'hébergement, et tous l'ont fixé de manière permanente. Le taux appliqué à l'hébergement permet à l'hôtellerie suisse (qui accueille 55% de clients étrangers et a donc un caractère «d'exportation») de bénéficier des mêmes conditions que ses concurrents européens et les autres secteurs d'exportation suisses. Dans un contexte économique aussi instable qu'incertain, l'économie (et notamment l'hôtellerie) a un besoin urgent de sécurité pour planifier l'avenir.

Selon la proposition du Conseil fédéral, le taux de TVA sur l'hébergement devra être à nouveau prolongé en 2035. Les arguments sont les mêmes depuis 30 ans. Il est grand temps de prolonger le taux appliqué à l'hébergement de manière permanente. La Constitution et la motion 24.3635 permettent une prolongation illimitée. GastroSuisse demande donc au Conseil fédéral de supprimer la deuxième phrase de l'art. 25 al. 4 du projet mis en consultation et dans la loi sur la TVA actuellement en vigueur (état au 31 mars 2025).

II. Prise de position sur des points sélectionnés

Ci-après, les principaux arguments concernant le projet mis en consultation.

1. *Une prolongation illimitée soutient la politique et l'économie*

Le rapport explicatif indique que la TVA appliquée à l'hébergement a été introduite à titre de mesure temporaire, afin de soutenir le secteur de l'hébergement qui se trouvait alors dans une situation difficile. Et cela a été bénéfique! Cette introduction a marqué un tournant. En 2000, le nombre de nuitées avait repris à la hausse.

Il aura toutefois fallu attendre 28 ans pour renouer avec le niveau record de 1990. Durant la pandémie de Covid-19, le nombre de nuitées a chuté de 40%. La Confédération a alors lancé un programme de soutien. Si le taux préférentiel sur l'hébergement n'avait pas déjà été appliqué, le Parlement aurait forcément dû l'introduire. L'hôtellerie s'est rapidement redressée. Aujourd'hui, les nuitées atteignent un nouveau record, et le Parlement décide à nouveau de maintenir le taux appliqué à l'hébergement.

Il y aura encore des crises à l'avenir. Et le tourisme international est extrêmement vulnérable aux perturbations. On a pu le constater durant la pandémie, mais aussi lors de catastrophes naturelles telles que l'éruption du volcan Eyjafjallajökull en 2010 ou les attentats terroristes aux États-Unis et en Europe. En outre, de nombreux secteurs d'exportation suisses (y compris le tourisme) sont soumis à une forte pression concurrentielle en raison de la force persistante du franc suisse. Le taux préférentiel appliqué à l'hébergement est en vigueur depuis 1996, un

an après l'introduction de la taxe sur la valeur ajoutée. Il devrait donc être abordé en conséquence par les responsables politiques et ne plus être considéré comme une simple mesure de soutien temporaire.

2. Le taux préférentiel aide les hôtels suisses à faire face à la concurrence européenne

Les hôtels suisses sont dépendants d'un taux de TVA réduit pour pouvoir rivaliser avec les établissements situés dans des pays étrangers moins chers. [Zurich et Genève font partie des destinations les plus chères du monde](#). En Allemagne, un taux de TVA préférentiel sera introduit l'année prochaine pour tous les services liés à l'hôtellerie-restauration.

Le rapport explicatif indique que le taux normal en Suisse est inférieur à celui de la plupart des États membres de l'UE. Mais cet argument n'est pas convaincant. Le Conseil fédéral oublie ici de tenir compte du niveau de prix beaucoup plus élevé en Suisse. Ce sont les différences relatives entre le taux normal et le taux réduit qui doivent être prises en compte pour les prestations d'hébergement. La Suisse dispose d'un système fédéraliste dans lequel de nombreuses tâches sont financées par des impôts cantonaux. Les systèmes fiscaux ne sont donc pas vraiment comparables entre eux.

Par rapport aux pays voisins, le taux applicable à l'hébergement en Suisse s'élève à 47% du taux normal. Il se situe ainsi dans la moyenne. Dans notre pays, il ne s'applique toutefois qu'à la nuitée et au petit-déjeuner, alors qu'à l'étranger, il s'applique parfois à tous les repas. Le taux de TVA en Suisse est certes plus bas, mais les coûts des marchandises et des salaires sont bien plus élevés. Au final, le taux appliqué à l'hébergement permet à l'hôtellerie suisse d'être compétitive par rapport à l'étranger.

Tableau 1 *Tous les pays voisins de la Suisse appliquent un taux de TVA spécial à l'hébergement*

Pays	Taux normal	Taux hébergement	Part du taux normal
Allemagne	19%	7%* (*à partir de 2026)	36,8%
Italie	22%	10%*	45,5%
Suisse	8,1%	3,8%**	46,9%
France	20%	10%*	50%
Autriche	20%	10%*	50%

*s'applique également aux repas dans la restauration/l'hôtellerie **s'applique uniquement à l'hôtellerie avec petit-déjeuner

3. Le taux appliqué à l'hébergement compense le désavantage de l'emplacement

Le rapport explicatif indique que le taux de l'hébergement subventionne un seul secteur. Mais il ne mentionne pas les avantages dont bénéficient d'autres entreprises exportatrices en Suisse. Dans certains cantons, les petites et moyennes entreprises actives au niveau international ne paient pratiquement pas d'impôts sur les bénéfices. De plus, les exportations de ces entreprises ne sont pas soumises à la taxe sur la valeur ajoutée. Lors de leurs acquisitions, elles peuvent déduire la TVA payée sur les intrants.

De plus, les entreprises exportatrices peuvent délocaliser leur siège social, ce qui n'est évidemment pas réaliste pour un hôtel. Celui-ci doit exercer son activité et payer ses impôts là

où se trouve le tourisme, et il s'agit rarement d'un paradis fiscal. De nombreuses entreprises exportatrices produisent également à l'étranger afin de réduire les coûts salariaux et des marchandises. Elles profitent d'économies d'échelle. Ce n'est nullement le cas pour l'hôtellerie. Il est donc logique qu'elle bénéficie d'un taux de TVA réduit. Ceci d'autant plus que ce ne sont pas les hôtels qui engrangent des milliards de bénéfices, mais les secteurs exportateurs de la pharmacie, de la chimie ou du génie mécanique.

III. Modifications demandées par GastroSuisse

GastroSuisse demande que la deuxième phrase de l'article 25 alinéa 4 du projet mis en consultation et de la loi en vigueur (état au 31 mars 2025) soit supprimée.

Art. 25 al. 4 PC LTVA

~~4-Le taux de TVA appliqué à l'hébergement est fixé à 3,8% (taux spécial). 4 Le taux spécial est appliqué jusqu'au 31 décembre 2035.~~

Art. 25 al. 4 LTVA

~~4-Le taux de TVA appliqué à l'hébergement est fixé à 3,8% (taux spécial). 4 Le taux spécial est appliqué jusqu'au 31 décembre 2020 ou, pour autant que le délai prévu à l'art. 196, ch. 14, al. 1, de la Constitution, soit prolongé, jusqu'au 31 décembre 2027 au plus tard. [...]~~

IV. Conclusion

GastroSuisse salue la prolongation du taux de TVA réduit appliqué à l'hébergement. Elle demande toutefois qu'il soit prolongé de manière permanente. À l'avenir, le projet ne doit pas bloquer d'autres dossiers dans le processus politique. Les hôteliers suisses doivent pouvoir bénéficier d'une sécurité de planification et rester compétitifs au niveau européen.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Beat Imhof

Président

Severin Hohler

Responsable Politique et Économie

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Liestal, 23. Oktober 2025

Vernehmlassung: MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu obengenannter Vernehmlassung. Gastro Baselland vertritt die Interessen der Gastronomiebetriebe im Kanton Basel-Landschaft. Der Verband nimmt zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

1. Unbefristete Weiterführung des Beherbergungssatzes

Gastro Baselland fordert, dass der Beherbergungssatz unbefristet weitergeführt wird. Der Bundesrat schlägt vor, ihn bis 2035 zu verlängern. Eine erneute Befristung ist jedoch weder notwendig noch sachgerecht.

Der reduzierte Satz für Beherbergungsleistungen besteht seit 1996 und hat sich in der Praxis bewährt. Er wurde mehrfach verlängert, weil die Argumente für seine Einführung bis heute gelten. Der Tourismus ist ein zentraler Wirtschaftszweig, der stark von internationalen Schwankungen abhängt und daher dauerhafte Planungssicherheit benötigt.

27 von 28 EU-Staaten haben einen solchen reduzierten Satz auf Dauer festgelegt. Auch für die Schweizer Hotellerie ist dieser Sondersatz entscheidend, um im europäischen Wettbewerb bestehen zu können. Besonders in einer wirtschaftlich unsicheren Zeit braucht die Branche stabile Rahmenbedingungen statt periodisch wiederkehrende politische Unsicherheiten.

Daher soll der Beherbergungssatz ohne zeitliche Begrenzung im Mehrwertsteuergesetz verankert werden. **Gastro Baselland unterstützt die Forderung, den zweiten Satz in Art. 25 Abs. 4 des Entwurfs und des geltenden MWSTG zu streichen.**

2. Bedeutung für die Branche und die Wirtschaft

Der Beherbergungssatz wurde ursprünglich eingeführt, um der Hotellerie in einer schwierigen Zeit zu helfen – mit Erfolg. Die Branche konnte sich erholen, und auch in Krisen wie der Covid-19-Pandemie hat sich die Regelung als stabilisierend erwiesen.

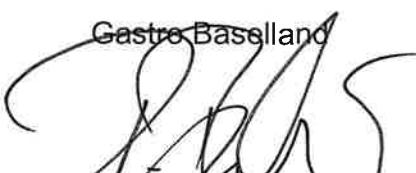
Da die Hotellerie stark exportorientiert ist (rund 55 % ausländische Gäste), muss sie im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig bleiben. Im Gegensatz zu anderen Exportbranchen kann ein Hotel seinen Standort nicht verlagern, sondern muss dort wirtschaften, wo die Gäste sind – oft in Regionen mit hohen Kosten und begrenztem Steuerpotenzial.

Der Beherbergungssatz trägt somit zur Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität des Schweizer Tourismus bei und kompensiert strukturelle Nachteile, die im Vergleich zu anderen exportorientierten Branchen bestehen.

3. Fazit

Gastro Baselland begrüßt die Fortsetzung des Beherbergungssatzes ausdrücklich, fordert jedoch eine unbefristete Regelung, um der Branche endlich langfristige Sicherheit zu geben. Die Hotellerie braucht stabile Rahmenbedingungen, um im internationalen Umfeld erfolgreich zu bleiben und Arbeitsplätze zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Gastro Baselland

Fabienne Ballmer
Präsidentin


Thomas Nussbaumer
Geschäftsführer



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 13. November 2025

Vernehmlassung: MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

GastroBern, der Arbeitgeberverband für Restauration und Hotellerie in Bern mit rund 1'950 Mitgliedern, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung:

I. GastroBern fordert eine unbefristete Fortsetzung des Beherbergungssatzes

Das Parlament hat entschieden, den Beherbergungssatz über das Jahr 2027 fortzuführen. Der Bundesrat schlägt im Vernehmlassungsentwurf vor, ihn befristet bis 2035 zu verlängern. GastroSuisse, der Dachverband von GastroBern, forderte eine unbefristete Fortsetzung.

Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der allgemeinen Mehrwertsteuer. Seither hat das Parlament ihn sechsmal verlängert. Die Bundesverfassung erlaubt einen reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen zwischen Normal- und reduziertem Satz.

Bundesrätin Karin Keller-Sutter sagte in der vergangenen Frühlingsession anlässlich der Debatte im Ständerat, dass man «den Mut haben sollte», den Beherbergungssatz festzulegen, «anstatt so zu tun, als ob es sich um eine Ausnahme» handle. Mit dem nun vorgelegten Gesetzesvorschlag verhält sich der Bundesrat aber genauso mutlos.

27 von 28 EU-Staaten wenden einen reduzierten Beherbergungssatz an – alle haben ihn dauerhaft festgelegt. Der Beherbergungssatz verschafft der Schweizer Hotellerie, die mit 55 Prozent ausländischen Gästen Exportcharakter hat, gleich lange Spiesse im Vergleich zur europäischen Konkurrenz und anderen Schweizer Exportbranchen. In der aktuell wirtschaftspolitisch unsicheren Lage braucht die Wirtschaft und insbesondere die Hotellerie dringend Planungssicherheit.

GastroBern Arbeitgeberverband für Restauration und Hotellerie
GastroBerne Organisation de la restauration et de l'hôtellerie

Standstrasse 8, Postfach 766, 3000 Bern 22

Mit dem bundesrätlichen Vorschlag muss der Beherbergungssatz im Jahr 2035 erneut verlängert werden. Die Argumente blieben 30 Jahre dieselben. Der Beherbergungssatz ist überreif für eine unbefristete Fortsetzung. Die Verfassung und die Motion 24.3635 lassen eine unbefristete Fortführung zu. GastroBern fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, im Vernehmlassungsentwurf und im aktuell geltenden Mehrwertsteuer-Gesetz (Stand 31. März 2025) den zweiten Satz in Art. 25 Abs. 4 zu streichen.

II. Stellungnahme zu ausgewählten Elementen

Im Folgenden die wichtigsten Argumente zur Vernehmlassungsvorlage.

1. Eine unbefristete Fortsetzung hilft Politik und Wirtschaft

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz als vorübergehende Massnahme eingeführt wurde, um die Beherbergungsbranche in ihrer damaligen schwierigen Lage zu unterstützen. Und es half: Die Einführung läutete eine Trendwende ein – bis zum Jahr 2000 hatten sich die Logiernächte-Zahlen erholt.

Es dauerte trotzdem 28 Jahre bis der Höchststand von 1990 erreicht wurde. In der Covid-19-Pandemie brachen die Logiernächte um 40 Prozent ein. Der Bund lancierte daraufhin ein Unterstützungsprogramm. Wäre der Beherbergungssatz nicht bereits angewendet worden, hätte das Parlament ihn einführen müssen. Die Hotellerie erholte sich schnell. Nun, in einer Phase, in der die Logiernächte einen neuen Höchststand erreichten, entscheidet das Parlament erneut, den Beherbergungssatz weiterzuführen.

Auch in Zukunft wird es Krisen geben. Der internationale Tourismus ist äusserst störungsanfällig. Das verdeutlichen neben der Covid-19-Pandemie auch Naturkatastrophen wie der Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajökull im Jahr 2010 oder Terroranschläge in den USA und Europa. Zudem stehen viele Schweizer Exportbranchen (inkl. Tourismus) wegen der anhaltenden Frankenstärke unter grossem Wettbewerbsdruck. Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der Mehrwertsteuer. Er sollte von der Politik entsprechend behandelt und nicht als befristete Unterstützungsmassnahme betrachtet werden.

2. Beherbergungssatz hilft Schweizer Hotels im europäischen Wettbewerb

Damit Schweizer Hotels mit Betrieben im günstigeren Ausland mithalten können, sind sie auf den reduzierten Mehrwertsteuersatz angewiesen. [Zürich und Genf sind die teuersten Reisedestinationen der Welt](#). In Deutschland wird auf nächstes Jahr ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf alle gastgewerblichen Leistungen eingeführt.

Im erläuternden Bericht heisst es, dass der Normalsatz der Schweiz tiefer liege als in der Mehrheit der EU-Staaten. Das Argument überzeugt nicht. Der Bundesrat vergisst bei dieser Betrachtungsweise, das höhere Preisniveau miteinzubeziehen. Was zählt, sind die relativen Unterschiede zwischen dem Normalsatz und dem reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen. Die Schweiz hat ein föderalistisches System, in dem viele Aufgaben durch kantonale Steuern finanziert werden – die Steuersysteme lassen sich nur bedingt miteinander vergleichen.

Im Vergleich zu den Nachbarländern liegt der Beherbergungssatz in der Schweiz mit 47 Prozent vom Normalsatz im Durchschnitt. Hierzulande gilt er aber nur für Übernachtung und Frühstück – im Ausland teils für jegliche Speisen. Der Mehrwertsteuersatz in der Schweiz liegt tiefer, dafür sind Waren- und Lohnkosten höher. Unter dem Strich sorgt der Beherbergungssatz dafür, dass die Schweizer Hotellerie gegenüber dem Ausland konkurrenzfähig ist.

Tabelle 1: Alle Schweizer Nachbarstaaten wenden einen Beherbergungssatz an.

Land	Normalsatz	Beherbergungssatz	Anteil am Normalsatz
Deutschland	19%	7%* (*ab 2026)	36.8%
Italien	22%	10%*	45.5%
Schweiz	8.1%	3.8%**	46.9 %
Frankreich	20%	10%*	50%
Österreich	20%	10%*	50%

*gilt auch für Essen in der Gastronomie/Beherbergung **gilt nur für Übernachtung und Frühstück Beherbergung

3. Beherbergungssatz kompensiert Standort-Nachteile der Hotellerie

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz eine einzelne Branche subventioniere. Was aber nicht steht, ist, wie andere Exportunternehmen in der Schweiz begünstigt werden. Klein bis mittelgrosse international tätige Unternehmen bezahlen in einigen Kantonen kaum Gewinnsteuern. Zudem fallen auf Exporte dieser Firmen keine Mehrwertsteuer an. Sie können bei Einkäufen, die auf Vorleistungen bezahlte Mehrwertsteuern abziehen.

Weiter können Exportfirmen den Hauptsitz verlegen, während dies für ein Hotel nicht realistisch ist. Es muss dort wirtschaften und Steuern bezahlen, wo der Tourismus ist, und das ist selten ein Steuerparadies. Auch produzieren viele Exportunternehmen im Ausland, um ihre Lohn- und Warenkosten zu senken. Sie profitieren von Skaleneffekten. Der Hotellerie bleibt dies verwehrt. Deshalb ist es folgerichtig, dass sie einem reduzierten Mehrwertsteuersatz untersteht. Zumal nicht die Hotellerie Milliarden-Gewinne schreibt, sondern die exportierenden Pharma-, Chemie- und Maschinenbau-Branche.

III. Die von GastroBern geforderten Änderungen

GastroBern fordert, dass der zweiten Satz in Artikel 25 Abs. 4 des Vernehmllassungsentwurfs und des geltenden Gesetzes (Stand 31. März 2025) gestrichen wird.

GastroBern Arbeitgeberverband für Restauration und Hotellerie
 GastroBerne Organisation de la restauration et de l'hôtellerie

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG

⁴–Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035.

Art. 25 Abs. 4 MWSTG

⁴–Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027. [...]

IV. Fazit

GastroBern begrüßt die Fortsetzung des Beherbergungssatzes. Der Verband fordert, dass er unbefristet fortgesetzt wird. Die Vorlage soll künftig im politischen Prozess keine anderen Geschäfte blockieren. Schweizer Hoteliers sollen Planungssicherheit erhalten und im europäischen Wettbewerb konkurrenzfähig bleiben.

Freundliche Grüsse



Tobias Burkhalter
Präsident



Dr. Tatjana Rothenbühler
Direktorin

GastroBern Arbeitgeberverband für Restauration und Hotellerie
GastroBerne Organisation de la restauration et de l'hôtellerie

Standstrasse 8, Postfach 766, 3000 Bern 22

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 12. November 2025

Vernehmlassung: MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

GastroSchwyz, einer der grössten Arbeitgeberverbände des Kanton Schwyz mit rund 500 Mitgliedern, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung:

I. GastroSchwyz fordert eine unbefristete Fortsetzung des Beherbergungssatzes

Das Parlament hat entschieden, den Beherbergungssatz über das Jahr 2027 fortzuführen. Der Bundesrat schlägt im Vernehmlassungsentwurf vor, ihn befristet bis 2035 zu verlängern. GastroSuisse forderte eine unbefristete Fortsetzung.

Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der allgemeinen Mehrwertsteuer. Seither hat das Parlament ihn sechsmal verlängert. Die Bundesverfassung erlaubt einen reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen zwischen Normal- und reduziertem Satz.

Bundesrätin Karin Keller-Sutter sagte in der vergangenen Frühlingssession anlässlich der Debatte im Ständerat, dass man «den Mut haben sollte», den Beherbergungssatz festzulegen, «anstatt so zu tun, als ob es sich um eine Ausnahme» handle. Mit dem nun vorgelegten Gesetzesvorschlag verhält sich der Bundesrat aber genau so mutlos.

27 von 28 EU-Staaten wenden einen reduzierten Beherbergungssatz an – alle haben ihn dauerhaft festgelegt. Der Beherbergungssatz verschafft der Schweizer Hotellerie, die mit 55 Prozent ausländischen Gästen Exportcharakter hat, gleich lange Spiesse im Vergleich zur europäischen Konkurrenz und anderen Schweizer Exportbranchen. In der aktuell wirtschaftspolitisch unsicheren Lage braucht die Wirtschaft und insbesondere die Hotellerie dringend Planungssicherheit.

Mit dem bundesrätlichen Vorschlag muss der Beherbergungssatz im Jahr 2035 erneut verlängert werden. Die Argumente blieben 30 Jahre dieselben. Der Beherbergungssatz ist überreif für eine unbefristete Fortsetzung. Die Verfassung und die Motion 24.3635 lassen eine unbefristete Fortführung zu. GastroSchwyz fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, im Vernehmlassungsentwurf und im aktuell geltenden Mehrwertsteuer-Gesetz (Stand 31. März 2025) den zweiten Satz in Art. 25 Abs. 4 zu streichen.

II. Stellungnahme zu ausgewählten Elementen

Im Folgenden die wichtigsten Argumente zur Vernehmlassungsvorlage.

1. Eine unbefristete Fortsetzung hilft Politik und Wirtschaft

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz als vorübergehende Massnahme eingeführt wurde, um die Beherbergungsbranche in ihrer damaligen schwierigen Lage zu unterstützen. Und es half: Die Einführung läutete eine Trendwende ein – bis zum Jahr 2000 hatten sich die Logiernächte-Zahlen erholt.

Es dauerte trotzdem 28 Jahre bis der Höchststand von 1990 erreicht wurde. In der Covid-19-Pandemie brachen die Logiernächte um 40 Prozent ein. Der Bund lancierte daraufhin ein Unterstützungsprogramm. Wäre der Beherbergungssatz nicht bereits angewendet worden, hätte das Parlament ihn einführen müssen. Die Hotellerie erholte sich schnell. Nun, in einer Phase, in der die Logiernächte einen neuen Höchststand erreichten, entscheidet das Parlament erneut, den Beherbergungssatz weiterzuführen.

Auch in Zukunft wird es Krisen geben. Der internationale Tourismus ist äusserst störungsanfällig. Das verdeutlichen neben der Covid-19-Pandemie auch Naturkatastrophen wie der Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajökull im Jahr 2010 oder Terroranschläge in den USA und Europa. Zudem stehen viele Schweizer Exportbranchen (inkl. Tourismus) wegen der anhaltenden Frankenstärke unter grossem Wettbewerbsdruck. Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der Mehrwertsteuer. Er sollte von der Politik entsprechend behandelt und nicht als befristete Unterstützungsmaßnahme betrachtet werden.

2. Beherbergungssatz hilft Schweizer Hotels im europäischen Wettbewerb

Damit Schweizer Hotels mit Betrieben im günstigeren Ausland mithalten können, sind sie auf den reduzierten Mehrwertsteuersatz angewiesen. [Zürich und Genf sind die teuersten Reisedestinationen der Welt](#). In Deutschland wird auf nächstes Jahr ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf alle gastgewerblichen Leistungen eingeführt.

Im erläuternden Bericht heisst es, dass der Normalsatz der Schweiz tiefer liege als in der Mehrheit der EU-Staaten. Das Argument überzeugt nicht. Der Bundesrat vergisst bei dieser Betrachtungsweise, das höhere Preisniveau miteinzubeziehen. Was zählt, sind die relativen Unterschiede zwischen dem Normalsatz und dem reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen. Die Schweiz hat ein föderalistisches System, in dem viele Aufgaben durch kantonale Steuern finanziert werden – die Steuersysteme lassen sich nur bedingt miteinander vergleichen.

Im Vergleich zu den Nachbarländern liegt der Beherbergungssatz in der Schweiz mit 47 Prozent vom Normalsatz im Durchschnitt. Hierzulande gilt er aber nur für Übernachtung und Frühstück – im Ausland teils für jegliche Speisen. Der Mehrwertsteuersatz in der Schweiz liegt tiefer, dafür sind Waren- und Lohnkosten höher. Unter dem Strich sorgt der Beherbergungssatz dafür, dass die Schweizer Hotellerie gegenüber dem Ausland konkurrenzfähig ist.

Tabelle 1: Alle Schweizer Nachbarstaaten wenden einen Beherbergungssatz an.

Land	Normalsatz	Beherbergungssatz	Anteil am Normalsatz
Deutschland	19%	7%* (*ab 2026)	36.8%
Italien	22%	10%*	45.5%
Schweiz	8.1%	3.8%**	46.9 %
Frankreich	20%	10%*	50%
Österreich	20%	10%*	50%

*gilt auch für Essen in der Gastronomie/Beherbergung **gilt nur für Übernachtung und Frühstück Beherbergung

3. Beherbergungssatz kompensiert Standort-Nachteile der Hotellerie

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz eine einzelne Branche subventioniere. Was aber nicht steht, ist, wie andere Exportunternehmen in der Schweiz begünstigt werden. Klein bis mittelgrosse international tätige Unternehmen bezahlen in einigen Kantonen kaum Gewinnsteuern. Zudem fallen auf Exporte dieser Firmen keine Mehrwertsteuer an. Sie können bei Einkäufen, die auf Vorleistungen bezahlte Mehrwertsteuern abziehen.

Weiter können Exportfirmen den Hauptsitz verlegen, während dies für ein Hotel nicht realistisch ist. Es muss dort wirtschaften und Steuern bezahlen, wo der Tourismus ist, und das ist selten ein Steuerparadies. Auch produzieren viele Exportunternehmen im Ausland, um ihre Lohn- und Warenkosten zu senken. Sie profitieren von Skaleneffekten. Der Hotellerie bleibt dies verwehrt. Deshalb ist es folgerichtig, dass sie einem reduzierten Mehrwertsteuersatz untersteht. Zumal nicht die Hotellerie Milliarden-Gewinne schreibt, sondern die exportierenden Pharma-, Chemie- und Maschinenbau-Branche.

III. Die von GastroSchwyz geforderten Änderungen

GastroSchwyz fordert, dass der zweiten Satz in Artikel 25 Abs. 4 des Vernehmlassungsentwurfs und des geltenden Gesetzes (Stand 31. März 2025) gestrichen wird.

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG

⁴-Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035

Art. 25 Abs. 4 MWSTG

⁴-Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027. [...]

IV. Fazit

GastroSchwyz begrüßt die Fortsetzung des Beherbergungssatzes. Der Verband fordert, dass er unbefristet fortgesetzt wird. Die Vorlage soll künftig im politischen Prozess keine anderen Geschäfte blockieren. Schweizer Hoteliers sollen Planungssicherheit erhalten und im europäischen Wettbewerb konkurrenzfähig bleiben.

Freundliche Grüsse



Marco Heinzer
Präsident GastroSchwyz



Daniela Ott
Präsidentin GastroInnerschwz

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Olten, 4. November 2025

Vernehmlassung: MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSolothurn, als Arbeitgeberverband des Solothurner Gastgewerbes mit rund 500 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. GastroSolothurn fordert eine unbefristete Fortsetzung des Beherbergungssatzes

Das Parlament hat entschieden, den Beherbergungssatz über das Jahr 2027 fortzuführen. Der Bundesrat schlägt im Vernehmlassungsentwurf vor, ihn befristet bis 2035 zu verlängern. GastroSuisse forderte eine unbefristete Fortsetzung.

Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der allgemeinen Mehrwertsteuer. Seither hat das Parlament ihn sechsmal verlängert. Die Bundesverfassung erlaubt einen reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen zwischen Normal- und reduziertem Satz.

Bundesrätin Karin Keller-Sutter sagte in der vergangenen Frühlingssession anlässlich der Debatte im Ständerat, dass man «den Mut haben sollte», den Beherbergungssatz festzulegen, «anstatt so zu tun, als ob es sich um eine Ausnahme» handle. Mit dem nun vorgelegten Gesetzesvorschlag verhält sich der Bundesrat aber genauso mutlos.

Kantonalverband für Hotellerie und Restauration
Sekretariat

Hauptgasse 20 · Postfach · 4601 Olten · Tel. 062 205 10 33 · Fax 062 212 95 42 · info@gastro-solothurn.ch

27 von 28 EU-Staaten wenden einen reduzierten Beherbergungssatz an - alle haben ihn dauerhaft festgelegt. Der Beherbergungssatz verschafft der Schweizer Hotellerie, die mit 55 Prozent ausländischen Gästen Exportcharakter hat, gleich lange Spiesse im Vergleich zur europäischen Konkurrenz und anderen Schweizer Exportbranchen. In der aktuell wirtschaftspolitisch unsicheren Lage braucht die Wirtschaft und insbesondere die Hotellerie dringend Planungssicherheit.

Mit dem bundesrätlichen Vorschlag muss der Beherbergungssatz im Jahr 2035 erneut verlängert werden. Die Argumente blieben 30 Jahre dieselben. Der Beherbergungssatz ist überreif für eine unbefristete Fortsetzung. Die Verfassung und die Motion 24.3635 lassen eine unbefristete Fortführung zu. GastroSolothurn fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, im Vernehmlassungsentwurf und im aktuell geltenden Mehrwertsteuer-Gesetz (Stand 31. März 2025) den zweiten Satz in Art. 25 Abs. 4 zu streichen.

II. Stellungnahme zu ausgewählten Elementen

Im Folgenden die wichtigsten Argumente zur Vernehmlassungsvorlage.

1. Eine unbefristete Fortsetzung hilft Politik und Wirtschaft

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz als vorübergehende Massnahme eingeführt wurde, um die Beherbergungsbranche in ihrer damaligen schwierigen Lage zu unterstützen. Und es half: Die Einführung läutete eine Trendwende ein - bis zum Jahr 2000 hatten sich die Logiernächte-Zahlen erholt.

Es dauerte trotzdem 28 Jahre bis der Höchststand von 1990 erreicht wurde. In der Covid-19-Pandemie brachen die Logiernächte um 40 Prozent ein. Der Bund lancierte daraufhin ein Unterstützungsprogramm. Wäre der Beherbergungssatz nicht bereits angewendet worden, hätte das Parlament ihn einführen müssen. Die Hotellerie erholte sich schnell. Nun, in einer Phase, in der die Logiernächte einen neuen Höchststand erreichten, entscheidet das Parlament erneut, den Beherbergungssatz weiterzuführen.

Auch in Zukunft wird es Krisen geben. Der internationale Tourismus ist äusserst störungsanfällig. Das verdeutlichen neben der Covid-19-Pandemie auch Naturkatastrophen, wie der Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajökull im Jahr 2010 oder Terroranschläge in den USA und Europa. Zudem stehen viele Schweizer Exportbranchen (inkl. Tourismus) wegen der anhaltenden Frankenstärke unter grossem Wettbewerbsdruck. Der Beherbergungssatz gilt

seit 1996, ein Jahr nach Einführung der Mehrwertsteuer. Er sollte von der Politik entsprechend behandelt und nicht als befristete Unterstützungsmassnahme betrachtet werden.

2. Beherbergungssatz hilft Schweizer Hotels im europäischen Wettbewerb

Damit Schweizer Hotels mit Betrieben im günstigeren Ausland mithalten können, sind sie auf den reduzierten Mehrwertsteuersatz angewiesen. Zürich und Genf sind die teuersten Reisedestinationen der Welt. In Deutschland wird auf nächstes Jahr ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf alle gastgewerblichen Leistungen eingeführt.

Im erläuternden Bericht heisst es, dass der Normalsatz der Schweiz tiefer liege als in der Mehrheit der EU-Staaten. Das Argument überzeugt nicht. Der Bundesrat vergisst bei dieser Betrachtungsweise, das höhere Preisniveau miteinzubeziehen. Was zählt, sind die relativen Unterschiede zwischen dem Normalsatz und dem reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen. Die Schweiz hat ein föderalistisches System, in dem viele Aufgaben durch kantonale Steuern finanziert werden - die Steuersysteme lassen sich nur bedingt miteinander vergleichen.

Im Vergleich zu den Nachbarländern liegt der Beherbergungssatz in der Schweiz mit 47 Prozent vom Normalsatz im Durchschnitt. Hierzulande gilt er aber nur für Übernachtung und Frühstück - im Ausland teils für jegliche Speisen. Der Mehrwertsteuersatz in der Schweiz liegt tiefer, dafür sind Waren- und Lohnkosten höher. Unter dem Strich sorgt der Beherbergungssatz dafür, dass die Schweizer Hotellerie gegenüber dem Ausland konkurrenzfähig ist.

Tabelle 1: Alle Schweizer Nachbarstaaten wenden einen Beherbergungssatz an.

Land	Normalsatz	Beherbergungssatz	Anteil am Normalsatz
Deutschland	19%	7%* (*ab 2026)	36.8%
Italien	22%	10%*	45.5%
Schweiz	8.1%	3.8%**	46.9 %
Frankreich	20%	10%*	50%
Österreich	20%	10%*	50%

*gilt auch für Essen in der Gastronomie/Beherbergung **gilt nur für Übernachtung und Frühstück/Beherbergung

3. Beherbergungssatz kompensiert Standort-Nachteile der Hotellerie

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz eine einzelne Branche subventioniere. Was aber nicht steht, ist, wie andere Exportunternehmen in der Schweiz begünstigt werden. Klein bis mittelgrosse international tätige Unternehmen bezahlen in einigen Kantonen kaum Gewinnsteuern. Zudem fällt auf Exporte dieser Firmen keine Mehrwertsteuer an. Sie können bei Einkäufen, die auf Vorleistungen bezahlte Mehrwertsteuern abziehen.

Weiter können Exportfirmen den Hauptsitz verlegen, während dies für ein Hotel nicht realistisch ist. Es muss dort wirtschaften und Steuern bezahlen, wo der Tourismus ist, und das ist selten ein Steuerparadies. Auch produzieren viele Exportunternehmen im Ausland, um ihre Lohn- und Warenkosten zu senken. Sie profitieren von Skaleneffekten. Der Hotellerie bleibt dies verwehrt. Deshalb ist es folgerichtig, dass sie einem reduzierten Mehrwertsteuersatz untersteht. Zumal nicht die Hotellerie Milliarden-Gewinne schreibt, sondern die exportierenden Pharma-, Chemie- und Maschinenbau-Branche.

III. Geforderte Änderungen am Vernehmllassungsentwurf

GastroSolothurn fordert, dass der zweiten Satz in Artikel 25 Abs. 4 des Vernehmllassungsentwurfes und des geltenden Gesetzes (Stand 31. März 2025) gestrichen wird.

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG

⁴ - Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035.

Art. 25 Abs. 4 MWSTG

⁴ - Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027. [...]

IV. Fazit

GastroSolothurn begrüßt die Fortsetzung des Beherbergungssatzes. Der Verband fordert, dass er unbefristet fortgesetzt wird. Die Vorlage soll künftig im politischen Prozess keine anderen Geschäfte blockieren. Schweizer Hoteliers sollen Planungssicherheit erhalten und im europäischen Wettbewerb konkurrenzfähig bleiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Urs Schindler
Präsident



Benvenuto Savoldelli
Geschäftsführer

Per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 13. November 2025

VERNEHMLASSUNG ÄNDERUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Als kantonaler KMU-Verband äussert sich der Gewerbeverband Basel-Stadt im Rahmen des Vernehmlassungsverfahren zum Mehrwertsteuer-Satz für Beherbergungsleistungen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung der Anliegen des wichtigen Wirtschaftsstandortes Basel.

Der Gewerbeverband Basel-Stadt begrüßt die Weiterführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes bis 2035. Der Satz von 3,8 Prozent ist ein entscheidendes standortpolitisches Instrument, welches wesentlich zur Wertschöpfung in urbanen Zentren wie Basel beiträgt, wo der Tourismus eine wichtige Rolle für das lokale Gewerbe spielt. Dieser sorgt für stabile Rahmenbedingungen in einer nach wie vor herausfordernden Marktsituation. Angesichts dieser Bedeutung und der strukturellen Herausforderungen am Hochpreisstandort Schweiz fordert der Gewerbeverband Basel-Stadt eine unbefristete Verlängerung. Nur eine dauerhafte Verankerung schafft die für Investitionen und Personalplanung nötige Rechtssicherheit in einer international exponierten und preissensiblen Branche.

Position Gewerbeverband Basel-Stadt

- Der Gewerbeverband Basel-Stadt unterstützt die Verlängerung des Mehrwertsteuersatzes für Beherbergungsleistungen.
- Der Gewerbeverband Basel-Stadt fordert eine unbefristete Verlängerung für die Planungs- und Rechtssicherheit für die Beherbergungsbetriebe.

I. Grundsätzliches

Bedeutung des reduzierten MWST-Satzes für den Schweizer Tourismus

Die Rechtfertigung des reduzierten Satzes liegt im Exportcharakter der Beherbergungsleistungen. Schon bei der Einführung 1996 betonte der Bundesrat, dass ein reduzierter Satz für touristische Dienstleistungen mit hohem Konsumanteil durch ausländische Gäste gerechtfertigt sei. Anders als klassische Exportbranchen kann die Beherbergung und die Hotellerie Dienstleistungen nicht ins Ausland verlagern oder Vorsteuern abziehen. Da sie zudem personalintensiv ist und ihre Vorleistungen regional bezieht, ist sie den Auswirkungen eines starken Schweizer Frankens besonders stark ausgesetzt. Der Sondersatz ist somit ein unerlässliches Instrument, um diese

strukturellen Mehrkosten zu kompensieren und die Attraktivität der Schweiz als internationale Reisedestination zu sichern.

Dynamische Effekte überwiegen statische Mindereinnahmen

Die im erläuternden Bericht des Bundesrates genannte Schätzung von rund CHF 300 Mio. Mindereinnahmen ab 2028 ist eine rein statische Betrachtung. Kurzfristige Mindereinnahmen im Bundesbudget stehen dem Risiko gegenüber, dass langfristige volkswirtschaftliche Einbussen deutlich höher ausfallen. Der Gewerbeverband Basel-Stadt betont, dass die entscheidenden dynamischen Effekte nicht berücksichtigt sind: Eine gesicherte Wettbewerbsfähigkeit stärkt den Standort Schweiz und hält internationale Kongresse und Veranstaltungen im Land. Davon profitiert eine Vielzahl von Branchen, von der Hotellerie und Gastronomie über Transport, Kultur und Sport bis hin zum Detailhandel und lokalen Dienstleistungssektor. Diese breit abgestützte Wertschöpfung führt zu zusätzlichen Logiernächten und höheren Konsumausgaben. Dies resultiert folglich in zusätzlichen Steuereinnahmen in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen.

Planungssicherheit für KMU durch unbefristete Verankerung

Die Beherbergungs- und Hotelleriebranche besteht mehrheitlich aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Es handelt sich um Investitionsbranchen mit langen Zyklen: Gebäudesanierungen, Energieumstellungen, Digitalisierung der Gästereise oder Personalentwicklung amortisieren sich über viele Jahre. Wiederkehrende Befristungsdebatten schaffen Unsicherheit, da Betriebe Investitionen aufschieben oder kleinteilig staffeln müssen. Für KMU mit begrenzten Ressourcen für externes Risikomanagement verteuren solche Unsicherheiten Finanzierungen und schwächen die Bereitschaft zu langfristig wichtigen Investitionen. Eine unbefristete Verankerung des MWST-Satzes schafft die notwendige Verlässlichkeit sowie Planungssicherheit für die Betriebe. Die im erläuternden Bericht erwähnten vereinfachten oder kostengünstigeren Regelungen für KMU, wie die Möglichkeit der Saldosteuersätze, können die Komplexität nur bedingt abfangen. Die Hauptentlastung für KMU, insbesondere im grenznahen Wettbewerb, resultiert aus dem direkten Preisvorteil durch den Sondersatz selbst.

II. Grundsätzliches zur Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Basel

Als Unternehmerverband der Region Basel-Stadt liegt der Fokus des Gewerbeverband Basel-Stadt primär auf der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes im Drei-Länder-Eck. Die nachfolgenden Erläuterungen betonen daher die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Sondersatzes für den Wirtschaftsraum Basel.

Tourismus und Wettbewerbsfähigkeit im grenznahen Raum

Der Tourismus, wie er in Basel aufgrund der Messen, Kongresse, Life-Sciences-Branche und des kulturellen Angebots existiert, ist ein zentraler Pfeiler der regionalen Wertschöpfung. Für Basel ist die Beherbergung und die Hotellerie ein klassischer Exportsektor, der mit einem hohen Anteil ausländischer Gäste Einnahmen und Arbeitsplätze in der gesamten Region sichert. Gerade im Drei-Länder-Eck findet der Wettbewerb mit den Nachbarstaaten Deutschland und Frankreich unmittelbar statt. Der Gast vergleicht Preise im grenznahen Raum sehr direkt. Der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist damit ein unerlässliches Mittel, um die strukturell höheren Betriebs- und Personalkosten in Basel auszugleichen und die Attraktivität als Reisedestination zu sichern. Ohne diesen wären die Beherbergungsbetriebe und die gesamte touristische Wertschöpfungskette in der internationalen Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt.

III. Antrag auf Formulierungsvorschläge

Der Gewerbeverband Basel-Stadt fordert die unbefristete Verlängerung der Regelung in Art. 25 Abs. 4 MWSTG für Beherbergungsleistungen. Dazu soll die Befristung des geltenden Gesetzes auf den 31.12.2027 und des Vernehmlassungsentwurfs auf den 31.12.2035 gestrichen werden.

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG

⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3.8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035.~~

Art. 25 Abs. 4 MWSTG

⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3.8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027.~~

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz wird trotz der Streichung in der Finanzordnung eingebettet und untersteht mit der Verlängerung der Befugnis zur Erhebung der Mehrwertsteuer als Ganzes einer Diskussion im Parlament und danach einer Volksabstimmung.

IV. Schlussbemerkung

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen ist volkswirtschaftlich sinnvoll und standortpolitisch unverzichtbar. Das Parlament hat die Weiterführung des Sondersatzes mit klarer Mehrheit beschlossen, und das bereits zum siebten Mal. Ziel ist, den Betrieben langfristige Planungssicherheit zu geben. Die Hotellerie und Beherbergungsbranche stärkt die Attraktivität und internationale Sichtbarkeit der Schweiz und schafft regionale Wertschöpfung.

Zudem tragen insbesondere KMU im Beherbergungssektor eine hohe administrative Last: Jede erneute Befristung oder Anpassung des Sondersatzes verursacht zusätzlichen Aufwand und Kosten. Eine unbefristete Regelung wäre daher ein wichtiger Beitrag zu Regulierungsstabilität. Der Gewerbeverband Basel-Stadt fordert deshalb, den reduzierten Mehrwertsteuersatz dauerhaft im Gesetz zu verankern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Tamara Hunziker, Leiterin Politik (Tel. 061 227 50 73, E-Mail: t.hunziker@gewerbe-basel.ch), gerne zur Verfügung.

Gewerbeverband Basel-Stadt



Reto Baumgartner
Direktor



Tamara Hunziker
Leiterin Politik

Einschreiben

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 03.11.2025

Vernehmlassung: MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Hotel & Gastro Union, die grösste Arbeitnehmerorganisation des Schweizer Gastgewerbes, nimmt im genannten Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung.

I. Die Hotel & Gastro Union fordert eine unbefristete Fortsetzung

Das Parlament hat entschieden, den Beherbergungssatz über das Jahr 2027 hinaus fortzuführen. Der Bundesrat schlägt eine befristete Fortführung bis 2035 vor. Die Hotel & Gastro Union fordert eine unbefristete Fortsetzung.

Der Beherbergungssatz gilt seit 1996 und wurde seither mehrfach verlängert. Die Frage ist daher nicht, ob der Sondersatz volkswirtschaftlich und beschäftigungspolitisch sinnvoll ist. Zu beantworten ist vielmehr, wie die Schweiz die Dauerhaftigkeit eines bewährten Instruments rechtssicher verankern kann.

27 von 28 EU-Staaten wenden einen reduzierten Beherbergungssatz an und alle haben ihn dauerhaft festgelegt. Der Beherbergungssatz verschafft der Schweizer Hotellerie, die aufgrund ausländischer Gäste Exportcharakter hat, fairen Wettbewerb im Vergleich zur europäischen Konkurrenz. In der aktuell wirtschaftlich und geopolitisch unsicheren Lage brauchen der Tourismus und insbesondere die Beherbergungsbetriebe dringend Planungssicherheit.

Die Hotel & Gastro Union fordert den Bundesrat deshalb auf, im Vernehmlassungsentwurf und im aktuell geltenden Mehrwertsteuergesetz (Stand 31. März 2025) den zweiten Satz in Art. 25 Abs. 4 zu streichen.

II. Stellungnahme

Im Folgenden die wichtigsten Argumente zur Vernehmlassungsvorlage.

1. Unbefristete Fortsetzung ist ehrlich und schafft Rechtssicherheit

Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz als vorübergehende Massnahme eingeführt wurde, um die Beherbergungsbranche in ihrer damaligen schwierigen Lage zu unterstützen. Diese Massnahme zeigte Wirkung: Bis zum Jahr 2000 hatten sich die Logiernächte erholt.

In der Covid-19-Pandemie ging die Zahl der Logiernächte von heute auf morgen dramatisch zurück. Der Bund lancierte daraufhin ein wertvolles Unterstützungsprogramm. Die Hotellerie erholte sich schnell. Nun, in einer Phase mit neuen Höchstständen bei den Logiernächten, entscheidet das Parlament erneut, den Beherbergungssatz weiterzuführen.

Auch in Zukunft wird es Krisen geben. Der Beherbergungssatz gilt seit 1996. Er sollte entsprechend behandelt und nicht als befristete Unterstützungsmassnahme betrachtet werden.

2. Beherbergungssatz hilft Schweizer Hotels und deren Beschäftigten

Damit Schweizer Hotels mit günstigeren ausländischen Betrieben mithalten können, sind sie auf den reduzierten Mehrwertsteuersatz angewiesen. Im erläuternden Bericht heisst es, dass der Normalsatz der Schweiz tiefer liege als in der Mehrheit der EU-Staaten. Das ist grundsätzlich richtig. Dabei wird jedoch das höhere Preisniveau in der Schweiz zu wenig berücksichtigt.

Die Hotellerie ist preissensibel. Würde der Beherbergungssatz heute oder in Zukunft abgeschafft, müssten die Übernachtungspreise steigen. Das würde die Nachfrage verringern und somit die Auslastung der Betriebe negativ beeinflussen. Bei höheren Fixkosten drohen Teilschliessungen oder Konkurse – mit Beschäftigungsabbau als Folge. Dies trüfe eine Branche, die einen niederschwelligen Zugang zum Arbeitsmarkt bietet und damit auch Migranten, geflüchteten Personen, Menschen mit verminderter Leistungsfähigkeit und anderen unterstützungsbedürftigen Personen einen Arbeitsplatz und eine berufliche Perspektive ermöglicht.

Unter dem Strich trägt der Beherbergungssatz dazu bei, dass die Schweizer Hotellerie gegenüber dem Ausland konkurrenzfähig bleibt, Beschäftigungswachstum verzeichnet und weiterhin einen niederschwelligen Arbeitsmarktzugang bietet.

3. Beherbergungssatz hilft der gesamten touristischen Wertschöpfungskette

Damit Schweizer Hotels und der Tourismus attraktiv für inländische Gäste bleiben, müssen sie preislich mit ausländischen Angeboten – insbesondere in den Nachbarländern – konkurrenzfähig sein.

Die Mehrwertsteuer ist eine regressive Steuer. Erhöhungen treffen vor allem tiefere und mittlere Einkommen – Bevölkerungsgruppen, die aus finanziellen Gründen seltener Ferien im fernen Ausland machen, dafür aber Tagesausflüge in der Schweiz unternehmen. Ein Rückgang inländischer Gäste führt direkt zu geringerer Wertschöpfung in verbundenen Branchen wie Gastronomie, Bäckereien oder Confiserien. Ebenfalls betroffen sind Transportunternehmen (von der SBB bis zu den Bergbahnen), Freizeit- und Sporteinrichtungen, Museen, Kulturinstitutionen und Parks.

Nicht zu vernachlässigen ist die gesamte Zulieferkette: Lebensmittelhändler, Käsereien, Metzgereien, Fischereien, Brauereien, Winzer, Wäschereien, Möbelzulieferer, Küchenausstatter, Bau und Architektur, IT, Kassensysteme, Versicherungen, Treuhänder und weitere.

III. Geforderte Änderungen der Hotel & Gastro Union

Die Hotel & Gastro Union fordert, dass der zweite Satz in Artikel 25 Abs. 4 des Vernehmlassungsentwurfs und des geltenden Gesetzes (Stand 31. März 2025) gestrichen wird.

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG

4 Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035.~~

Art. 25 Abs. 4 MWSTG

4 Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027. [...]~~

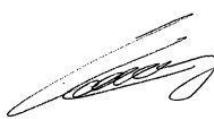
IV. Fazit

Die Hotel & Gastro Union begrüßt die Fortsetzung des Beherbergungssatzes. Die Arbeitnehmerorganisation fordert, dass er unbefristet fortgesetzt wird. Schweizer Hotels sollen im europäischen Wettbewerb konkurrenzfähig bleiben und damit weiterhin einen niederschwelligen Zugang zum Arbeitsmarkt bieten, Arbeitsplätze erhalten und neue schaffen.

Freundliche Grüsse



Esther Lüscher
Präsidentin
Hotel & Gastro Union



Roger Lang
Leiter Recht-Sozialpolitik-Kampagnen
Hotel & Gastro Union

Finanzdirektion des Kantons Bern
Frau Astrid Bärtschi
Münsterplatz 12
3011 Bern

per E-Mail an: info.fin@be.ch, info@bern-cci.ch

Bern, 5. Oktober 2025

Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer

Sehr geehrte Frau Finanzdirektorin Astrid Bärtschi
Sehr geehrte Damen und Herren

HotellerieSuisse Bern+ Mittelland und HotellerieSuisse Berner Oberland nehmen als direkt betroffene regionale Branchenverbände im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Mehrwertsteuer-Satz für Beherbergungsleistungen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir begrüssen die Weiterführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes bis 2035. Der Satz von 3,8 Prozent ist ein entscheidendes standortpolitisches Instrument, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Tourismus zu sichern. Ohne ihn wären nicht nur die Beherbergungsbetriebe, sondern die gesamte touristische Wertschöpfungskette benachteiligt. Angesichts dieser Bedeutung fordern HotellerieSuisse Bern+ Mittelland und HotellerieSuisse Berner Oberland eine unbefristete Verlängerung: Nur eine dauerhafte Lösung schafft die für Investitionen und Personalplanung nötige Rechtssicherheit in einer strukturell preissensiblen und international exponierten Branche.

Position HotellerieSuisse Bern+ Mittelland und HotellerieSuisse Berner Oberland

- HotellerieSuisse Bern+ Mittelland und HotellerieSuisse Berner Oberland unterstützen die Verlängerung des Mehrwertsteuersatzes für Beherbergungsleistungen.
- HotellerieSuisse Bern+ Mittelland und HotellerieSuisse Berner Oberland fordern eine unbefristete Verlängerung für die Planungs- und Rechtssicherheit für die Beherbergungsbetriebe.

I. Grundsätzliches

Bedeutung des reduzierten MWST-Satzes für den Schweizer Tourismus

Bereits bei der Einführung des MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen im Jahr 1996 hat der Bundesrat betont, dass für bestimmte touristische Dienstleistungen ein reduzierter Satz gerechtfertigt sei, sofern diese in erheblichem Ausmass von ausländischen Gästen konsumiert würden. Der reduzierte Satz stelle keine Privilegierung dar, sondern anerkenne den exportähnlichen Charakter der Branche, hielt der Bundesrat ebenfalls schon damals fest.¹ Mit rund 55 Prozent ausländischen Übernachtungen ist die Hotellerie heute der fünftwichtigste Exportsektor der Schweiz.

Anders als bei klassischen Exportsektoren können in der Tourismuswirtschaft Dienstleistungen nicht ins Ausland verlagert oder Vorsteuern abgezogen werden. Da die meisten Vorleistungen aus der Region bezogen werden, sind zudem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen besonders stark. Als personalintensiver Sektor kann der Tourismus auch nur beschränkt mit Kosteneinsparungen auf eine Frankenaufwertung reagieren. Der Beherbergungssatz ist deshalb ein Mittel, um die hohen Kosten in der Schweiz auszugleichen und die Attraktivität als Reisedestination zu sichern.

Dauerhafte Verankerung für echte Planungssicherheit

Beherbergung und Hotellerie sind Investitionsbranchen mit langen Zyklen: Gebäudesanierungen, Energieumstellungen, Digitalisierung der Gästereise oder Personalentwicklung amortisieren sich über viele Jahre. Eine unbefristete Verankerung des MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen schafft die notwendige Verlässlichkeit, damit Betriebe Investitionen nicht aufschieben oder kleinteilig staffeln müssen. Wiederkehrende Befristungsdebatten schaffen Beschaffungsrisiken für die Unternehmen und die zuliefernden Branchen, verteuren Finanzierungen und schwächen die Bereitschaft, strategische Projekte (z. B. Effizienzsteigerungen, barrierefreie Angebote, Aus- und Weiterbildung) umzusetzen. Für die öffentliche Hand reduziert eine unbefristete Lösung den wiederkehrenden politischen und administrativen Aufwand; für die Betriebe schafft sie Planungssicherheit bei Budgetierung, Pricing und Vertragsgestaltung mit Reiseveranstaltern.

Preiselastische, international exponierte Nachfrage

Die Übernachtungsnachfrage ist preissensibel und international vergleichend. Ein dauerhaft tieferer MWST-Satz für Beherbergungsleistungen wirkt sich direkt auf den Endpreis aus und hilft, Wechselkursrisiken (starker Franken) abzufedern. Er stärkt die Schweiz im Wettbewerb mit Destinationen, in denen die Beherbergung ebenfalls durch reduzierte MWST-Sätze steuerlich entlastet wird und stützt damit die Auslastung und Wertschöpfung in der gesamten Tourismusbranche.

Praktisch alle Mitgliedstaaten der EU ausser Dänemark wenden reduzierte MWST-Sätze für Beherbergungsleistungen an. Um die europäischen MWST-Sätze zu vergleichen, ist vor allem der relative Satz zwischen dem Normalsatz und dem Beherbergungssatz entscheidend. Zwar ist in der Endpreis-Wahrnehmung des Gastes der absolute Satz auf die Übernachtung massgebend. Der relative Satz misst jedoch die steuerpolitische Abweichung vom allgemeinen Konsumniveau eines Landes und ist damit international vergleichbar. Für die steuerpolitische Einordnung zählt daher dieser relative Satz: Er zeigt, wie stark ein Land die Beherbergung gegenüber seinem eigenen Normalsatz entlastet und ob die Schweiz international anschlussfähig ausgestaltet ist. Im europäischen Raster liegt die Schweiz mit ungefähr halbem Normalsatz im Mittelfeld der differenzierten Beherbergungssätze.

Breite Wertschöpfung, starke Regionen

Die Hotellerie generiert jährlich über zehn Milliarden Franken Umsatz und bietet rund 80'000 Arbeitsplätze: Jeder Logierfranken löst zusätzliche Umsätze in Gastronomie, Transport, Kultur, Sport, Detailhandel und bei lokalen Zulieferern aus. In Berg- und Randregionen bildet die Hotellerie oft das Rückgrat der Beschäftigung und Infrastruktur (ÖV-Taktung, saisonale Angebote, Lehrstellen). Ein stabiler, reduzierter MWST-Satz für Beherbergungsleistungen sichert diese Effekte und erleichtert saisonale Glättung, etwa durch attraktive Nebensaisonpreise. Der reduzierte MWST-Satz stabilisiert laut erläuterndem Bericht die Nachfrage, stützt

¹ [Botschaft zu einem Bundesbeschluss über einen Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen vom 16. August 1995](#)

Auslastung und Investitionsfähigkeit und wirkt damit volkswirtschaftlich positiv mit Spillovers auf Gastronomie, Transport, Kultur und lokale Wertschöpfung.

Obwohl die Beherbergungsbranche in den Jahren 2023 und 2024 einen Rekord an Logiernächten verzeichnete, kann die Kennzahl der Logiernächte nicht als einziger Indikator für den Erfolg herangezogen werden. Wichtigere Zahlen sind die Auslastungen pro Betrieb, der Deckungsbeitrag pro Zimmernacht oder der Gross Operating Profit (GOP). Diese Kennzahlen zeichnen ein weniger optimistisches Bild der Branche, die mit steigenden Kosten und sinkenden Margen kämpft.

Finanzpolitische Auswirkungen überschaubar

Die im erläuternden Bericht genannte Schätzung von rund CHF 300 Mio. Mindereinnahmen ab 2028 ist eine statische Betrachtung. Diese kurzfristigen Mehreinnahmen im Bundesbudget könnten jedoch durch langfristige wirtschaftliche Einbussen mehr als zunichtegemacht werden. Dynamische Effekte, wie zusätzliche Logiernächte, höhere Konsum- und Investitionsaktivität, zusätzliche Steuereinnahmen aus vor- und nachgelagerten Bereichen, werden nicht eingerechnet. Angesichts der regionalpolitischen Bedeutung und der geringen fiskalischen Quote relativ zur gesamten Mehrwertsteuer erscheint die dauerhafte Sicherung eines international üblichen Beherbergungssatzes verhältnismässig.

Praxisnah, digital angeschlossen

Moderne PMS-, ERP- und Kassensysteme bilden mehrere MWST-Sätze sicher und automatisiert ab. Die Weiterführung des spezifischen MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen verursacht im Tagesgeschäft keine nennenswerte Mehrkomplexität; im Gegenteil: klare, dauerhaft gültige Regeln senken Interpretationsaufwand und minimieren Fehlerquellen.

Geplante Vereinfachungen bei Pauschalangeboten/Packages (klarere Abgrenzungen, praxistaugliche Schwellen) wirken zusätzlich entlastend – sowohl für Betriebe als auch für den Vollzug. Für die Unternehmen bedeutet das: weniger manuelle Korrekturen, konsistente Rechnungsstellung, sauberer Datenfluss in Buchhaltung und Reporting. Für die Behörden gibt es ebenfalls Entlastung: weniger Streitfälle, bessere Vergleichbarkeit und effizientere Kontrollen.

II. Antrag und Formulierungsvorschläge

HotellerieSuisse Bern+ Mittelland und HotellerieSuisse Berner Oberland fordern die unbefristete Verlängerung der Regelung in Art. 25 Abs. 4 MWSTG für Beherbergungsleistungen. Dazu soll die Befristung des geltenden Gesetzes auf den 31.12.2027 und des Vernehmlassungsentwurfs auf den 31.12.2035 gestrichen werden.

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG

⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3.8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035.~~

Art. 25 Abs. 4 MWSTG

⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3.8 Prozent (Sondersatz). ~~Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027.~~

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz wird trotz der Streichung in der Finanzordnung eingebettet und untersteht mit der Verlängerung der Befugnis zur Erhebung der Mehrwertsteuer als Ganzes einer Diskussion im Parlament und danach einer Volksabstimmung.

III. Schlussbemerkung

Das Parlament hat dieses Jahr mit deutlichen Mehrheiten den Ball für die Weiterführung des MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen dem Bundesrat zugespielt. Dies ist bereits das siebte Mal, dass das Parlament einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen befürwortet. Dies mit dem klaren Ziel, Planungssicherheit für die Beherbergungsbetriebe zu schaffen. HotellerieSuisse Bern+ Mittelland und HotellerieSuisse Berner Oberland ersuchen den Bundesrat, dieser Zielsetzung gerecht zu werden und die dauerhafte Verankerung zu beantragen.

IV. Über uns

HotellerieSuisse Bern+ Mittelland und HotellerieSuisse Berner Oberland sind zwei regionale Verbände unter dem Dach von HotellerieSuisse und vertreten gemeinsam Beherbergungsbetriebe im den Kantonen Bern und Solothurn und darüber hinaus. Wir setzen uns für eine qualitätsbewusste, innovative und nachhaltige Beherbergungswirtschaft ein und engagieren uns aktiv für bessere Rahmenbedingungen auf regionaler und kantonaler Ebene.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HotellerieSuisse Berner Oberland



Stefan Grossniklaus, Präsident

HotellerieSuisse Bern+ Mittelland



Matthias Beyeler, Präsident

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 17. Okt. 2025
Tel. +41 31 350 43 46, benedicta.aregger@seilbahnen.org

Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Seilbahnen Schweiz (SBS) ist der Verband der Schweizer Seilbahnbranche und vertritt rund 350 der insgesamt knapp 500 Seilbahnunternehmen des Landes; darunter alle grossen und mittelgrossen Unternehmen aus allen Landesteilen. Die Seilbahnen in der Schweiz beschäftigen insgesamt rund 20'000 Mitarbeitende und erwirtschaften einen Umsatz von mehr als einer Milliarde Schweizer Franken pro Jahr.

Seilbahnunternehmungen (SBU) sind das volkswirtschaftliche Rückgrat der Schweizer Berggebiete und zentral für die touristische Wertschöpfung. Die Seilbahnbranche ist sehr heterogen. Ohne Seilbahnen würden viele Berggebiete in die touristische Bedeutungslosigkeit versinken – speziell in der Wintersaison.

Bedeutung des reduzierten MWST–Satzes für Seilbahnbranche

Für viele Seilbahnunternehmen ist das Beherbergungsgeschäft wesentlich. Die Vertikalisierung generiert höhere Margen für das Seilbahnunternehmen und vergrössert ihren Anteil entlang der ganzen touristischen Wertschöpfungskette — nicht nur Einnahmen durch Transport, sondern auch durch Unterkunft.

Die Übernachtungsnachfrage ist preissensibel und international vergleichend. Ein dauerhaft tieferer MWST-Satz für Beherbergungsleistungen wirkt sich direkt auf den Endpreis aus und hilft, Wechselkursrisiken (starker Franken) abzufedern. Er stärkt die Schweiz im Wettbewerb mit Destinationen, in denen die Beherbergung ebenfalls durch reduzierte MWST-Sätze steuerlich entlastet wird und stützt damit die Auslastung und Wertschöpfung in der gesamten Tourismusbranche.

Der Satz von 3,8 Prozent ist ein entscheidendes standortpolitisches Instrument, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Tourismus zu sichern. Ohne ihn wären nicht nur die Beherbergungsbetriebe, sondern die gesamte touristische Wertschöpfungskette benachteiligt. Angesichts dieser Bedeutung fordert SBS eine unbefristete Verlängerung: Nur eine dauerhafte Lösung schafft die für Investitionen und Personalplanung nötige Rechtssicherheit in einer strukturell preissensiblen und international exponierten Branche.



Das Parlament hat dieses Jahr mit deutlichen Mehrheiten für die Weiterführung des MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen gestimmt. Dies ist bereits das siebte Mal, dass das Parlament einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen befürwortet. Dies mit dem klaren Ziel, Planungssicherheit für die Beherbergungsbetriebe zu schaffen.

SBS ersucht den Bundesrat, dieser Zielsetzung gerecht zu werden und die dauerhafte Verankerung zu beantragen. SBS fordert die unbefristete Verlängerung der Regelung in Art. 25 Abs. 4 MWSTG für Beherbergungsleistungen. Dazu soll die Befristung des geltenden Gesetzes auf den 31.12.2027 und des Vernehmlassungsentwurfs auf den 31.12.2035 gestrichen werden und der entsprechende Artikel wie folgt verfasst werden:

Art. 25 Abs. 4 VE-MWSTG

⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3.8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2035.

Art. 25 Abs. 4 MWSTG

⁴ Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3.8 Prozent (Sondersatz). Der Sondersatz gilt bis zum 31. Dezember 2020 oder, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2027.

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz wird trotz der Streichung in der Finanzordnung eingebettet und untersteht mit der Verlängerung der Befugnis zur Erhebung der Mehrwertsteuer als Ganzes einer Diskussion im Parlament und danach einer Volksabstimmung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Berno Stoffel
Direktor



Benedicta Aregger
Vizedirektorin



Département fédéral des finances DFF

Bundesgasse 3
3003 Berne

Par e-mail à l'adresse:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Genève, le 1^{er} octobre 2026

Consultation sur le taux de TVA spécial applicable au secteur de l'hébergement

Madame, Monsieur,

La Société des Cafetiers, Restaurateurs et Hôteliers de Genève – l'association patronale de l'hôtellerie-restauration Genevoise, avec quelque 1'500 adhérents – approuve l'intégralité de l'argumentation de GastroSuisse, notre Société faîtière, concernant la consultation sur le taux de TVA spécial applicable au secteur de l'hébergement.

1

I. GastroSuisse demande le maintien illimité du taux de TVA appliqué à l'hébergement

Le Parlement a décidé que le taux appliqué à l'hébergement serait maintenu après 2027. Le Conseil fédéral propose de le prolonger jusqu'en 2035 dans son projet mis en consultation. GastroSuisse demande quant à elle une prolongation illimitée.

Le taux de l'hébergement a été appliqué pour la première fois en 1996, un an après l'introduction de la TVA générale. Depuis, le Parlement l'a prolongé six fois. La Constitution fédérale autorise un taux préférentiel compris entre le taux normal et le taux réduit pour les prestations d'hébergement.

Lors du débat au Conseil des États de la session de printemps, la conseillère fédérale Karin Keller-Sutter a déclaré qu'il fallait « avoir le courage » de fixer le taux applicable à l'hébergement « au lieu de faire comme s'il s'agissait d'une exception ». Mais avec la proposition de loi qui vient d'être présentée, le Conseil fédéral manque précisément de courage.

27 des 28 États membres de l'UE appliquent un taux réduit à l'hébergement, et tous l'ont fixé de manière permanente. Le taux appliqué à l'hébergement permet à l'hôtellerie suisse (qui accueille 55% de clients étrangers et a donc un caractère « d'exportation ») de bénéficier des mêmes conditions que ses concurrents européens et les autres secteurs d'exportation suisses. Dans un contexte économique aussi instable qu'incertain, l'économie (et notamment l'hôtellerie) a un besoin urgent de sécurité pour planifier l'avenir.



Selon la proposition du Conseil fédéral, le taux de TVA sur l'hébergement devra être à nouveau prolongé en 2035. Les arguments sont les mêmes depuis 30 ans. Il est grand temps de prolonger le taux appliqué à l'hébergement de manière permanente. La Constitution et la motion 24.3635 permettent une prolongation illimitée. GastroSuisse demande donc au Conseil fédéral de supprimer la deuxième phrase de l'art. 25 al. 4 du projet mis en consultation et dans la loi sur la TVA actuellement en vigueur (état au 31 mars 2025).

II. Prise de position sur des points sélectionnés

Ci-après, les principaux arguments concernant le projet mis en consultation.

1. Une prolongation illimitée soutient la politique et l'économie

Le rapport explicatif indique que la TVA appliquée à l'hébergement a été introduite à titre de mesure temporaire, afin de soutenir le secteur de l'hébergement qui se trouvait alors dans une situation difficile. Et cela a été bénéfique ! Cette introduction a marqué un tournant. En 2000, le nombre de nuitées avait repris à la hausse.

Il aura toutefois fallu attendre 28 ans pour renouer avec le niveau record de 1990. Durant la pandémie de Covid-19, le nombre de nuitées a chuté de 40%. La Confédération a alors lancé un programme de soutien. Si le taux préférentiel sur l'hébergement n'avait pas déjà été appliqué, le Parlement aurait forcément dû l'introduire. L'hôtellerie s'est rapidement redressée.

Aujourd'hui, les nuitées atteignent un nouveau record, et le Parlement décide à nouveau de maintenir le taux appliqué à l'hébergement.

Il y aura encore des crises à l'avenir. Et le tourisme international est extrêmement vulnérable aux perturbations. On a pu le constater durant la pandémie, mais aussi lors de catastrophes naturelles telles que l'éruption du volcan Eyjafjallajökull en 2010 ou les attentats terroristes aux États-Unis et en Europe. En outre, de nombreux secteurs d'exportation suisses (y compris le tourisme) sont soumis à une forte pression concurrentielle en raison de la force persistante du franc suisse. Le taux préférentiel appliqué à l'hébergement est en vigueur depuis 1996, un an après l'introduction de la taxe sur la valeur ajoutée. Il devrait donc être abordé en conséquence par les responsables politiques et ne plus être considéré comme une simple mesure de soutien temporaire.

2. Le taux préférentiel aide les hôtels suisses à faire face à la concurrence européenne

Les hôtels suisses sont dépendants d'un taux de TVA réduit pour pouvoir rivaliser avec les établissements situés dans des pays étrangers moins chers. [Zurich et Genève font partie des destinations les plus chères du monde](#). En Allemagne, un taux de TVA préférentiel sera introduit l'année prochaine pour tous les services liés à l'hôtellerie-restauration.



Le rapport explicatif indique que le taux normal en Suisse est inférieur à celui de la plupart des États membres de l'UE. Mais cet argument n'est pas convaincant. Le Conseil fédéral oublie ici de tenir compte du niveau de prix beaucoup plus élevé en Suisse. Ce sont les différences relatives entre le taux normal et le taux réduit qui doivent être prises en compte pour les prestations d'hébergement. La Suisse dispose d'un système fédéraliste dans lequel de nombreuses tâches sont financées par des impôts cantonaux. Les systèmes fiscaux ne sont donc pas vraiment comparables entre eux.

Par rapport aux pays voisins, le taux applicable à l'hébergement en Suisse s'élève à 47% du taux normal. Il se situe ainsi dans la moyenne. Dans notre pays, il ne s'applique toutefois qu'à la nuitée et au petit-déjeuner, alors qu'à l'étranger, il s'applique parfois à tous les repas. Le taux de TVA en Suisse est certes plus bas, mais les coûts des marchandises et des salaires sont bien plus élevés. Au final, le taux appliqué à l'hébergement permet à l'hôtellerie suisse d'être compétitive par rapport à l'étranger.

Tableau 1 *Tous les pays voisins de la Suisse appliquent un taux de TVA spécial à l'hébergement*

Pays	Taux normal	Taux hébergement	Part du taux normal
Allemagne	19%	7%* (*à partir de 2026)	36,8%
Italie	22%	10%*	45,5%
Suisse	8,1%	3,8%**	46,9%
France	20%	10%*	50%
Autriche	20%	10%*	50%

*s'applique également aux repas dans la restauration/l'hôtellerie **s'applique uniquement à l'hôtellerie avec petit-déjeuner

3

3. Le taux appliqué à l'hébergement compense le désavantage de l'emplacement

Le rapport explicatif indique que le taux de l'hébergement subventionne un seul secteur. Mais il ne mentionne pas les avantages dont bénéficient d'autres entreprises exportatrices en Suisse. Dans certains cantons, les petites et moyennes entreprises actives au niveau international ne paient pratiquement pas d'impôts sur les bénéfices. De plus, les exportations de ces entreprises ne sont pas soumises à la taxe sur la valeur ajoutée. Lors de leurs acquisitions, elles peuvent déduire la TVA payée sur les intrants.

De plus, les entreprises exportatrices peuvent délocaliser leur siège social, ce qui n'est évidemment pas réaliste pour un hôtel. Celui-ci doit exercer son activité et payer ses impôts là où se trouve le tourisme, et il s'agit rarement d'un paradis fiscal. De nombreuses entreprises exportatrices produisent également à l'étranger afin de réduire les coûts salariaux et des marchandises. Elles profitent d'économies d'échelle. Ce n'est nullement le cas pour l'hôtellerie. Il est donc logique qu'elle bénéficie d'un taux de TVA réduit. Ceci d'autant plus que ce ne sont pas les hôtels qui engrangent des milliards de



bénéfices, mais les secteurs exportateurs de la pharmacie, de la chimie ou du génie mécanique.

III. Modifications demandées par GastroSuisse

GastroSuisse demande que la deuxième phrase de l'article 25 alinéa 4 du projet mis en consultation et de la loi en vigueur (état au 31 mars 2025) soit supprimée.

Art. 25 al. 4 PC LTVA

⁴Le taux de TVA appliqué à l'hébergement est fixé à 3,8% (taux spécial). Le taux spécial est appliqué jusqu'au 31 décembre 2035.

Art. 25 al. 4 LTVA

⁴Le taux de TVA appliqué à l'hébergement est fixé à 3,8% (taux spécial). Le taux spécial est appliqué jusqu'au 31 décembre 2020 ou, pour autant que le délai prévu à l'art. 196, ch. 14, al. 1, de la Constitution, soit prolongé, jusqu'au 31 décembre 2027 au plus tard.
[...]

IV. Conclusion

GastroSuisse et la Société des Cafetiers, Restaurateurs et Hôteliers de Genève, saluent la prolongation du taux de TVA réduit appliqué à l'hébergement. Elles demandent toutefois qu'il soit prolongé de manière permanente. À l'avenir, le projet ne doit pas bloquer d'autres dossiers dans le processus politique. Les hôteliers suisses doivent pouvoir bénéficier d'une sécurité de planification et rester compétitifs au niveau européen.

4

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Laurent TERLINCAMP

Président

Daniel CARUGATI

Vice-président

Nicolas PERRENOUD

Trésorier



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband

per E-Mail an: info@staedteverband.ch

Bern, 22. Oktober 2025

Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen) äussern zu können.

Die Hotellerie und der Tourismus stellen wichtige Standbeine in der Wertschöpfung der Stadt Bern dar, welche eine Vielzahl von Arbeitsplätzen generieren. Mit einem tieferen Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen wird im internationalen Vergleich ein Wettbewerbsvorteil erzielt, auf welchen aus Sicht des Gemeinderats in Zukunft nicht verzichtet werden sollte.

Der Sondersatz stellt eine Bevorzugung einer einzelnen Branche dar. Daher ist es für den Gemeinderat legitim, dass diese Subvention regelmässig politisch diskutiert wird, was mit einer Befristung der Regelung erreicht wird.

Der Gemeinderat spricht sich daher für die Beibehaltung des MWST-Sondersatzes für Beherbergungsleistungen mit einer Befristung bis Ende 2035 aus.

Freundliche Grüsse

Marieke Kruit
Stadtpräsidentin

Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin



[Touring Club Schweiz, Postfach 820, 1214 Vernier GE](#)

Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Zentralpräsident
Tel.: +41 58 827 27 11
peter.goetschi@tcs.ch

Frau Bundesratspräsidentin
Karin Keller Suter
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

[Elektronischer Versand: **Vernehmlassungen@estv.admin.ch**](#)

Vernier/Genf, 13. November 2025

Vernehmlassung 2025/43: Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer Position des TCS

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Touring Club Schweiz (TCS), mit seinen über 1,6 Millionen Mitgliedern der grösste Mobilitätsclub der Schweiz, dankt für die Gelegenheit, zur titelvermerkten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Der Entwurf schlägt vor, den bis Ende 2027 befristeten Sondersatz für Beherbergungsleistungen um weitere acht Jahre bis zum 31. Dezember 2035 zu verlängern (Art. 25 Abs. 4 MWSTG). Damit will der Bundesrat die vom Parlament überwiesene Motion 24.3635 Friedli umsetzen.

Gegenüber dem Normalsatz von 8,1 Prozent bietet der Sondersatz von 3,8 Prozent eine bedeutende Erleichterung für die Hotellerie. Das macht ihn zu einem entscheidenden standortpolitischen Instrument, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Tourismus zu sichern. Ohne ihn wären nicht nur die Beherbergungsbetriebe, sondern die gesamte touristische Wertschöpfungskette benachteiligt.

Auch der TCS profitiert vom reduzierten Mehrwertsteuersatz: Seine über 25 TCS-Campingplätzen verzeichnen jährlich rund eine Millionen Logiernächte. Entsprechend ist die befristete Verlängerung des Sondersatzes ein substanzieller Beitrag, damit der TCS sein Campingangebot – eine attraktive Alternative zu den klassischen Beherbergungsarten – stärken und weiterentwickeln kann.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Touring Club Schweiz
Peter Goetschi
Zentralpräsident



Ville de Lausanne

Municipalité

case postale 6904 – 1001 Lausanne

Union des villes suisses
Monbijoustrasse 8
Case postale
3001 Berne

dossier traité par SMUN/PG
notre réf. A.1/2025/75 - rp
votre réf.

Lausanne, le 30 octobre 2025

Réponse à la consultation sur le taux spécial de la TVA pour les prestations du secteur de l'hébergement

Madame la Directrice,

Nous vous remercions de nous avoir sollicités dans le cadre de la consultation susmentionnée.

Le secteur touristique est particulièrement important pour les villes comme Lausanne. Nous sommes favorables à une poursuite du soutien de la Confédération, notamment dans un contexte de franc fort et bien que le nombre de nuitées hôtelières soit en croissance dans l'agglomération lausannoise ces cinq dernières années. La prolongation du taux spécial de TVA dont elle bénéficie aujourd'hui fait donc sens. Toutefois, si des contingences financières de la Confédération devaient l'amener à renoncer à ce taux réduit, la Ville de Lausanne est favorable à une suppression progressive permettant à ce secteur économique de s'adapter à ce changement.

En espérant avoir répondu à vos attentes, nous vous prions d'agréer, Madame la Directrice, nos salutations distinguées.

Au nom de la Municipalité

Le syndic
Grégoire Junod



Le secrétaire
Simon Affolter



Wirteverband Basel-Stadt
Gerbergasse 48
CH-4001 Basel

+41 61 271 30 10
info@baizer.ch
www.baizer.ch

Basel, 19. September 2025

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vernehmlassung: Mwst-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Wirteverband Basel-Stadt vertritt die Interessen von 540 Mitgliedern mit insgesamt rund 650 Betrieben. Gerne nehmen wir zum obengenannten Vernehmlassungsverfahren Stellung.

Wir fordern eine unbefristete Fortsetzung des Beherbergungssatzes.

Das Parlament hat entschieden, den Beherbergungssatz über das Jahr 2027 fortzuführen. Der Bundesrat schlägt im Vernehmlassungsentwurf vor, ihn befristet bis 2035 zu verlängern. Wir fordern eine unbefristete Fortsetzung.

Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der allgemeinen Mehrwertsteuer. Seither hat das Parlament ihn sechsmal verlängert. Die Bundesverfassung erlaubt einen reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen zwischen Normal- und reduziertem Satz.

Bundesrätin Karin Keller-Sutter sagte in der vergangenen Frühlingsession anlässlich der Debatte im Ständerat, dass man «den Mut haben sollte», den Beherbergungssatz festzulegen, «anstatt so zu tun, als ob es sich um eine Ausnahme» handle. Mit dem nun vorgelegten Gesetzesvorschlag verhält sich der Bundesrat aber genauso mutlos.

27 von 28 EU-Staaten wenden einen reduzierten Beherbergungssatz an – alle haben ihn dauerhaft festgelegt. In Basel-Stadt stammen fast 70% der Hotelgäste aus dem Ausland. Das zeigt den Exportcharakter der Hotellerie. Wir fordern gleich lange Spiesse im Vergleich zur europäischen Konkurrenz und anderen Schweizer Exportbranchen. In der aktuell wirtschaftspolitisch unsicheren Lage brauchen wir dringend Planungssicherheit.

Mit dem bundesrätlichen Vorschlag muss der Beherbergungssatz im Jahr 2035 erneut verlängert werden. Die Argumente blieben 30 Jahre dieselben. Der Beherbergungssatz ist überreif für eine unbefristete Fortsetzung. Die Verfassung und die Motion 24.3635 lassen eine unbefristete Fortführung zu.

Eine unbefristete Fortsetzung hilft Politik und Wirtschaft. Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz als vorübergehende Massnahme eingeführt wurde, um die Beherbergungsbranche in ihrer damaligen schwierigen Lage zu unterstützen. Und es half: Die Einführung läutete eine Trendwende ein – bis zum Jahr 2000 hatten sich die Logiernächtezahlen erholt.

Es dauerte trotzdem 28 Jahre, bis der Höchststand von 1990 erreicht wurde. Während der Covid-Pandemie brachen die Logiernächte um 40 Prozent ein. Der Bund lancierte daraufhin ein Unterstützungsprogramm. Wäre der Beherbergungssatz nicht bereits angewendet worden, hätte das Parlament ihn einführen müssen. Die Hotellerie erholte sich schnell. Nun, in einer Phase, in der die Logiernächte einen neuen Höchststand erreichten, entscheidet das Parlament erneut, den Beherbergungssatz weiterzuführen.

Auch in Zukunft wird es Krisen geben. Der internationale Tourismus ist äusserst störungsanfällig. Das verdeutlichen neben der Covid-Pandemie auch Naturkatastrophen wie der Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajökull im Jahr 2010 oder Terroranschläge in den USA und Europa. Zudem stehen viele Schweizer Exportbranchen (inklusive Tourismus) wegen der anhaltenden Frankenstärke unter grossem Wettbewerbsdruck. Der Beherbergungssatz gilt seit 1996, ein Jahr nach Einführung der Mehrwertsteuer. Er sollte von der Politik entsprechend behandelt und nicht als befristete Unterstützungsmaßnahme betrachtet werden.

Der Beherbergungssatz hilft Schweizer Hotels im europäischen Wettbewerb. Damit Schweizer Hotels mit Betrieben im günstigeren Ausland mithalten können, sind sie auf den reduzierten Mehrwertsteuersatz angewiesen. Unsere Grossstädte gehören zu den teuersten Reisedestinationen der Welt. In Deutschland wird auf nächstes Jahr ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf die meisten gastgewerblichen Leistungen eingeführt.

Im erläuternden Bericht heisst es, dass der Normalsatz der Schweiz tiefer liege als in der Mehrheit der EU-Staaten. Das Argument überzeugt nicht. Der Bundesrat vergisst bei dieser Betrachtungsweise, das höhere Preisniveau miteinzubeziehen. Was zählt, sind die relativen Unterschiede zwischen dem Normalsatz und dem reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen. Die Schweiz hat ein föderalistisches System, in dem viele Aufgaben durch kantonale Steuern finanziert werden – die Steuersysteme lassen sich nur bedingt miteinander vergleichen.

Im Vergleich zu den Nachbarländern liegt der Beherbergungssatz in der Schweiz mit 47 Prozent vom Normalsatz im Durchschnitt. Hierzulande gilt er aber nur für Übernachtung und Frühstück – im Ausland teils für jegliche Speisen. Der Mehrwertsteuersatz in der Schweiz liegt tiefer, dafür sind Waren- und Lohnkosten höher. Unter dem Strich sorgt der Beherbergungssatz dafür, dass die Schweizer Hotellerie gegenüber dem Ausland konkurrenzfähig ist.

Seite 3

Der Beherbergungssatz kompensiert Standort-Nachteile der Hotellerie. Im erläuternden Bericht steht, dass der Beherbergungssatz eine einzelne Branche subventioniere. Was aber nicht steht, ist, wie andere Exportunternehmen in der Schweiz begünstigt werden. Klein bis mittelgrosse

international tätige Unternehmen bezahlen in einigen Kantonen kaum Gewinnsteuern. Zudem fallen auf Exporte dieser Firmen keine Mehrwertsteuer an. Sie können bei Einkäufen, die auf Vorleistungen bezahlte Mehrwertsteuern abziehen.

Weiter können Exportfirmen den Hauptsitz verlegen, während dies für ein Hotel nicht realistisch ist. Es muss dort wirtschaften und Steuern bezahlen, wo der Tourismus ist, und das ist selten ein Steuerparadies. Auch produzieren viele Exportunternehmen im Ausland, um ihre Lohn- und Warenkosten zu senken. Sie profitieren von Skaleneffekten. Der Hotellerie bleibt dies verwehrt. Deshalb ist es folgerichtig, dass sie einem reduzierten Mehrwertsteuersatz untersteht. Zumal nicht die Hotellerie Milliarden-Gewinne schreibt, sondern die exportierenden Pharma-, Chemie- und Maschinenbau-Branche.

Wir fordern, dass der zweiten Satz in Artikel 25 Abs. 4 des Vernehmlassungsentwurfs und des geltenden Gesetzes (Stand 31. März 2025) gestrichen wird.

Fazit: Wir begrüssen die Fortsetzung des Beherbergungssatzes, fordern aber, dass er unbefristet fortgesetzt wird. Die Vorlage soll künftig im politischen Prozess keine anderen Geschäfte blockieren. Schweizer Hoteliers sollen Planungssicherheit erhalten und im europäischen Wettbewerb konkurrenzfähig bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Wirerverband Basel-Stadt



Maurus Ebneter
Präsident



Dr. Jascha Schneider-Marfels
Geschäftsführer